

Prüfblätter

zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

	Seite
W-1 Nordhausen / Hörningen	2
W-2 Heringen / Uthleben	5
W-3 Bleicherode / Werther.....	9
W-4 Helbedündorf / Keula.....	13
W-5 Helbedündorf / Holzthaleben.....	17
W-6 Sondershausen / Immenrode	21
W-7 Sondershausen / Thalebra	25
W-8 Greußen / Kirchengel	29
W-9 Greußen	32
W-10 Artern / Voigtstedt.....	36
W-11 An der Schmücke / Braunsroda	40
W-12 Kalbsrieth.....	44
W-14 Mühlhausen / Windeberg	47
W-15 Körner	51
W-16 Nottertal-Heilingen Höhen / Kirchheilingen	55
W-17 Kutzleben.....	59
W-18 Großvargula.....	62
W-19 Bad Langensalza / Wiegleben.....	66
W-20 Herbsleben	70
W-21 Sonnenstein / Lüderode	73
W-22 Reinholterode	77
W-23 Leinefelde-Worbis / Kirchohmfeld	80
W-24 Büttstedt	84
W-25 Urbach	88
W-26 Bleicherode.....	92
W-27 Hohenstein / Mackenrode	95
W-28 Kyffhäuserland / Badra	99
W-29 An der Schmücke / Sachsenburg.....	103
W-30 Kyffhäuserland / Günserode.....	107
W-31 Topfstedt.....	110
W-32 Bad Tennstedt	113
W-33 Südeichsfeld / Diedorf	116
W-34 Mühlhausen / Eigenrieden.....	119
W-35 Sonnenstein / Silkerode	122
W-36 Niederorschel	126
W-37 Schimberg / Martinfeld	129
W-38 Dingelstädt.....	132
W-39 Dingelstädt / Kefferhausen	136
W-40 Dingelstädt / Bickenriede.....	139
W-41 Heilbad Heiligenstadt / Mengelrode	143
W-42 Leinefelde-Worbis / Hundeshagen	146
W-43 Wingerode	149
W-44 Geisleden	153
W-45 Rustenfelde	157

W-1 Nordhausen / Hörningen



Prüfgebiet:	1.8
Vorranggebiet:	W-1 Nordhausen / Hörningen (Entwurf 2022 :W-1 Nordhausen / Hörningen)
Landkreis(e):	Landkreis Nordhausen
Gemeinde(n):	Nordhausen
Gemarkung(en):	Hochstedt, Hörningen
Potenzialfläche(n):	1.8.7
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	90,2 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	4,9 ha
Fläche Vorranggebiet	85,3 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet befindet sich westlich des Stöckerberges angrenzend an das im Regionalplan Nordthüringen 2012 ausgewiesene Vorranggebiet. Die bestehenden Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-1 Nordhausen / Hörningen des Regionalplanes 2012 liegen auf Grund des Siedlungspuffers von 1.000 m (Freihaltezone 1.2) zur Gemeinde Werther, Ortsteil Mauderode und zur Stadt Nordhausen, Ortsteil Hörningen nicht mehr im ermittelten Prüfbereich.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein – Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1). (Hiekel, W., Fritzlär, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens – Naturschutzreport 21, Jena)

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Im Vorranggebiet befinden sich kleinere Waldflächen mit Bodenschutzfunktion (Freihaltezone 2.16) und mit Waldbiotopen (Freihaltezone 2.14) sowie Biotopen (Freihaltezone 2.6). Diese stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Im

Vorranggebiet befinden sich Freihaltezonen nach dem Kriterienkatalog 2.10 (Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha). Bei dem Fließgewässer handelt es sich mit dem Grundgraben um ein Gewässer 2. Ordnung. Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Ifeld / Harz-Nordhausen / Kelbra-Duderstadt vollständig betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 5,0 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 1,2 km) als mäßig zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Entlang des Hochstedter Baches im mittleren Bereich des Vorranggebietes Windenergie liegen Teile eines Fließgewässerbiotopverbundes. Diese können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Am westlichen Rand wird das Vorranggebiet durch den Baubeschränkungsbereich der Landstraße L 1039 randlich überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan aus raumordnerischer Sicht nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Das Vorranggebiet weist eine überwiegend geringe Hangneigung aus, d.h. kleiner 10°. In der östlichen Teilfläche weisen sehr kleine Flächenanteile eine Hangneigung größer 17° auf. Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Biotopstrukturen, die beim Bau von Windenergieanlagen ohnehin berücksichtigt werden müssen.

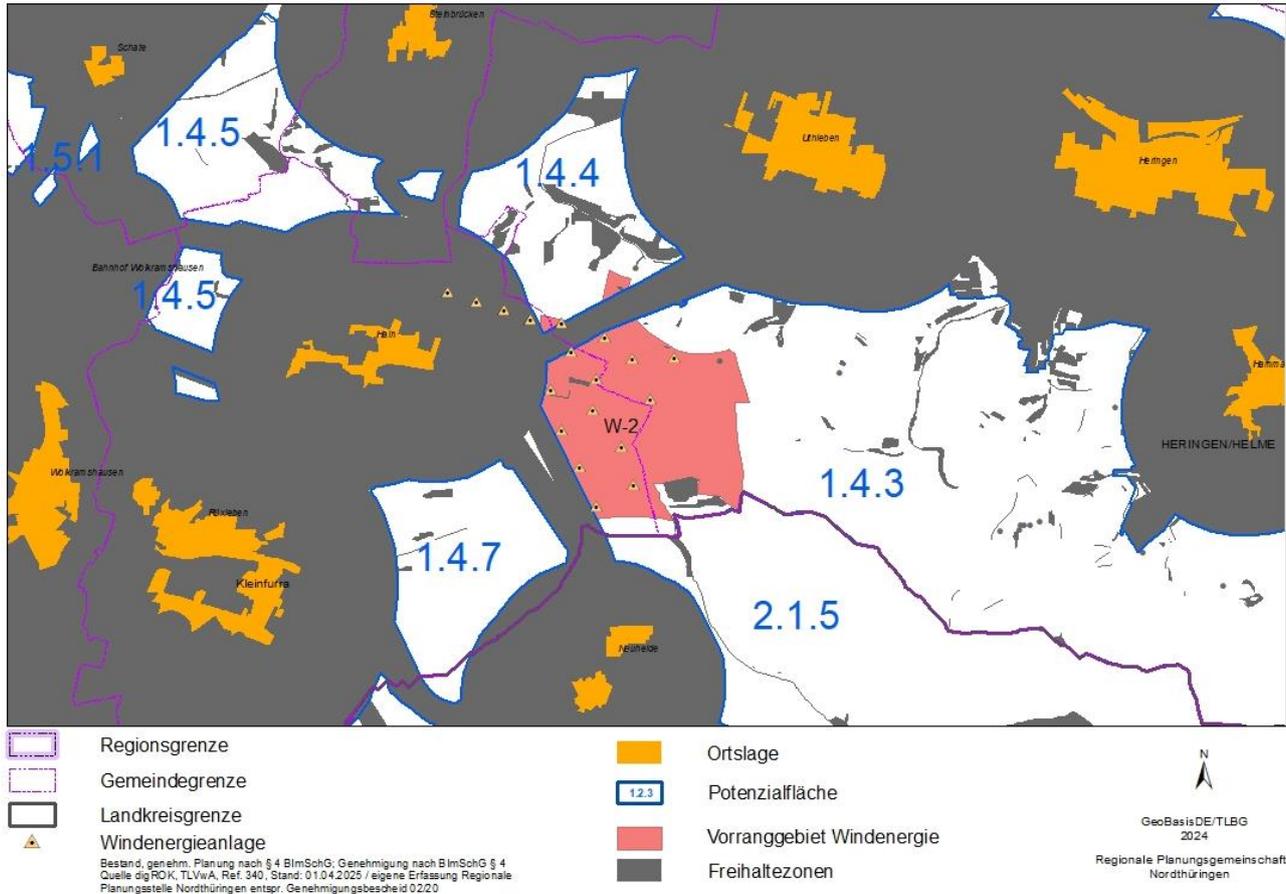
Kleine Teilflächen im nordöstlichen Bereich des Vorranggebietes weisen Waldschäden auf.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Vollständig betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Ifeld / Harz – Nordhausen / Kelbra – Duderstadt
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Teile des Fließgewässerbiotopverbundes entlang des Hochstedter Baches im mittleren Bereich
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild	
Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen Puffer zur L 1039
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden, inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen, – Gemäß Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete, – Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken, – Überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Geringfügig betroffen
Waldschadensflächen	Geringfügig betroffen Kleine Teilfläche im nordöstlichen Bereich

W-2 Heringen / Uthleben



Prüfgebiet:	1.4
Vorranggebiet:	W-2 Heringen / Uthleben (Entwurf 2022 : W-2 Deponie Nentzelsrode)
Landkreis(e):	Landkreis Nordhausen
Gemeinde(n):	Heringen/Helme, Kleinfurra
Gemarkung(en):	Uthleben, Kleinfurra
Potenzialfläche(n):	1.4.3 / 1.4.4
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	234,9 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,9 ha
Fläche Vorranggebiet	234,0 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das ausgewiesene Vorranggebiet ist in Teilen bereits seit 1999 Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes / Regionalplanes Nordthüringen und wurde sukzessive erweitert. Es wird im Nordosten durch die Deponie Nentzelsrode begrenzt. Im Nordwesten orientiert sich der Plangeber an der Orographie. Nach Osten begrenzt eine Waldkante des Naturparkes Kyffhäuser das Vorranggebiet. Im Süden wird das Gebiet durch gesetzlich geschützte Biotope (Freihaltezone 2.6) und eine Waldkante abgegrenzt. Nach Westen wird das Vorranggebiet durch die B 4 (Freihaltezone 3.4) begrenzt. Im Norden wird die durch das Vorranggebiet verlaufende 220-kV-Leitung durch eine 380-kV-Leitung trassengleich ersetzt (vgl. Vorhaben 44 Abschnitt Nord, im Planfeststellungsverfahren). Diese Leitung, inklusive der notwendigen Schutzstreifen, gilt als Freihaltezone (Freihaltezone 3.8). Folglich entstehen im Norden einzelne Teilflächen des Vorranggebietes. Diese sind mit Windenergieanlagen bereits teilweise bebaut.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W.,

Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall Flächen nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope), die im nördlichen Bereich flächig verteilt sind.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel Auleben-Immenrode-Toba im Süden in geringer randlicher Lage betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 2,3 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,3 km) als gering zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Im Gebiet sind einzelne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 4 Sundhäuser Berg und der Kreisabfaldeponie Nentzelsrode. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für das Planfeststellungsverfahren der B 4 befindet sich im nördlichen Bereich des Vorranggebietes und überlagert dieses nur geringfügig, da sich große Bereich der geplanten Maßnahme unter der Freihaltezone des geplanten trassengleichen Ersatzneubaues (vgl. Vorhaben 44) der bestehenden Höchstspannungsleitung befinden. Die Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme der Kreisabfaldeponie Nentzelsrode überlagert die nordwestliche Teilfläche fast vollständig. In dieser Teilfläche ist bereits eine Windenergieanlage vorhanden, welche repowert wird. Der entsprechende Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG erging am 04.04.2024 durch den Landkreis Nordhausen (Genehmigungsbescheid Nr. 03/20).

Im südöstlichen Bereich befindet sich in randlicher Lage ein Element des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um eine Fläche des Grünlandverbundes. Der Korridor des Grünlandverbundes ist mit einer Breite von unter 100 m als schmal anzusehen und verläuft auf einer Strecke von weniger als 450 m. Da durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Grünlandverbund nur von einer punktuellen Inanspruchnahme auszugehen ist bzw. das Grünland in die Anlagenplanung integriert werden kann, ist davon auszugehen, dass die Verbundfunktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer im Durchschnitt geringen Wertstufe zwei von insgesamt sechs Wertstufen. Großflächig ist das Vorranggebiet den Landschaftsbildeinheiten gering (LaBiE 2) bis sehr gering (LaBiE 1) zugeordnet. Einzig der westliche Bereich zum Naturpark Kyffhäuser ist mit überdurchschnittlich (LaBiE 4) bewertet.

Die Fläche wird geringfügig im westlichen und südwestlichen Bereich vom Naturpark Kyffhäuser überlagert. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparks aufgehoben wurde. Die beanspruchte Fläche des Naturparks wird derzeit fast vollständig landwirtschaftlich genutzt, sodass von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Naturparks Kyffhäuser an dieser Stelle auszugehen ist.

Die nördliche Teilfläche befindet sich vollständig im Bauschutzbereich (Klasse B, übergeleitet nach DDR-Recht) des Flugplatzes Nordhausen. Diese ragt ca. 350 m in die äußere Horizontalfäche (Abstand Flugplatz ca. 6.500 m) hinein. Die Beeinträchtigung befindet sich weiterhin orthogonal zu den Anflugsektoren, sodass von einer geringfügigen Betroffenheit auszugehen ist. In vorrangegangenen öffentlichen Beteiligungen wurden durch die Fachbehörden hinsichtlich des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Nordhausen keine Bedenken geäußert.

Der westliche Teil des Vorranggebietes befindet sich innerhalb der Platzrunde des angrenzenden Sonderlandeplatzes Hain. Mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 07/20 des Landkreises Nordhausen (23.03.2025) wurde eine Windenergieanlage in diesem Bereich des Vorranggebietes genehmigt. Unter den Gründen (vgl. Abschn. I, S. 31) im Genehmigungsbescheid Nr.07/20 wird ausgeführt, dass die luftverkehrsrechtliche Zustimmung durch die Obere Luftfahrtbehörde (TLVwA, Referat 540) und die Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 28.01.2025 erteilt wurde. Die bestehende Platzrunde wurde nach Norden verlagert und verkürzt. Da sich die Platzrunde somit außerhalb des Vorranggebietes befindet, sind aus raumordnerischer Sicht keine Konflikte mehr erkennbar.

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich vollständig innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttief-flugsystemes (Schutzbereich). Ab einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,88 m über NHN ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Dies ist hier nicht der Fall. Bei einer maximalen Geländehöhe von ca. 280 bis 330 m über NHN und der derzeitigen Anlagentechnik mit Gesamthöhen von ca. 250 m sind aus raumordnerischer Sicht keine Konflikte erkennbar.

Im Westen wird die Grenze des Vorranggebiets durch die Freihaltezone (Freihaltezone 3.4) der B 4 gebildet. Hier wird das Vorranggebiet durch den Baubeschränkungsbereich der B 4 (Einzelfallkriterium) überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan aus raumordnerischer Sicht nicht erkennbar, ist aber im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde abzusichern.

Unter der westlichen Fläche befindet sich das großräumige Bergwerkseigentum (BWE/A) Sondershausen zur untertägiger Gewinnung von Kalisalzen und Sole. Die Fläche ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut, sodass von keiner weiteren Betroffenheit auszugehen ist.

Die Hangneigung ist im Vorranggebiet großflächig unter 17°. Einzig einzelne Teilbereiche im Norden weisen eine lokal begrenzte Überschreitung des Grenzwertes auf. Die entsprechenden Flächen sind bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen und stellen aufgrund des nur lokalen Auftretens kein Konfliktpotenzial dar.

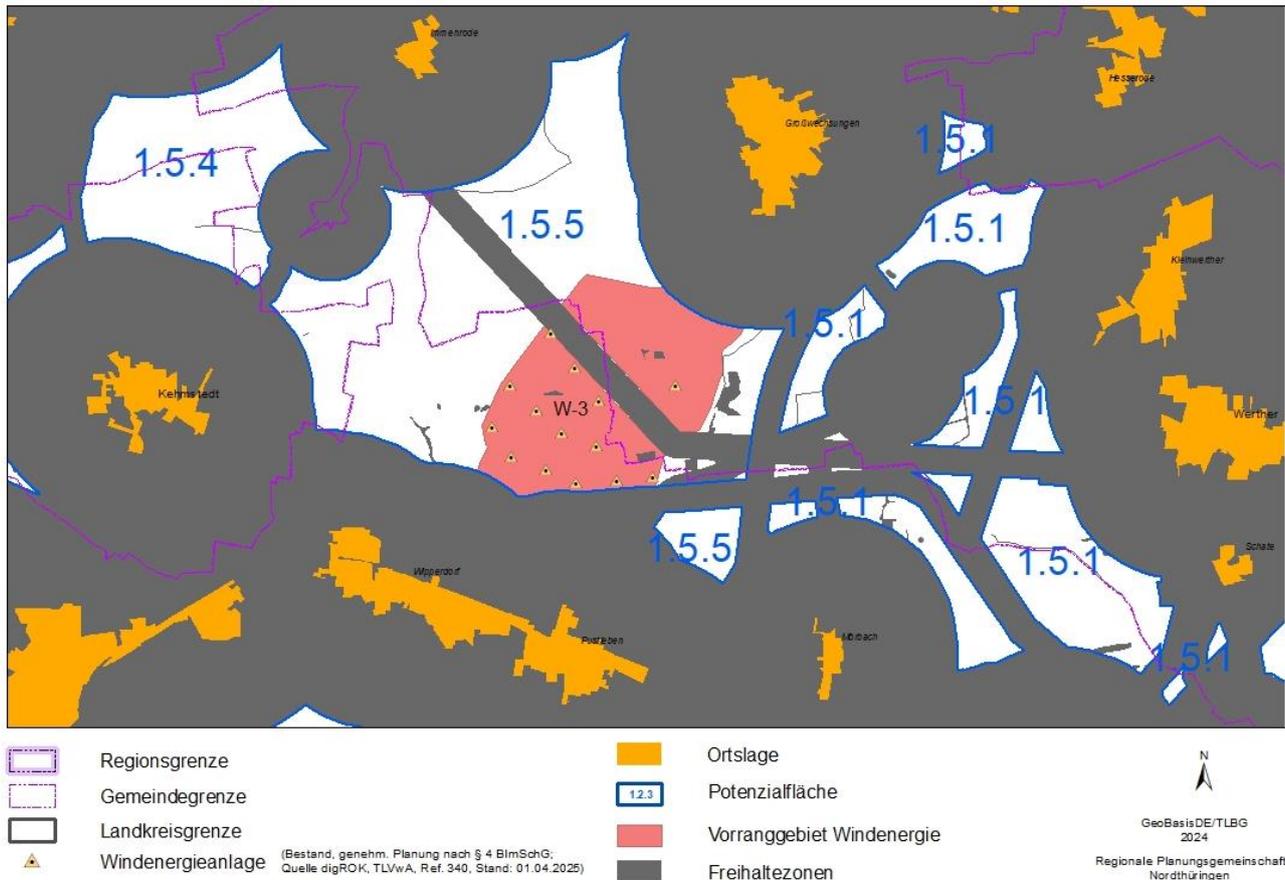
Insgesamt wurde für das Vorranggebiet ein niedriges Konfliktpotenzial ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden

Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor für Wasservogel inklusive Schreit- und Kranichvögel Auleben-Immenrode-Toba
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Neubau B 4 Sundhäuser Berg – Instandsetzung / Dauererhalt Pflege von verbuschtem Grünlandfläche Kreisabfalldéponie Nentzelsrode – Erhalt offener Trockenbiotope
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Grünlandverbund im südöstlichen Bereich in randlicher Lage
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumausswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Überwiegend betroffen LaBiE 2 gering Geringfügig betroffen Westen LaBiE 4 überdurchschnittlich Norden LabiE 1 sehr gering
Naturparke	Geringfügig betroffen Naturpark Kyffhäuser
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Geringfügig betroffen Flugplatz Nordhausen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen Verlagerung der Platzrunde Sonderlandeplatz Hain, Genehmigungsbescheid Nr.07/20 des Landkreises Nordhausen (23.03.2025)
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Vollständig betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen Baubeschränkungsbereich B 4
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden, inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Mäßig betroffen Bergwerkseigentum Sondershausen, Kalisalze und Sole
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Geringfügig betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-3 Bleicherode / Werther



Prüfgebiet:	1.5
Vorranggebiet:	W-3 Bleicherode / Werther (Entwurf 2022 : W-3 Wipperdorf / Werther)
Landkreis(e):	Landkreis Nordhausen
Gemeinde(n):	Bleicherode, Werther
Gemarkung(en):	Oberdorf, Mitteldorf, Pustleben, Großwechungen
Potenzialfläche(n):	1.5.5
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	263,8 ha
Freihaltezone innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	2,7 ha
Fläche Vorranggebiet	261,1 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet W-3 Wipperdorf / Werther aus dem Regionalplan Nordthüringen 2012 ist Bestandteil der südlichen Teilfläche des erweiterten Vorranggebietes W-3 Bleicherode / Werther. Es ist aktuell mit zehn Windenergieanlagen bebaut. Westlich wird das Vorranggebiet durch das Bergwerksfeld Kehmstedt der DEUSA International GmbH mit Sitz in Bleicherode begrenzt. Hier befinden sich die verfahrenstechnischen Produktionsanlagen, die mittels Rohrleitungssystemen mit den Solfeldern nordöstlich von Kehmstedt verbunden sind. In dem Bergwerksfeld erfolgt die untertägige Gewinnung von Carnallit mittels Heißlöseverfahren. Die dazu benötigten Bohrungen und Rohrleitungssysteme sind in ihrer Lage, entsprechend dem Stand des Abbaufahrens, Veränderungen unterworfen. Hierzu sichert der Plangeber das Bergwerksfeld mittels eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung so-1 Kehmstedt im 1. Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen 2018. Eine Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie in westliche Richtung wird aus Gründen der Rohstoffsicherung und -gewinnung deshalb nicht vorgenommen.

Im Süden wird das Vorranggebiet durch die Siedlungspuffer zur Ortslage Wipperdorf (Freihaltezone 1.2) sowie eine vorhandene 110-kV-Hochspannungsleitung einschließlich entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.8) begrenzt.

Im östlichen Bereich erfolgt die Begrenzung des Vorranggebietes aufgrund vorhandener Biotope (Freihaltezone 2.6) und Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG sowie Ausgleichsmaßnahmen, die als Einzelfall in die Prüfung einbezogen werden.

Das Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen, da es von einer 110-kV-Leitung durchschnitten wird.

Es liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall Flächen nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope), von denen jeweils zwei in den beiden Teilflächen vorhanden sind.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor Nordhausen-Sollstedt-Leinefelde-Heilbad Heiligenstadt-Witzenhausen für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel in beiden Teilfläche erheblich betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 2,0 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 1,3 km) als erheblich zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei diesem und vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Ein geringer Teil eines Grünlandverbundes (Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG) ist im östlichen Bereich der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes enthalten. Dies kann durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Ein Prüfradius von 5.000 m um eine seismologische Messstation (Kloster Münchenlohra) ragt im südlichen Bereich in das Vorranggebiet. Es handelt sich jedoch um den Bereich, der bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Der kürzeste Abstand des Vorranggebietes zur seismologischen Messstation beträgt 4.500 m.

Unter der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich großräumig das Bergwerkseigentum Mühlhausen – Nohra zur möglichen Gewinnung der mineralischen Rohstoffe (hier Kalisalz und Sole) unter Tage. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

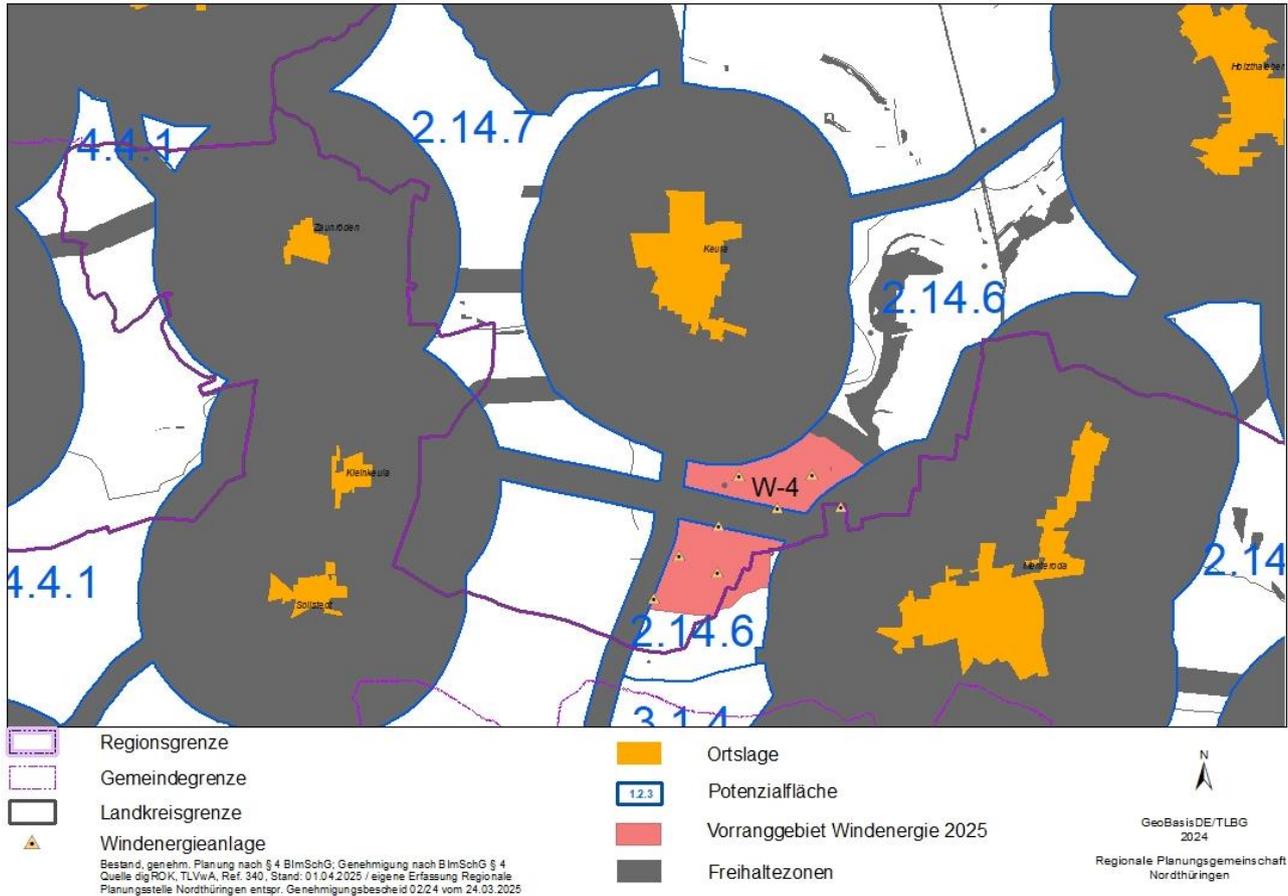
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Erheblich betroffen Vogelzugkorridor Nordhausen-Sollstedt-Leinefelde-Heilbad Heiligenstadt-Witzenhausen für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel in beiden Teilflächen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Grünlandverbund im östlichen Bereich der südlichen Teilfläche
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 2 gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsfelder, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden, inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Planungskorridor 380-kV-Leitung	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Mäßig betroffen Seismologische Station Kloster Münchenlohra (MUEN) im südlichen Bereich
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – Gemäß Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsfelder	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Bergwerkseigentum Mühlhausen – Nohra (Kalisalz und Sole) – untertägig
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-4 Helbedündorf / Keula



Prüfgebiet:	2.14
Vorranggebiet:	W-4 Helbedündorf / Keula (Entwurf 2022: W-4 Helbedündorf / Keula)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis, Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Helbedündorf, Unstruttal
Gemarkung(en):	Keula, Menteroda
Potenzialfläche(n):	2.14.6
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	95,8 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,1 ha
Fläche Vorranggebiet	95,7 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Bestandteil der Fläche ist zu großen Teilen das Vorranggebiet W-4 Helbedündorf / Keula aus dem Regionalplan Nordthüringen 2012. Es ist zum Teil bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Begrenzt wird das Vorranggebiet durch den Siedlungsabstand von 1.000 m in östlicher Richtung zur Ortslage Menteroda und in nördlicher Richtung zur Ortslage Keula (Freihaltezone 1.2), nordöstlich durch die L 2093 mit den entsprechenden Puffern und im Westen durch die L 1016 (Freihaltezone 3.4), im südöstlichen Bereich durch eine Waldfläche und im Süden durch eine landwirtschaftliche Wegebeziehung. Eine 110-kV-Leitung teilt das Vorranggebiet von West nach Ost (Freihaltezone 3.8).

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall zwei kleine Flächen nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope), die sich in der nördlichen Teilfläche befinden. Dies kann durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Konfliktpotenzial:

In der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes befinden sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den bestehenden Windpark. Diese sind im Bestand bereits integriert.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich überwiegend zu einer Wertstufe 3 (unterdurchschnittlich) und nur im südlichen Teil geringfügig zu einer Wertstufe 4 (überdurchschnittlich) von insgesamt sechs Wertstufen. Da es sich um einen bereits seit Jahren bestehenden Windpark handelt, ergibt sich durch die Erweiterung des Gebietes keine wesentliche Beeinflussung des Landschaftsbildes.

Der südliche Bereich des Vorranggebietes ist mäßig betroffen vom Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Obermehler-Schlotheim. Imeteiligungsverfahren wurden seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Oberer Luftverkehrsbehörde keine Bedenken diesbezüglich geäußert.

Für das Vorranggebiet Windenergie W-4 ergibt sich durch die teilweise Lage (östliche Teile des Vorranggebietes) innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes (Schutzbereich) die Notwendigkeit, bei einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,88 m über NHN das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei einer Geländehöhe innerhalb des Vorranggebietes von ca. 420 bis 455 m über NHN und der derzeitigen Anlagentechnik mit Gesamthöhen von ca. 250 m, wird der Schutzbereich des Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes durchdrungen. Das Vorranggebiet W-4 ist (in reduzierter Abgrenzung) seit 1999 Bestandteil der raumordnerischen Steuerung für Windenergieanlagen. Im Rahmen der technischen Entwicklung bei den Anlagenhöhen erfolgte bisher immer eine stetige Anpassung durch die Luftfahrtbehörde und die Bundeswehr für die in Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebiete (vgl. W-4 Helbedündorf / Keula, W-5 Helbedündorf / Holzthaleben, W-6 Sondershausen / Immenrode). 2020 fand am Standort ein umfassendes Repowering von insgesamt fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 241 m und einer Leistung von 4,2 MW sowie einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 236 m und einer Leistung von 3,6 MW statt. Die Notwendigkeit einer restriktiven Höhenbegrenzung ist daher für den Plangeber nicht zu erkennen.

Im westlichen Bereich sind die Puffer für den Baubeschränkungsgebiet jeweils entlang der Landstraße L 1016 und entlang der Landstraße L 2093 geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen im entsprechenden Bereich an anderer Stelle in der Region zeigen.

Ein Prüfradius von 5.000 m um eine seismologische Messstation (Menteroda) überlagert das Vorranggebiet. Da das Vorranggebiet jedoch seit Jahren mit Windenergieanlagen bebaut ist, kann aus raumordnerischer Sicht kein Konflikt festgestellt werden, der die weitere Entwicklung des Standortes verhindert. Der kürzeste Abstand des Vorranggebietes zur seismologischen Messstation beträgt 2.300 m und liegt im Bereich der Bestandsanlagen.

Unter dem Vorranggebiet befindet sich großräumig das Bergwerkseigentum Mühlhausen – Nohra zur möglichen Gewinnung der mineralischen Rohstoffe (hier Kalisalz und Sole) unter Tage. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Im Westen der nördlichen Teilfläche ist das Einzelfallkriterium Rohstoffpotenzial für Kalk- und Dolomitstein geringfügig betroffen. Die Rohstoffsicherung/-gewinnung wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe im Regionalplan Nordthüringen 2012 an anderer Stelle gewährleistet. Diese stehen nicht in Konflikt mit dem Vorranggebiet W-4 Helbedündorf / Keula. Westlich der L 1016 befindet sich das Vorranggebiet K-14 Keula / südlich – Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt, welches nicht durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt wird.

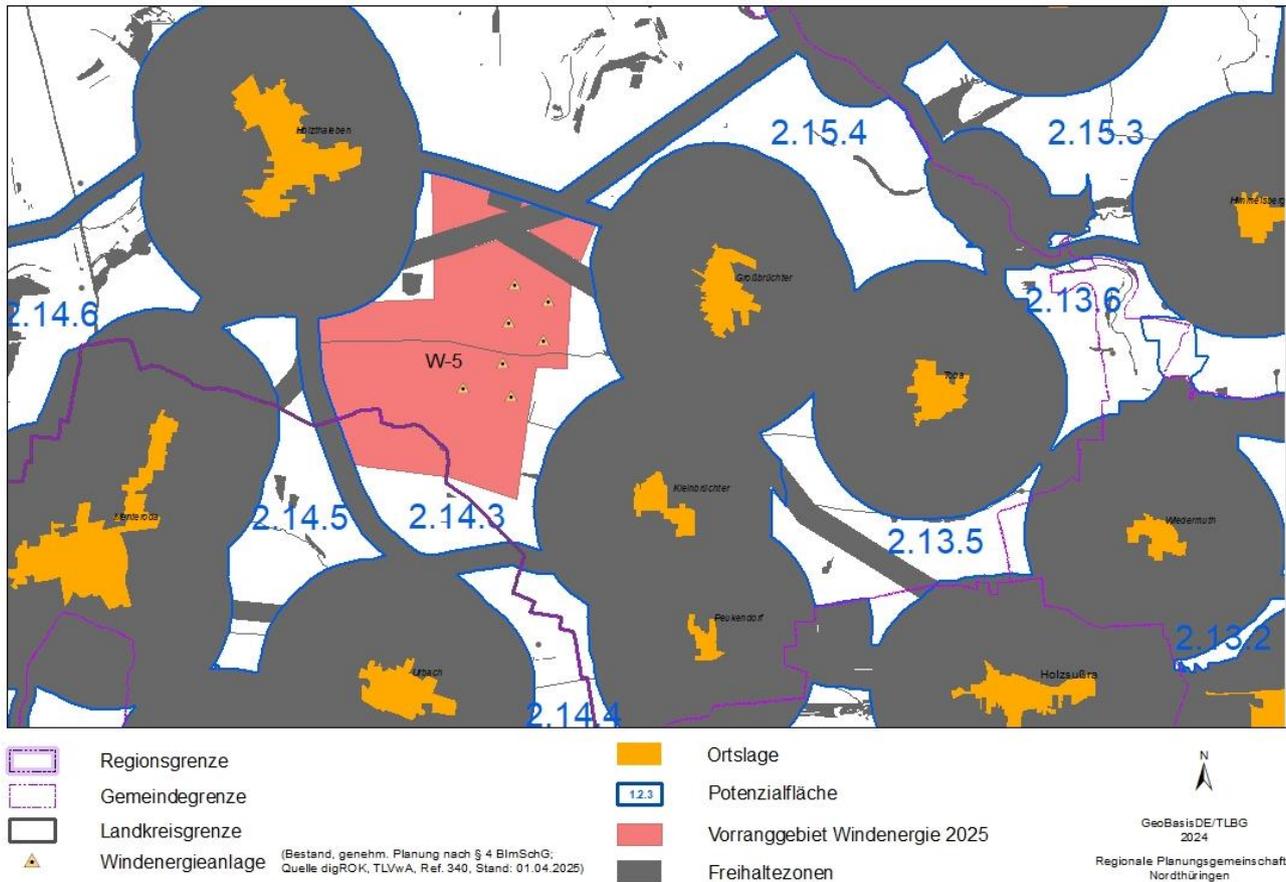
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien und der bereits seit Jahren vorhandenen Windenergieanlagen ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien können in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen nördliche Teilfläche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für bestehenden Windpark
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Überwiegend betroffen LaBiE 3 (unterdurchschnittlich) geringfügig betroffen nur im südöstlichen Bereich geringfügig LaBiE 4 (überdurchschnittlich)
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Mäßig betroffen im südlichen Bereich durch Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Obermehler-Schlöttheim
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Deutlich betroffen im östlichen Bereich
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen L 1016 im westlichen Bereich und L 2093 im nordöstlichen Bereich
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Vollständig betroffen seismologische Station Menteroda (MENTE)

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken, – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Überwiegend betroffen Bergwerkseigentum Mühlhausen – Nohra (Kalisalz und Sole) – untertägig
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Geringfügig betroffen Rohstoffpotenzial für Kalk- und Dolomitstein im Westen der nördlichen Teilfläche
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-5 Helbedündorf / Holzthaleben



Prüfgebiet:	2.14
Vorranggebiet:	W-5 Helbedündorf / Holzthaleben (Entwurf 2022: W-5 Helbedündorf / Holzthaleben)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis, Unstrut-Hainich Kreis
Gemeinde(n):	Helbedündorf, Unstruttal
Gemarkung(en):	Großbrüchter, Helbedündorf, Kleinbrüchter, Urbach
Potenzialfläche(n):	2.14.3
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	469,6 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,6 ha
Fläche Vorranggebiet	469,0 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet W-5 ist (in reduzierter Abgrenzung, 2012 noch W-18) seit 2012 Bestandteil der raumordnerischen Steuerung für Windenergieanlagen. Ein Teil des Vorranggebietes ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Durch einen Gewerbebetrieb für Landwirtschaft und zwei 110-kV-Hochspannungsleitungen (Freihaltezone 3.8) wird das Vorranggebiet in vier Teilflächen geteilt.

Im Norden wird das Vorranggebiet durch die Landesstraße L 1032 (Freihaltezone 3.3) abgegrenzt und im Westen durch eine Schienenstrecke (Freihaltezone 3.7). Bei der Ausweisung des Vorranggebietes wird im Nordosten zudem das Naturschutzgebiet Mehlich Hölzchen berücksichtigt und ausgespart. Eine Wegebeziehung bietet im Süden die Orientierung für die Grenze des Vorranggebietes und berücksichtigt gleichzeitig die Orografie des Geländes. Im Osten verläuft ein Teil der Grenze entlang einer Waldkante.

Es befindet sich im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) (Hiekel, W., Fritzlar,

F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. In dem vorliegenden Fall ist die südliche Teilfläche durch ein Biotop (Freihaltezone 2.6) im Süden, sowie durch das Fließgewässer 2. Ordnung Sößholzgraben (Freihaltezone 2.10) betroffen.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpper im nördlichen Teil randlich erheblich betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 1,7 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,3 km) als geringfügig zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

In der bestehenden Waldfläche im südlichen Teil des Vorranggebietes befindet sich eine Fläche, welche als seltener Boden ausgewiesen ist, die vom Plangeber als Einzelfallkriterium in die Prüfung eingestellt wird. Die Fläche kann in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden. Direkt angrenzend befindet sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Kyf TAZ Helbe-Wipper – Erneuerung Helbedecker Thüringenhausen, bei welcher eine Waldrandgestaltung auf 500 m stattfindet.

Die südliche Teilfläche befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Obermehler-Schlotheim und ragt ca. 960 m in diesen hinein (Radius des Bauschutzbereiches ca. 6.000 m). Die Beeinträchtigung befindet sich nicht unmittelbar in der Nähe eines An- oder Abflugkorridores, so dass von einer geringfügigen Betroffenheit auszugehen ist.

Eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich ist mit einer luftverkehrsrechtlichen Zustimmung verbunden. Die entsprechende Prüfung ist Bestandteil einer nachfolgenden Genehmigung, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen (vgl. W-4 Helbedündorf / Keula, W-10 Artern / Voigtstedt oder W-18 Großvargula).

Für das Vorranggebiet Windenergie W-5 ergibt sich durch die Lage innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes (Schutzbereich) die Notwendigkeit, bei einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,88 m über NHN das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei einer Geländehöhe von 340 bis ca. 420 m über NHN und der derzeitigen Anlagentechnik mit Gesamthöhen von ca. 250 m, wird der Schutzbereich des Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes durchdrungen. Im Rahmen der technischen Entwicklung bei den Anlagenhöhen erfolgte bisher immer eine stetige Anpassung durch die Luftfahrtbehörde und die Bundeswehr für die in Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebiete (vgl. W-4 Helbedündorf / Keula, W-5 Helbedündorf / Holzthaleben, W-6 Sondershausen / Immenrode). Die Notwendigkeit einer restriktiven Höhenbegrenzung ist daher auch bei der Erweiterung des Vorranggebietes W-5 für den Plangeber nicht zu erkennen.

Der Puffer der Landesstraße L 1032 wird durch drei Teilflächen im Norden des Vorranggebietes W-5 geringfügig berührt. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Die Prüfradien (5.000 m) der beiden seismologischen Messstationen Menteroda (MENTE) und Mehrstedt (MEHR) ragen vollständig (MENTE) bzw. im südöstlichen Bereich teilweise (MEHR) in das Vorranggebiet. Die Messstation Menteroda ist ca. 1.200 m und die Messstation Mehrstedt ist ca. 4.000 m von der äußeren Grenze des Vorranggebietes entfernt. Die Prüfradien beider Messstationen überlagern bereits teilweise die derzeit vorhanden Bestandsanlagen, so dass aus raumordnerischer Sicht kein unüberwindbarer Konflikt festzustellen ist.

Unter dem südwestlichen Teil des Vorranggebietes befindet sich das Bergwerkseigentum Volkenroda zur möglichen Gewinnung der mineralischen Rohstoffe (hier Kalisalz und Sole) unter Tage. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Im Vorranggebiet befindet sich im Süden ein einzelnes punktuell geologisches Risiko in geringem Ausmaß. Dieses muss im nachgeordneten Genehmigungsverfahren mittels geotechnischer Untersuchungen erkundet und bewertet werden. Da die vorliegende geologische Risikofläche nur punktuell in diesem Bereich vorliegt, ist aus raumordnerischer Sicht kein Konflikt erkennbar. Etwaige in den geotechnischen Untersuchungen identifizierte, nicht ausreichend tragfähige Bereiche des Untergrundes im Vorranggebiet können in die Anlagenplanung des gesamten Vorranggebietes integriert werden.

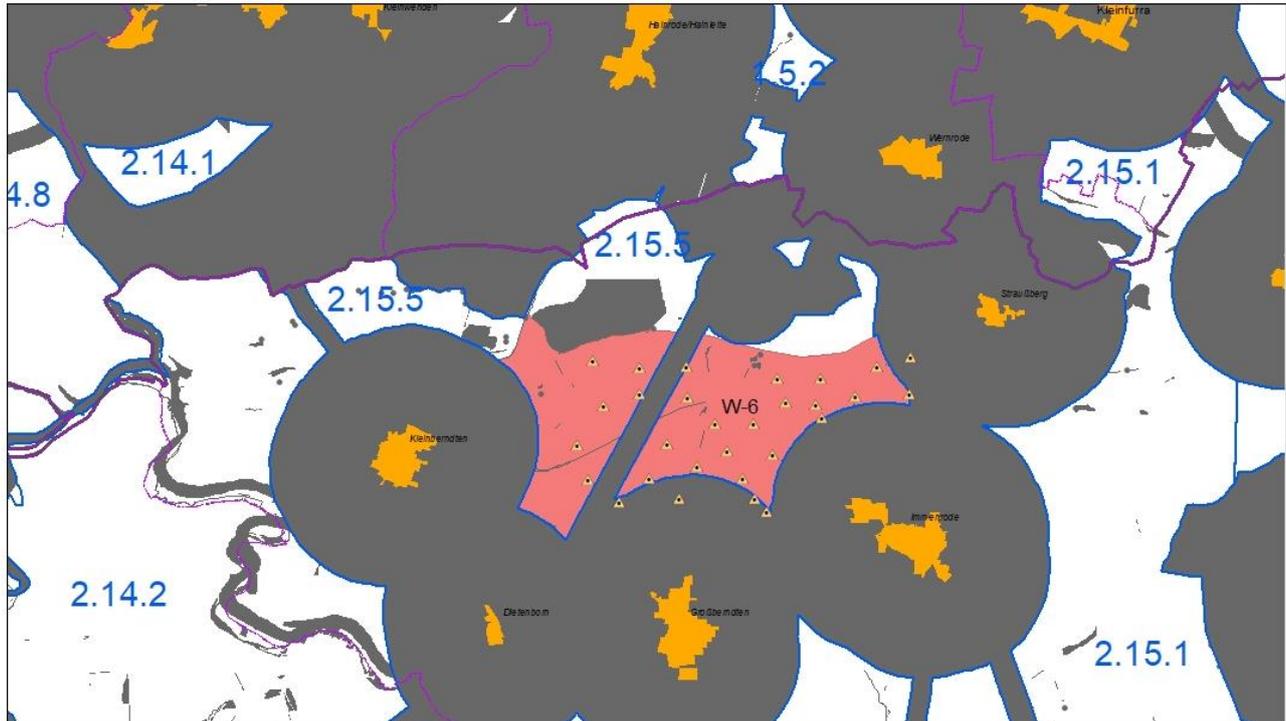
Die im Süden des Vorranggebietes gelegene Waldfläche ist teilweise durch kleine Waldschadenflächen betroffen. Diese können daher aus raumordnerischer Sicht in das Vorranggebiet integriert werden.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Kyf TAZ Helbe-Wipper – Erneuerung Helbedecker Thüringenhausen, Waldrandgestaltung auf 500 m
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Geringfügig betroffen seltener Boden, südlich gelegen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Geringfügig betroffen südlicher Bereich Flugplatz Obermehler-Schlotheim
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Vollständig betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen im Norden Landesstraße L 1032

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden, inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Vollständig betroffen Seismologische Station Menteroda (MENTE) Mäßig betroffen Seismologische Station Mehrstedt (MEHR)
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Mäßig betroffen südlich / südwestlich gelegen, Bergwerkseigentum/A Volkenroda, Kalisalz, Sole
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen südlich gelegen

W-6 Sondershausen / Immenrode



Prüfgebiet:	2.15
Vorranggebiet:	W-6 Sondershausen / Immenrode (Entwurf 2022: W-6 Sondershausen / Immenrode)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Sondershausen
Gemarkung(en):	Kleinberndten, Großberndten, Straußberg, Immenrode
Potenzialfläche(n):	2.15.5
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	428,9 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	1,7 ha
Fläche Vorranggebiet	427,2 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist (in reduzierter Abgrenzung) seit 1999 Bestandteil der raumordnerischen Steuerung für Windenergieanlagen, mit denen es zum großen Teil bereits bebaut ist. Es besteht aus zwei Teilflächen, da es von einer 110-kV-Leitung durchschnitten wird.

Im östlichen Teil des Vorranggebietes (Gemarkung Immenrode) erfolgten in den letzten Jahren auf Grundlage eines Bebauungsplanes umfangreiche Repowering-Maßnahmen. Für einen Teil des westlichen Vorranggebietes (Gemarkung Großberndten) ist die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 Windpark Hainleite der Stadt Sondershausen am 29.01.2021 in Kraft getreten. Für den Standort wurde 2022 eine Genehmigung (Genehmigungsbescheid 03/20 des Landratsamt Kyffhäuserkreis vom 17.01.2022) nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von bis zu 5,6 MW erteilt.

Im Osten wird das Vorranggebiet durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zur Ortslage Straußberg, im Süden zu den

Ortslagen Immenrode, Großberndten und Dietenborn sowie im Westen zur Ortslage Kleinberndten begrenzt (Freihaltezone 1.2). Im Norden der westlichen Teilfläche bildet der Waldbereich mit den Übertragungsflächen des Nationalen Naturerbes (Freihaltezone 2.8) sowie bei der östlichen Teilfläche ein Puffer von 500 m um alle Wohngebäude im Außenbereich (Freihaltezone 1.3) die Grenzen des Vorranggebietes.

Zwischen dem Vorranggebiet und der Ortslage Straußberg verläuft eine 220-kV-Leitung, die im Zuge des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) unter der Projektnummer 44 (Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Abschnitt Süd Wolframshausen – Vieselbach) als Ersatzneubau für die bestehende 220-kV-Leitung geplant wird. Derzeitig befindet sich die Planung im Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG und § 17 Abs. 2 UVPG.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall kleinere Flächen nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotop), die sich in beiden Teilflächen befinden, sowie ein Fließgewässer 2. Ordnung – den Röstegraben – entsprechend Freihaltezone 2.10. Diese wurden bzw. können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich im Bereich von drei Vogelzugkorridoren (Stromtrasse westlich Großberndten für Kleinvogel außer Wasservogel, Vogelzugkorridor Stromtrasse westlich Großberndten für Greifvögel und Eulen sowie Vogelzugkorridor Auleben-Immenrode-Toba für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel), welche infolge ihrer gegenseitigen Überlagerung zu einer geringfügigen bis mäßigen Betroffenheit des Vorranggebietes führen. Im Einzelnen ist der Vogelzugkorridor Stromtrasse westlich Großberndten (Kleinvogel außer Wasservogel) bei einer Gesamtbreite von ca. 1,0 km mit ca. 1,0 km vollständig betroffen, der Vogelzugkorridor Stromtrasse westlich Großberndten (Greifvögel und Eulen) bei einer Gesamtbreite von ca. 1,4 km mit ca. 1,4 km vollständig betroffen und der Vogelzugkorridor Auleben-Immenrode-Toba bei einer Gesamtbreite von ca. 2,0 km mit ca. 0,9 km deutlich betroffen. Insgesamt ist die Beeinträchtigung der Vogelzugkorridore somit als erheblich einzustufen. Eine Beeinträchtigung des Vogelzuges ist bisher bei diesem Bestandsgebiet und bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Die im Vorranggebiet vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf den bestehenden Windpark (B-Plan Windpark Großberndten (SO)) zurückzuführen und stehen deshalb auch nicht im Widerspruch zur Windenergienutzung.

In beiden Teilflächen des Vorranggebietes sind geringfügig Flächen des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG (Teile davon als seltene Böden) betroffen. Hierbei handelt es sich um geschützte Waldlebensräume, die vom Plangeber als Einzelfallkriterium in die Prüfung eingestellt werden. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden.

Für das Vorranggebiet ergibt sich durch die Lage innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems (Schutzbereich) die Notwendigkeit, bei einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,88 m über NHN das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei einer Geländehöhe von ca. 375 bis 462 m NHN und der derzeitigen Anlagentechnik mit Gesamthöhen von ca. 250 m, wird der Schutzbereich des Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems durchdrungen. Im Rahmen der technischen Entwicklung bei den Anlagenhöhen erfolgte bisher immer eine stetige Anpassung durch die Luftfahrtbehörde und die Bundeswehr für die in Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebiete (vgl. W-4 Helbedündorf / Keula, W-5 Helbedündorf / Holzthaleben, W-6 Sondershausen / Immenrode). Aktuell wird beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises ein Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung von sieben Windenergieanlagen (Erhöhung der Nabenhöhe um 50 Meter) im Vorranggebiet bearbeitet. Die Gesamthöhen über NHN liegen dabei bei 653 bis 693 m. Die Stellungnahmen sowohl der Bundeswehr (vom 20.09.2024) als auch der Oberen Luftfahrtbehörde (vom 06.12.2024) dazu enthalten keine Einwände für die beantragten Windenergieanlagen. Die Notwendigkeit einer restriktiven Höhenbegrenzung ist daher für den Plangeber nicht zu erkennen.

Im östlichen Bereich ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Landstraße L 2083 auf einer kurzen Strecke betroffen. Dieser Bereich ist bereits durch eine Windenergieanlage bebaut.

Ein Puffer von 5.000 m um eine seismologische Messstation (Kloster Münchenlohra) ragt im nordwestlichen Bereich in das Vorranggebiet. Es handelt sich jedoch unter anderem um einen Bereich, der bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, so dass aus raumordnerischer Sicht kein unüberwindbarer Konflikt festzustellen ist. Der kürzeste Abstand des Vorranggebietes zur seismologischen Messstation beträgt 4.100 m.

Durch Subrosion ist die östliche Teilfläche punktuell betroffen. Da diese Teilfläche auch bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, wird nicht von einem Konflikt auf raumordnerischer Ebene ausgegangen.

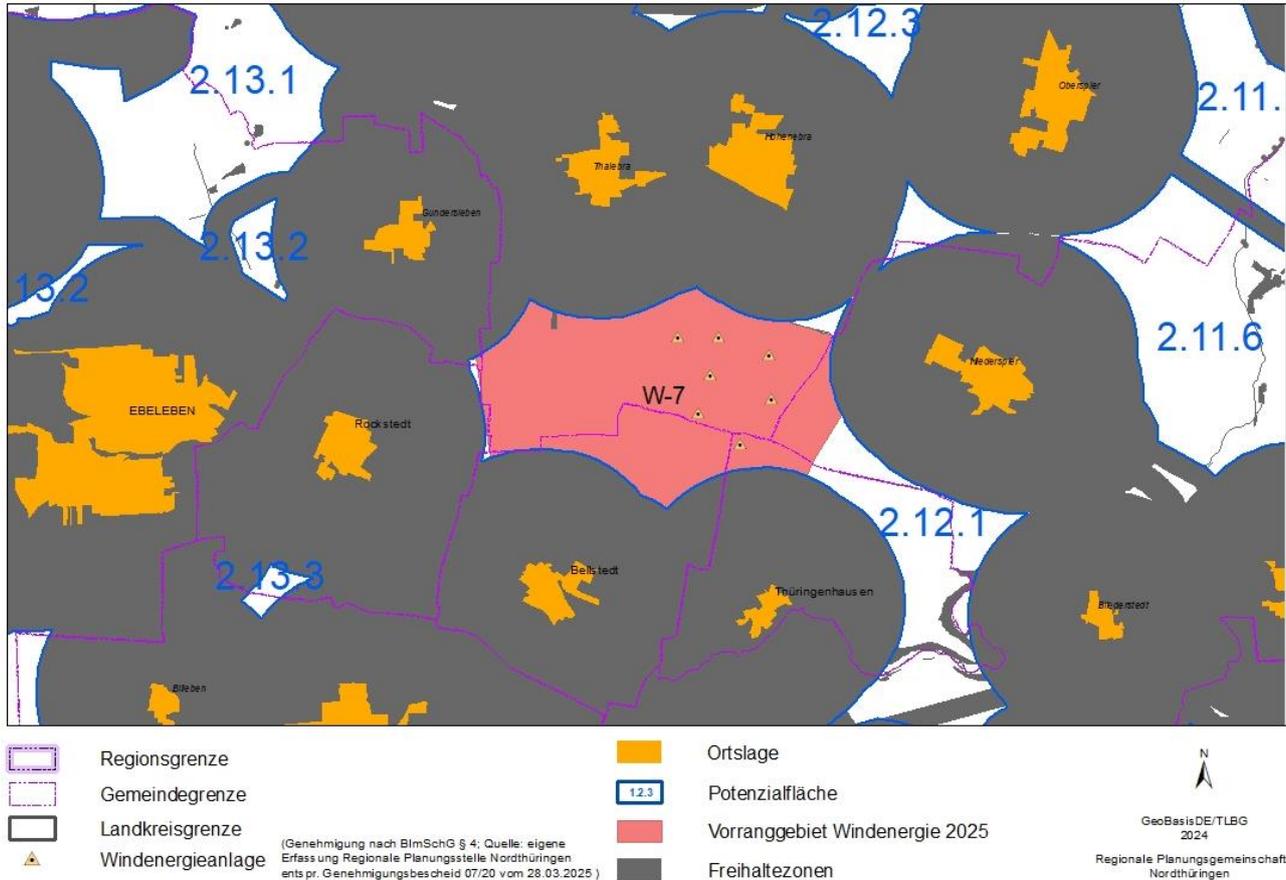
Kleine Areale der östlichen Teilfläche sind im integrierten Waldbereich als Waldschadenflächen zu finden.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien und der bereits seit Jahren vorhandenen Windenergieanlagen ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Mäßig betroffen Vogelzugkorridor Stromtrasse westlich Großberndten für Kleinvögel außer Wasservögel sowie Vogelzugkorridor Stromtrasse westlich Großberndten für Greifvögel und Eulen in beiden Teilflächen Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor Auleben-Immenrode-Tobal für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel in der östlichen Teilfläche
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für bestehenden Windpark – Bbauungsplan Windpark Großberndten (SO)
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Waldlebensraum in westlicher und östlicher Teilfläche
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Geringfügig betroffen seltene Böden
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 3 (unterdurchschnittlich)
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Vollständig betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen L 2083
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Geringfügig betroffen Seismologische Station Kloster Münchenlohra (MUEN), nordwestlicher Bereich
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen östliche Teilfläche
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen östliche Teilfläche

W-7 Sondershausen / Thalebra



Prüfgebiet:	2.12
Vorranggebiet:	W-7 Sondershausen / Thalebra (Entwurf 2022: W-7 Sondershausen / Hessenweg)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Bellstedt
Gemarkung(en):	Thalebra, Hohenebra, Thüringenhausen, Rockstedt, Niederspiew, Gundersleben, Bellstedt
Potenzialfläche(n):	2.12.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	424,0 ha
Freihaltezone innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,8 ha
Fläche Vorranggebiet	423,2 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das ausgewiesene Vorranggebiet ist bereits Bestandteil des 1. Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen 2018 sowie des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen 2022 und wurde sukzessive erweitert. Mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 07/20 des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 28.03.2025 wurden sieben Windenergieanlagen in diesem Bereich des Vorranggebietes bereits genehmigt.

Die Grenze des Vorranggebietes Windenergie wird durch die Siedlungspuffer der Ortschaften Thalebra, Hohenebra, Niederspiew, Thüringenhausen, Bellstedt, Rockstedt und Gundersleben (Freihaltezone 1.2) bestimmt. Bei der Abgrenzung im Osten wird eine vorhandene landwirtschaftliche Wegebeziehung aufgegriffen. Im Westen verläuft angrenzend eine 220-kV-Leitung welche durch eine neue 380-kV-Leitung trassengleich ersetzt (vgl. Vorhaben 44, Abschnitt Nord, Planfeststellung) wird. Diese Leitung, inklusive der notwendigen Schutzstreifen, gilt als Freihaltezone (Freihaltezone 3.8) und wurde in die Abgrenzung des Vorranggebietes einbezogen. Dabei überlagern sich teilweise die Siedlungspuffer der Ortschaften

Gundersleben, Rockstedt und Bellstedt.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall ein gesetzlich geschütztes Biotop (Freihaltezone 2.6) welche sich im nördlichen Bereich des Vorranggebietes befindet.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka im westlichen Teil geringfügig betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridors in diesem Bereich (ca. 2,3 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,6 km) als mäßig zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Im Vorranggebiet sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entlang landwirtschaftlicher Wege zwischen Hohenebra bis Oberspier sowie zwischen der Kuhbrücke bis Gundersleben und dem Hessenweg vorhanden. Hierbei handelt es sich um Lückenpflanzungen und Obstbaumreihen entlang von landwirtschaftlichen Wegen. Entlang dieser Wege kann die Erschließung des Vorranggebietes erfolgen, so dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Standortplanung integrierbar sind.

Entlang der nördlichen Grenze (im östlichen Bereich) des Vorranggebietes befindet sich ein Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG. Dieser Feucht- und Fließgewässer-Lebensraum folgt dem Sumpfbach, welcher sich außerhalb des Vorranggebietes befindet. Der Biotopverbund von Feucht- und Fließgewässer-Lebensräumen kann in diesem Bereich in der Anlagenplanung berücksichtigt werden und stellt aus raumordnerischer Sicht keinen Konflikt dar.

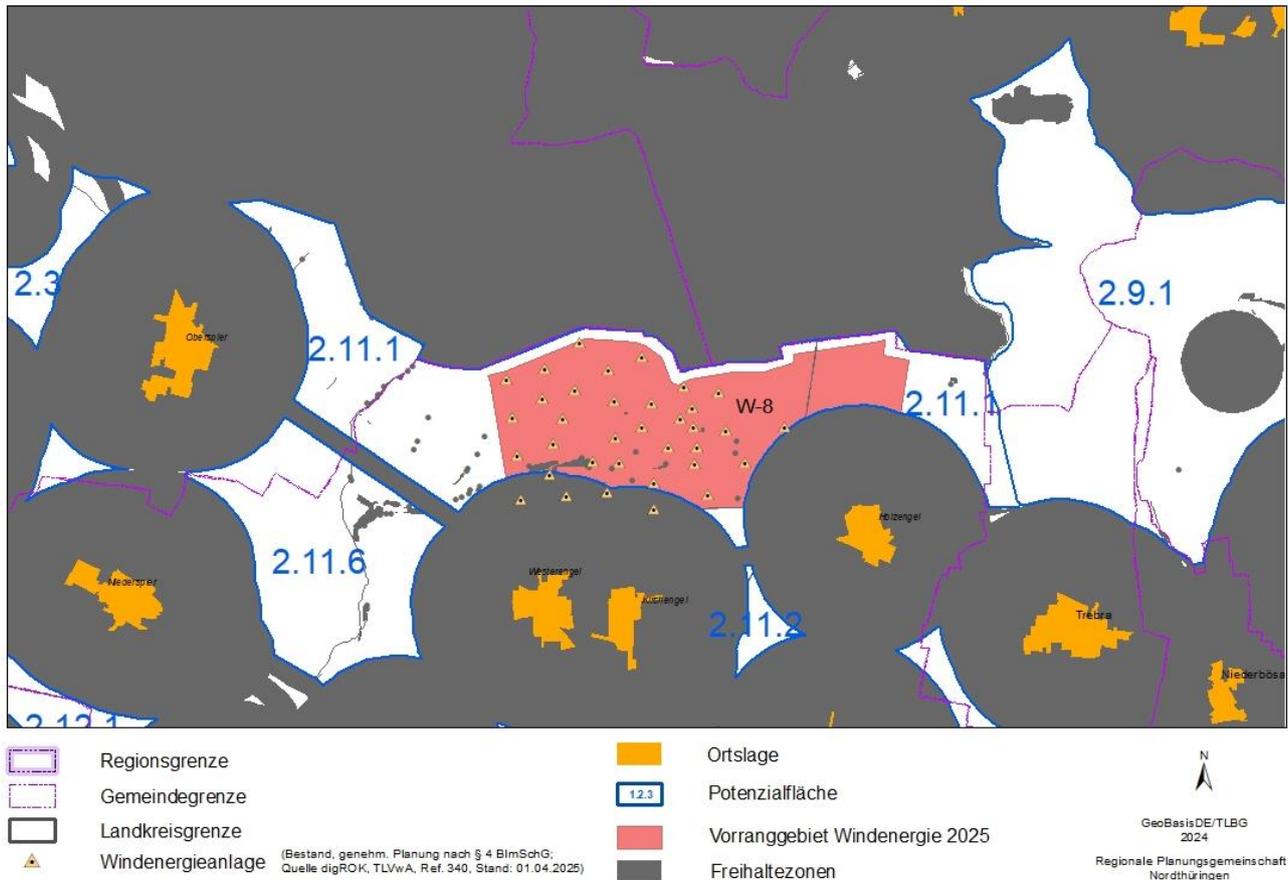
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Pflanzung Obstbäume und Lückenpflanzung Obstbaumreihe wegbegleitend Hohenebra bis Oberspier und Hessenweg Geringfügig betroffen Lückenpflanzung Obstbaumreihe wegbegleitend Kuhbrücke bis Gundersleben
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Feucht- und Fließgewässer-Lebensräume im nordöstlichen Bereich (Sumpfbach)
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
<p>Landschaftsbild</p> <p>Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022</p> <p>Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Deutlich betroffen Osten LaBiE 3 unterdurchschnittlich, Westen LaBiE 2 gering</p>
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
<p>Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahen Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-8 Greußen / Kirchengel



Prüfgebiet:	2.11
Vorranggebiet:	W-8 Greußen / Kirchengel (Entwurf 2022: W-8 Westerengel / Kirchengel)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Greußen
Gemarkung(en):	Holzengel, Kirchengel, Westerengel
Potenzialfläche(n):	2.11.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	426,4 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	4,9 ha
Fläche Vorranggebiet	421,5 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet W-8 ist (in reduzierter Abgrenzung) seit 1999 Bestandteil der raumordnerischen Steuerung und ist bis auf den östlichen Bereich mit Windenergieanlagen bebaut.

Im Norden orientiert sich die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie an der Waldfläche, die zudem FFH-Gebiet Nr.4631-302 Hainlaite – Wipperdurchbruch – Kranichholz, EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4632-420 Hainlaite – Westliche Schmücke, Naturpark Kyffhäuser und Landschaftsschutzgebiet Hainlaite ist (Freihaltezone 2.5). Das wesentlich größere Vogelschutzgebiet erstreckt sich bis hin zur östlichen Grenze des Kyffhäuserkreises. Im Westen und im Osten orientiert sich das Vorranggebiet an landwirtschaftlichen Wegebeziehungen und der Verlängerung einer Waldkante. Im Süden grenzen die Siedlungspuffer der Gemeinden Westerengel, Kirchengel und Holzengel an das Vorranggebiet.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und Bergländer (3) – Hainich – Dün - Hainlaite (3.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Im vorliegenden Fall betrifft dies mehrere Biotop (Freihaltezone 2.6). Diese Offenlandbiotop sind jedoch bereits zwischen Bestandsanlagen verortet, weshalb von keinem Konfliktpotenzial zu neuen Windenergieanlagen auszugehen ist.

Konfliktpotenzial:

Im Gebiet sind einzelne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 05/2001 Windpark Großenehrich vorhanden. Diese befinden sich in einem bereits durch Bestandsanlagen betroffenen Bereich des Vorranggebietes, weshalb von einem geringen Konfliktpotenzial ausgegangen werden kann.

Der Prüfradius von 5.000 m der seismologischen Messstationen (Klostergut Bonnrode (BONN) 3.300 m entfernt und Possen (POSS) 3.400 m entfernt) ragt im östlichen Bereich bzw. im westlichen Bereich in das Vorranggebiet. Es sind jeweils nur die Randbereiche der Puffer zu den Messstationen betroffen. Der Bereich des Prüfradius der seismologischen Messstation Possen im Westen des Vorranggebietes ist bereits seit Jahrzehnten durch Bestandsanlagen bebaut. Auch im Bereich des Prüfradius zur Station Klostergut Bonnrode gibt es bereits Bestandsanlagen. Entsprechend sind aus raumordnerischer Sicht kein unüberwindbarer Konflikt festzustellen.

Unter dem gesamten Vorranggebiet befindet sich die Bewilligung Steinsalz am Filzberg. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

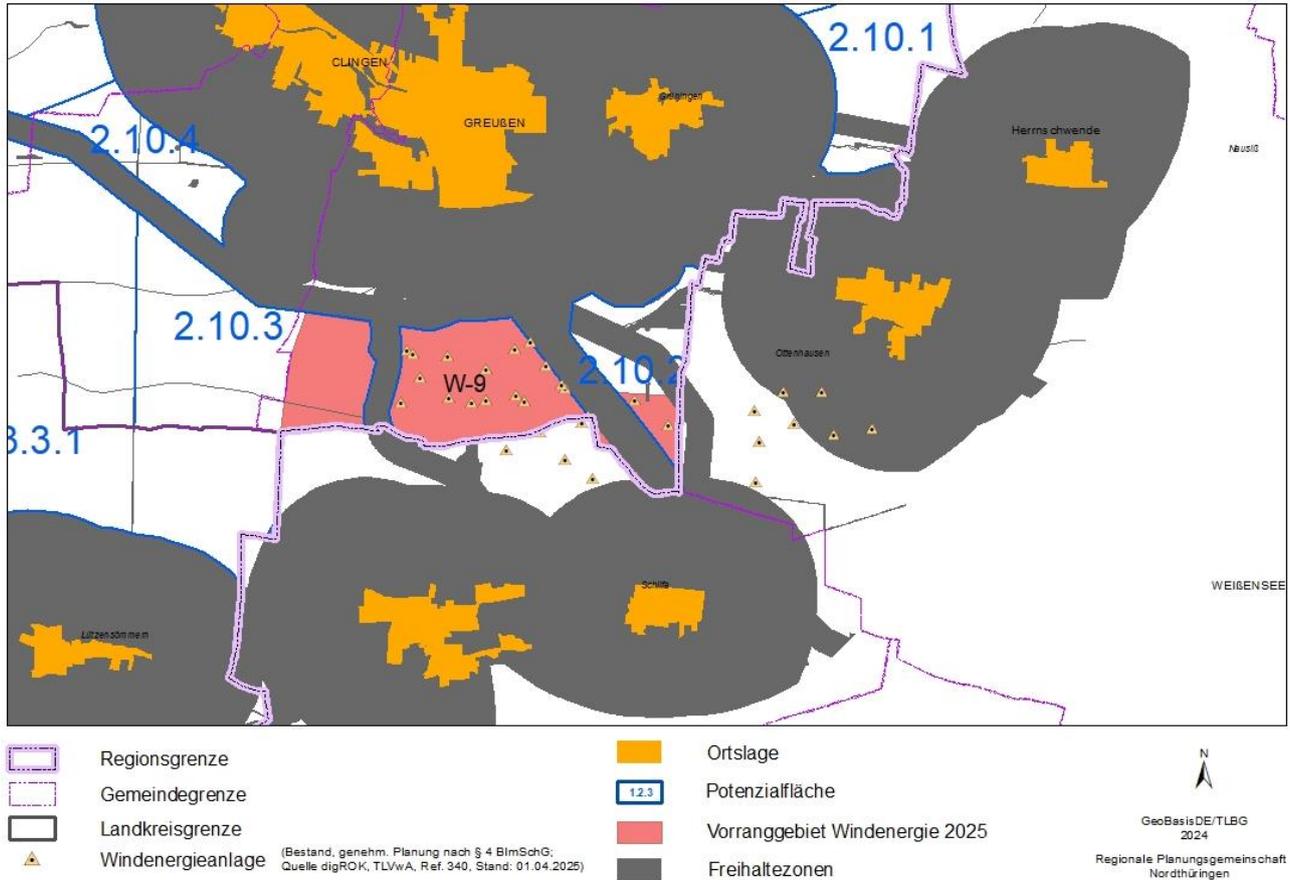
Im Vorranggebiet befinden sich im westlichen Bereich, der bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, punktuell geologische Risiken. Diese müssen bei entsprechenden Repoweringmaßnahmen im Genehmigungsverfahren bewertet werden.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Bebauungsplan Nr. 05/2001 Windpark Großenehrich
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Überwiegend betroffen LaBiE 2 gering Geringfügig betroffen im nördlichen Bereich LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Deutlich betroffen seismologische Station Possen (POSS) im westlichen Bereich Mäßig betroffen seismologische Station Klostergut Bonnrode (BONN) im östlichen Bereich
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Bewilligung Steinsalz am Filzberg – untertägig
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen punktuell im westlichen Bereich
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-9 Greußen



Prüfgebiet:	2.10
Vorranggebiet:	W-9 Greußen (Entwurf 2022: W-9 Greußen)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Greußen
Gemarkung(en):	Greußen
Potenzialfläche(n):	2.10.2, 2.10.3
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	229,0 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,1 ha
Fläche Vorranggebiet	228,9 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist in Teilen bereits seit 1999 Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes / Regionalplans Nordthüringen und wurde sukzessive erweitert. Südlich an das Vorranggebiet Windenergie W-9 Greußen grenzt das Vorranggebiet W-16 Ottenhausen / Gangloffsömmern der Planungsregion Mittelthüringen. Die beiden Vorranggebiete Windenergie bilden somit einen regionsübergreifenden Standort. Folglich hat sich der Plangeber bei der Abgrenzung des Vorranggebietes W-9 Greußen an den Grenzen des Vorranggebietes W-16 Ottenhausen / Gangloffsömmern (vgl. öffentliche Auslegung des Entwurf 2. Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen, 12.12.2024) orientiert, um eine geschlossene Abgrenzung des regionsübergreifenden Vorranggebietes zu erzielen.

Das Vorranggebiet wird im Norden durch den Siedlungspuffer zur Ortslage Greußen (Freihaltezone 1.2) und die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Wolkramshausen – Vieselbach (Freihaltezone 3.8) begrenzt. Letztere (vgl. Vorhaben 44 Abschnitt Süd) befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren und dient als Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung. Nach der Querung der B 4 sind im derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren zur 380-kV-

Höchstspannungsleitung zwei unterschiedliche Varianten aufgeführt, welche noch nicht abschließend geklärt sind. Die Regionale Planungsgemeinschaft verzichtet folglich auf eine Erweiterung des Vorranggebietes im nordöstlichen Bereich. Die bestehende Abgrenzung des Vorranggebietes östlich der B 4 bleibt somit unverändert (vgl. Entwurf Sachlicher Teilplan Windenergie Nordthüringen 2022). Östlich und südlich wird das Vorranggebiet durch die Regionsgrenze bestimmt. Im Westen wird die, durch das Vorranggebiet Windenergie W-16 Ottenhausen / Gangloffsömmern vorgegebene westliche Abgrenzung auf das Vorranggebietes W-9 Greußen übertragen und fortgeführt.

Das Vorranggebiet queren verschiedene Infrastrukturen, so dass drei Teilgebiete entstehen. Im Osten wird das Gebiet durch eine bestehenden 110-kV-Leitung (Freihaltezone 3.8) und die B 4 (Freihaltezone 3.4), welche in Bündelung verlaufen, geteilt. Westlich quert die Bahnstrecke Nordhausen – Erfurt (Freihaltezone 3.7) das Vorranggebiet.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall eine Fläche nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope), welche sich im nördlichen Bereich der östlichen Teilfläche im Bereich bereits bestehender Windenergieanlagen befindet. Weiterhin befindet sich mit dem Dreisebach ein Gewässer 2. Ordnung (vgl. Freihaltezone 2.10) im westlichen Bereich des Vorranggebietes.

Konfliktpotenzial:

Im ausgewiesenen Vorranggebiet ist eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in der östlichen Teilfläche vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine Renaturierung von Bauschuttablagerungen an der B 4 zwischen Straußfurt und Greußen, welche als Ausgleich für den Windpark Greußen dient. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme befindet sich in einem bereits mit Windenergieanlagen bebauten Bereich.

Das Vorranggebiet wird von zwei Elementen des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG gequert. In der östlichen Teilfläche befindet sich ein Biotopverbund Trockenlebensraum in nordwestlicher randlicher Lage. Dieser Bereich ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut, sodass von keiner weiteren Betroffenheit auszugehen ist. In der neu ausgewiesenen westlichen Teilfläche befindet sich ein Biotopverbund von Feucht- und Fließgewässer-Lebensräumen im südlichen Bereich der Teilfläche. Der Biotopverbund folgt hierbei dem Dreisebach, einem Gewässer 2. Ordnung (vgl. Freihaltezone 2.10). Der Biotopverbund von Feucht- und Fließgewässer-Lebensräumen ist in der Anlagenplanung zu berücksichtigen und stellt aus raumordnerischer Sicht keinen Konflikt dar.

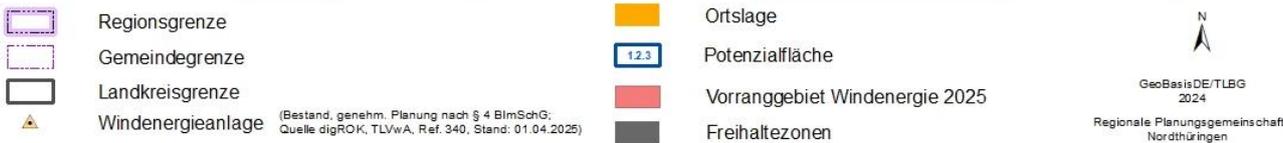
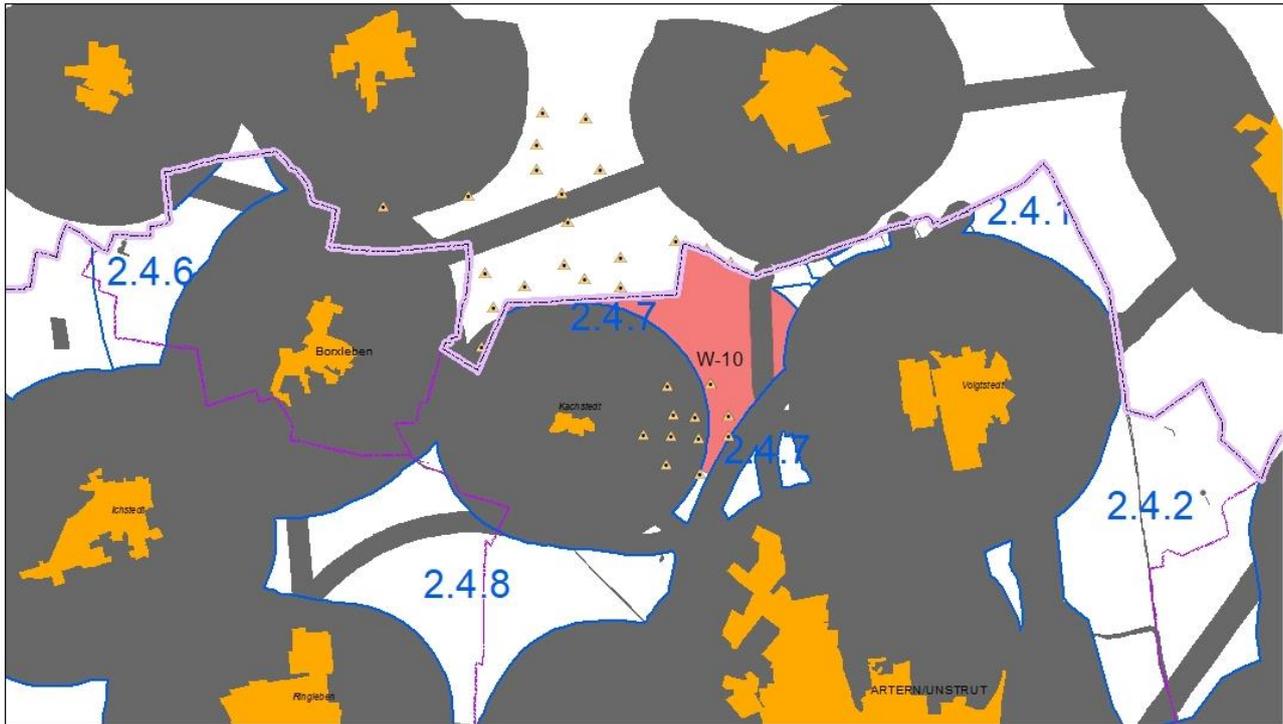
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Renaturierung Bauschuttablagerungen an der B 4 zwischen Straußfurt und Greußen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Trockenlebensraum im nördlichen Bereich der östlichen Teilfläche Geringfügig betroffen Feucht- und Fließgewässer-Lebensräume im südlichen Bereich der westlichen Teilfläche
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
<p>Landschaftsbild</p> <p>Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022</p> <p>Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Überwiegend betroffen LaBiE 1 sehr gering Geringfügig betroffen Osten LaBiE 2 gering</p>
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
<p>Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-10 Artern / Voigtstedt



Prüfgebiet:	2.4
Vorranggebiet:	W-10 Artern / Voigtstedt (Entwurf 2022: W-10 Artern / Kachstedt)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Artern
Gemarkung(en):	Artern, Voigtstedt
Potenzialfläche(n):	2.4.7
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	116,0 ha
Freihaltezone innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,1 ha
Fläche Vorranggebiet	115,9 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das bereits im Regionalplan Nordthüringen 2012 enthaltene Vorranggebiet erstreckt sich bisher auf der Erhebung des Weinberges zwischen Kachstedt und Voigtstedt. Nördlich der aktuellen Abgrenzung des Vorranggebietes befindet sich in Sachsen-Anhalt in einer Entfernung von 900 m der Windpark Ederleben / Riethnordhausen. Im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens erfolgte bereits im Entwurf 2018 durch den Plangeber eine Anpassung des Siedlungsabstandes zur Ortslage von Kachstedt auf einen vorsorglichen Schutzabstand von 1.000 m (Freihaltezone 1.2) und somit eine Verschiebung des Vorranggebietes nach Nordosten, die nunmehr einen zusammenhängenden Windpark mit dem Vorranggebiet in Sachsen-Anhalt ermöglicht.

Das Vorranggebiet wird im Südosten durch die Bundesautobahn A 71 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) begrenzt. In Nord-Süd-Richtung teilt die Landstraße L 3086 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) das Vorranggebiet, so dass eine westliche und eine östliche Teilfläche entstehen. Östlich begrenzt der Siedlungspuffer von 1.000 m (Freihaltezone 1.2) zur Ortslage Voigtstedt das Gebiet.

Es liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Hohe Schrecke-Schmücke-Finne (2.2) (Hiekel, W., Fritzlär, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Bach aus Kachstedt, ein Fließgewässer 2. Ordnung (Freihaltezone 2.10, Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha) am nördlichen Rand des Vorranggebietes.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Allstedt-Artern-Bad Frankenhausen im südlichen Teil randlich geringfügig betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 1,4 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,2 km) als geringfügig zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei diesem Bestandsgebiet und bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Am nördlichen und südlichen Rand befinden sich kleine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Bebauungsplan Nr. 12 Industriegebiet Kyffhäuserhütte Artern, Pflanzung einer Obstbaumreihe, Bundesautobahn A 71 VKE 5345 Anschlussstelle Artern). Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtläche Berücksichtigung finden.

Das Vorranggebiet befindet sich am Ende des Bauschutzbereiches zum Sonderlandeplatz Bad Frankenhausen. Da es sich überwiegend um ein Vorranggebiet mit Bestandsanlagen handelt, wird aus raumordnerischer Sicht nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen.

Am südöstlichen Rand des Vorranggebietes befindet sich der Baubeschränkungsbereich der Bundesautobahn A 71 und als Trennung des Vorranggebietes der Landstraße L 3086. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Der Abstand von Windenergieanlagen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern – hier Steinhäuser (Kyffhäuserburg) – Prüfradius von 12 km – Ausgangspunkt Kaiser-Wilhelm-Denkmal kann nicht vollständig eingehalten werden. Da es sich jedoch um einen seit vielen Jahren bestehenden Standort für die Nutzung der Windenergie handelt, der nur geringfügig erweitert wird, geht der Plangeber nicht von einer wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigung aus. Mit der geänderten Abgrenzung des Vorranggebietes entstehen keine nachhaltigen Veränderungen in den Blickbeziehungen. Der Umgebungsschutzbereich um den Kulturerbestandort KES-7 Steinhäuser – Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018 ist nicht betroffen.

Unter dem Vorranggebiet befindet sich großräumig das Bergwerkseigentum Sangerhäuser Revier zur möglichen Gewinnung von Kupfererz unter Tage. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Unter der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes befinden sich Rohstoffpotenziale für Kiessand. Die Sicherung der Rohstoffart Kies / Kiessand wird über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan, dem eine Rohstoffsicherungskonzeption der zuständigen Fachbehörde zugrunde liegt, vorgenommen. An dieser Stelle wurde kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffe ausgewiesen.

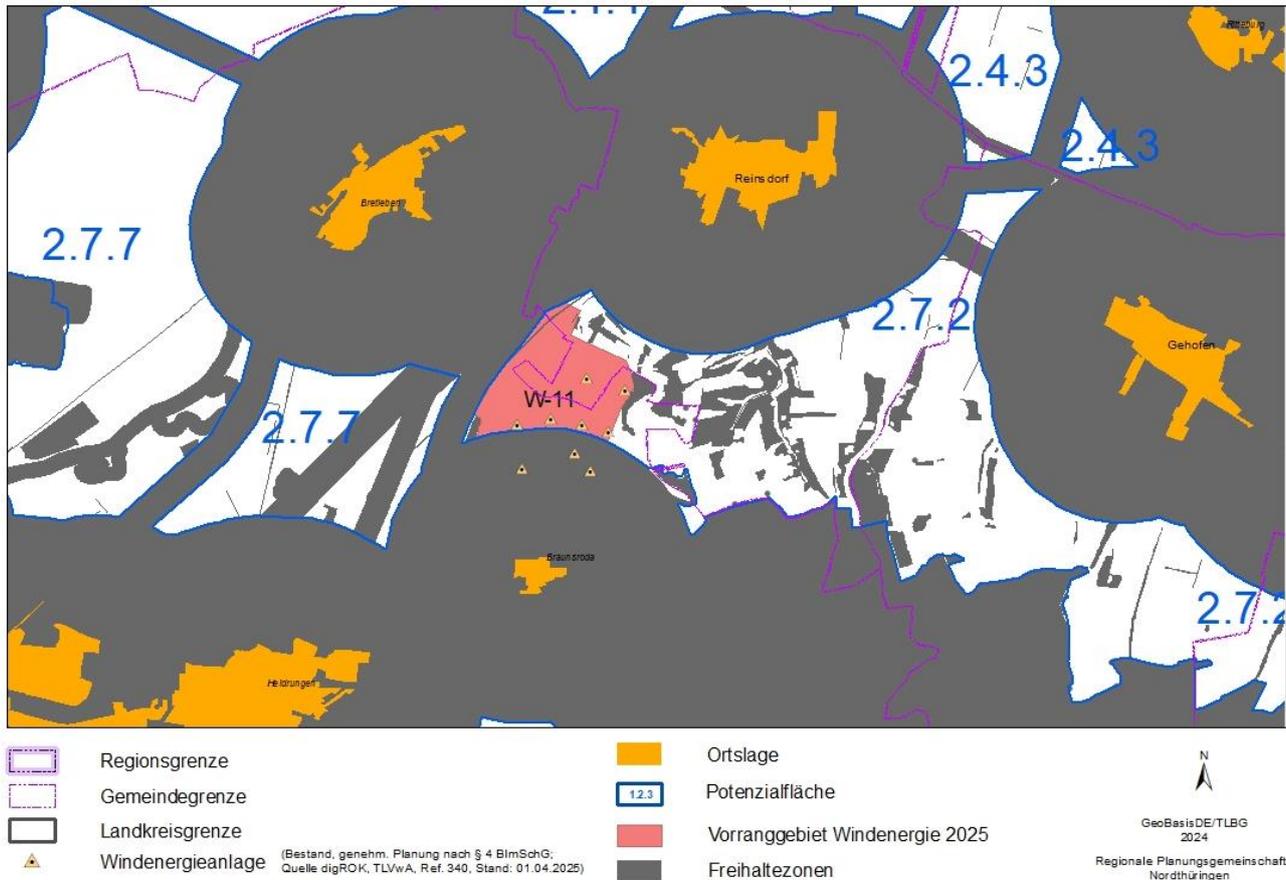
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor Allstedt-Artern-Bad Frankenhausen für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Bebauungsplan Nr. 12 Industriegebiet Kyffhäuserhütte Artern, Pflanzung einer Obstbaumreihe, Bundesautobahn A 71 VKE 5345 Anschlussstelle Artern
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 1 sehr gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche	Überwiegend betroffen Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Bad Frankenhausen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen Bundesautobahn A 71 und L 3086
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Mäßig betroffen Steinthaleben, Kyffhäuserburg (mit Denkmal) – Prüfradius von 12 km – Ausgangspunkt Kaiser-Wilhelm-Denkmal im westlichen Bereich
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Bergwerkseigentum Kupfererz Sangerhäuser Revier
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Geringfügig betroffen Kiessandvorkommen zwischen L 3086 und Ortslage Voigtstedt im östlichen Teil des Vorranggebietes
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-11 An der Schmücke / Braunsroda



Prüfgebiet:	2.7
Vorranggebiet:	W-11 An der Schmücke / Braunsroda (Entwurf 2022: W-11 Heldrungen / Braunsroda)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Reinsdorf, An der Schmücke
Gemarkung(en):	Reinsdorf, Heldrungen, Bretleben
Potenzialfläche(n):	2.7.2
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	78,2 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,8 ha
Fläche Vorranggebiet	77,4 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist (in etwas reduzierter Abgrenzung) seit 1999 Bestandteil der raumordnerischen Steuerung für Windenergieanlagen. Es ist zum großen Teil bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Auch außerhalb des Vorranggebietes im Süden befinden sich Bestandsanlagen, die allerdings den Siedlungspuffer von 1.000 m (Freihaltezone 1.2) nicht mehr einhalten.

Begrenzt wird das Vorranggebiet im Westen durch die A 71 (Freihaltezone 3.4) und im Süden durch den Siedlungspuffer von 1.000 m zur Ortslage Braunsroda (Freihaltezone 1.2). Im Osten, Nordosten und Südwesten grenzt das Vorranggebiet an gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Freihaltezone 2.6). Die 110-kV-Hochspannungstrasse Artern – Heldrungen (Freihaltezone 3.8) sowie die Bundesstraße B 86 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) sind dem Vorranggebiet vorgelegt.

Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000 m zum Siedlungsbereich von Braunsroda reduziert sich das bestehende

Vorranggebiet des Regionalplanes Nordthüringen 2012. Es erfolgt deshalb eine nordwestliche Erweiterung des Vorranggebietes, was auch zu einem größeren Abstand zur naturschutzfachlichen Gebietskulisse der Hohen Schrecke führt. Mit der nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes ist es möglich, die bereits bestehende Infrastruktur, wie Wegebeziehungen, Leitungstrassen und Trafostationen für die Erschließung zu nutzen.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Hohe Schrecke-Schmücke-Finne (2.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. In dem vorliegenden Fall betrifft es eine überörtliche Gashochdruckleitung (Freihaltezone 3.9), welche durch den nördlichen Teil verläuft. Da der Mindestabstand mit beidseitig 6 m als gering zu bewerten ist, können diese in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden und bleiben dennoch Freihaltezone.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet liegt im Osten geringfügig im Kerngebiet des Naturschutzgroßprojektes Hohe Schrecke von 2016. In diesem Bereich besteht eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen, da das Vorranggebiet bereits Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen 1999 war. Es erfolgt ausdrücklich keine Erweiterung in Richtung bestehender bzw. geplanter Schutzgebietsausweisungen über die eigentliche Bestandsituation an der östlichen Grenze des Vorranggebietes.

Im südlichen Bereich des Vorranggebietes sind einzelne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Bebauungsplan Windpark Hohe Schrecke Heldrungen. Sie stehen deshalb nicht im Widerspruch zur Windenergienutzung. Randlich im Süden des Vorranggebietes sind in sehr geringem Umfang Kompensationsflächen für die Bundesautobahn A 9 enthalten. Durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche kann die Inanspruchnahme des Bereiches umgangen werden.

Entlang der nordwestlichen Kante des Vorranggebietes ist der Baubeschränkungsbereich der A 71 geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Der Abstand von Windenergieanlagen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen – hier Sachsenburg, Prüfradius von 7 km, Ausgangspunkt Bergfried Oberburg – kann nicht vollständig eingehalten werden. Dieser überlagert, jedoch nur in seinem randlichen Teil, das Vorranggebiet im südwestlichen Bereich. Da es sich jedoch um einen seit vielen Jahren bestehenden Standort für die Nutzung der Windenergie handelt, der nur geringfügig erweitert wird, geht der Plangeber nicht von einer wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigung aus. Mit der geänderten Abgrenzung des Vorranggebietes entstehen keine nachhaltigen Veränderungen in den Blickbeziehungen der Gemeinden in Bezug auf das Landschaftsbild entlang der Unstrut, der Thüringer Pforte mit den Ruinen der Sachsenburgen und dem Landschaftsraum der Hohen Schrecke.

Das gesamte Vorranggebiet Windenergie befindet sich im Bereich des Bergwerkseigentumes Sangerhäuser Revier zur möglichen Gewinnung von Kupfererz unter Tage. Diese eventuelle Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

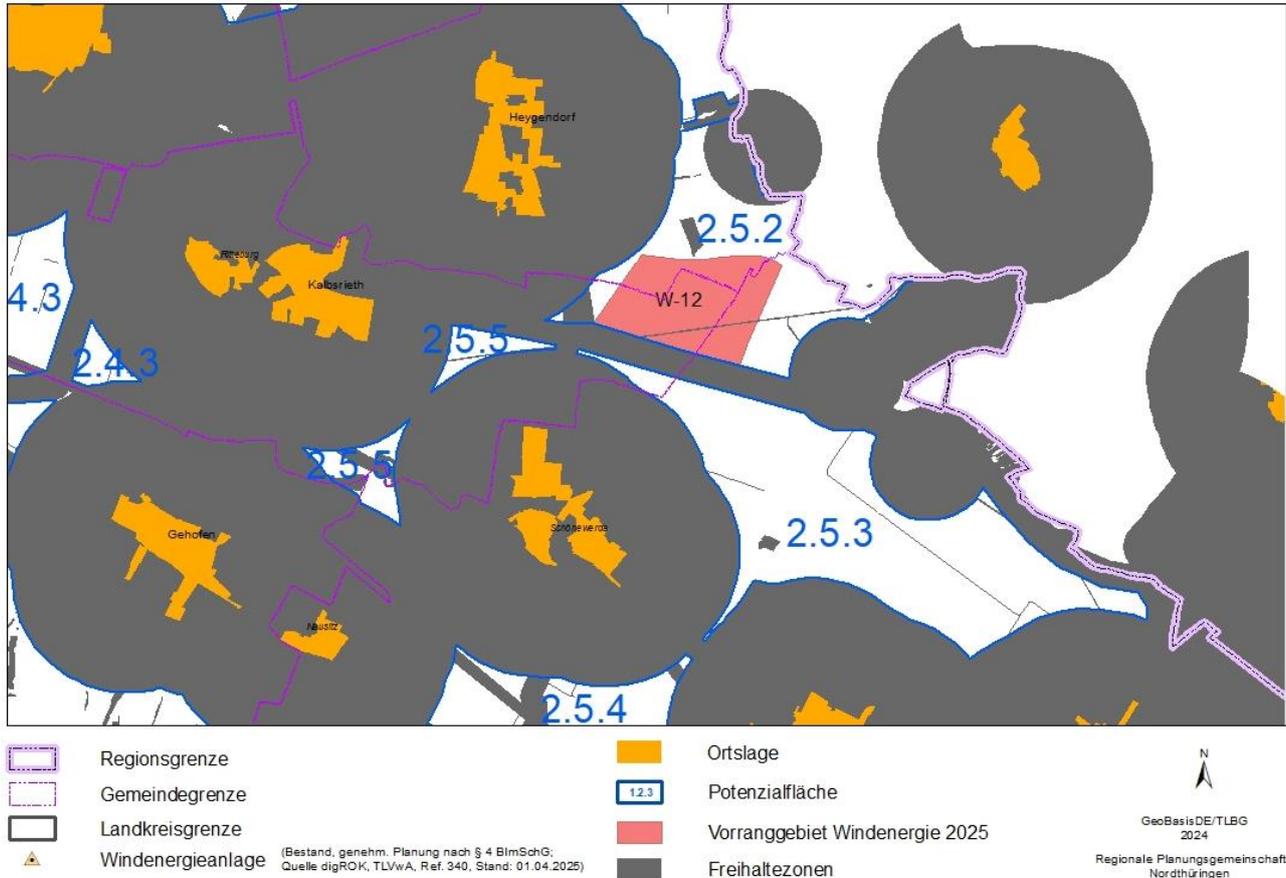
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Mäßig betroffen Kerngebiet hohe Schrecke
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Bebauungsplan Windpark Hohe Schrecke Heldrungen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen Bundesautobahn A 71
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Planungskorridor 380-kV-Leitung	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Deutlich betroffen Sachsenburg – Prüfradius von 7 km – Ausgangspunkt Bergfried Oberburg, im südwestlichen Bereich
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Bergwerkseigentum Sangerhäuser Revier (Kupfererz) – untertägig
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-12 Kalbsrieth



Prüfgebiet:	2.5
Vorranggebiet:	W-12 Kalbsrieth (Entwurf 2022: W-12 Kalbsrieth)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Kalbsrieth (erfüllende Gemeinde Artern), Artern, Roßleben-Wiehe
Gemarkung(en):	Kalbsrieth, Heygendorf, Schönewerda
Potenzialfläche(n):	2.5.2
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	106,8 ha
Freihaltezone(n) innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	1,2 ha
Fläche Vorranggebiet	105,6 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das bereits in den Entwürfen 2018 und 2022 ausgewiesene Vorranggebiet wird in südlicher Richtung durch die L 1172 Artern – Querfurt mit der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung sowie den entsprechenden Puffern (Freihaltezone 3.4 bzw. 3.8) und im Norden an der Streuobstwiese Müllers Berg als gesetzlich geschütztes Biotop (Freihaltezone 2.6) begrenzt.

Das Vorranggebiet liegt östlich zu zwei Dritteln im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Hohe Schrecke-Schmücke-Finne (2.2) und westlich zu einem Drittel im Naturraum Auen und Niederungen (6) – Helme-Unstrut-Niederung (6.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall eine überörtliche Gashochdruckleitung (16 bar und mehr) nach dem Freihaltezone 3.9 inkl. einem

6 m breiten Streifen beidseitig der Leitung. Durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche kann die Inanspruchnahme des Bereiches umgangen werden.

Konfliktpotenzial:

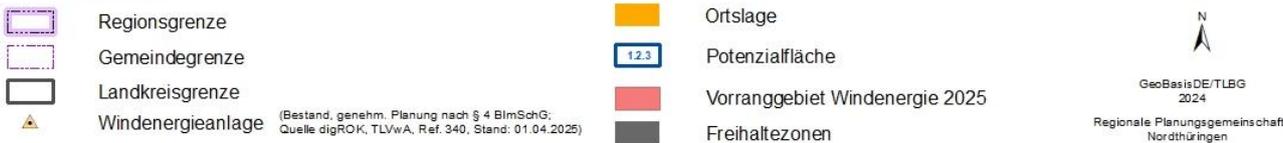
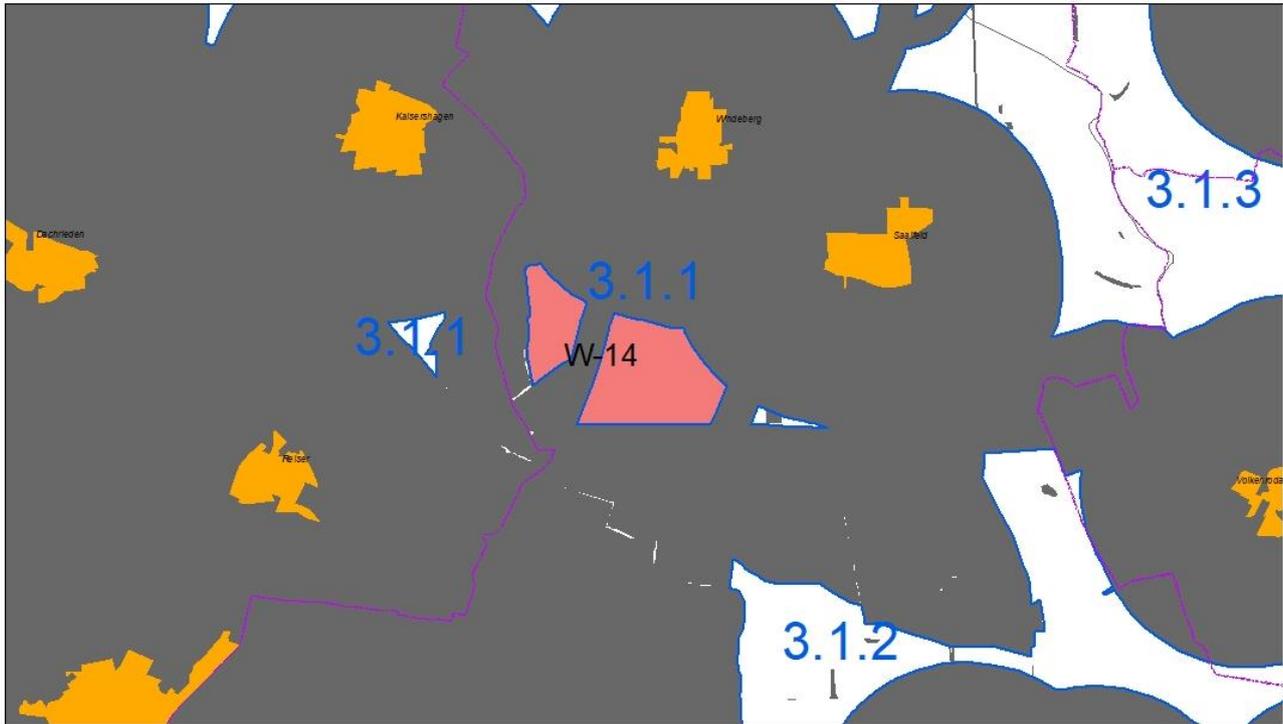
Im Rahmen der Einzelfallprüfung ergibt sich einzig eine teilweise Überlagerung mit großräumigen Rohstoffpotenzialflächen für Kies und Sand. Die Rohstoffsicherung/-gewinnung wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe im Regionalplan Nordthüringen 2012 an anderer Stelle gewährleistet. Diese stehen nicht in Konflikt mit dem Vorranggebiet W-12 Kalbsrieth. Westlich der L 1172 befinden sich die Vorranggebiete KIS-12 Schönewerda und KIS-13 Kalbsrieth / südlich zur Herstellung von Kies / Kiessand, welche nicht durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt werden.

Aufgrund des betroffenen Einzelfallkriteriums ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Überwiegend betroffen Rohstoffpotenzial für Kies und Sand
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-14 Mühlhausen / Windeberg



Prüfgebiet:	3.1
Vorranggebiet:	W-14 Mühlhausen / Windeberg (Entwurf 2022: W-14 Mühlhausen / Forstberg)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Mühlhausen
Gemarkung(en):	Windeberg
Potenzialfläche(n):	3.1.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	71,5 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,0 ha
Fläche Vorranggebiet	71,5 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das ausgewiesene Vorranggebiet wird im Norden von den Siedlungspuffern Windeberg und Saalfeld begrenzt (Freihaltezone 1.2.). Östlich bildet eine 100-kV-Hochspannungsleitung mit den entsprechenden Schutzstreifen (Freihaltezone 3.8.) die Grenze. Im Süden wird das Vorranggebiet durch eine Waldkante begrenzt. In diesem Wald überlagern sich die Freihaltezonen Wald mit Erholungsfunktion (Freihaltezone 2.16) und gesetzlich geschützte Waldbiotope (Freihaltezone 2.14.). Im Westen wird das Vorranggebiet durch das FFH-Gebiet Nr. 4728-302 Naturschutzgebiet Flachstal (Freihaltezone 2.5.) und das gleichnamige Naturschutzgebiet Flachstal (Freihaltezone 2.1) begrenzt. Weiterhin wird das Vorranggebiet durch die Landstraße L 1016 durchschnitten, sodass die Fläche in zwei Teilflächen geteilt wird (Freihaltezone 3.4).

Das Vorranggebiet war bereits in den vorangegangenen Entwürfen zum Regionalplan Nordthüringen 2018 (Gesamtplan) und dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie 2022 Bestandteil der Auslegungsunterlagen. In beiden Entwürfen beschränkte sich das Vorranggebiet auf die östliche Teilfläche.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Konfliktpotenzial:

Im Vorranggebiet befindet sich in randlicher Lage im Norden der westlichen Teilfläche ein Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG. Dieser wird als Trockenrasenlebensraum charakterisiert. Da die Fläche im gesamten Vorranggebiet landwirtschaftlich genutzt wird und der fast vollständige Teil des Trockenrasenlebensraum sich im westlich angrenzenden Natura-2000-Gebiet (Freihaltezone 2.5) befindet, sind die Auswirkungen auf diesen Biotopverbund sehr gering. Aus raumordnerischer Sicht ist kein Konflikt erkennbar.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer überdurchschnittlichen Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen.

Für das Vorranggebiet Windenergie W-14 Mühlhausen / Windeberg ergibt sich durch die Lage innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes (Schutzbereich) die Notwendigkeit, bei einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,88 m über NHN das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Bei einer Geländehöhe von ca. 395 m (Grenze 394,88 m) über NHN und der derzeitigen Anlagentechnik mit Gesamthöhen von ca. 250 m, wird der Schutzbereich des Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes geringfügig durchdrungen. Im Rahmen der technischen Entwicklung bei den Anlagenhöhen erfolgte bisher immer eine stetige Anpassung durch die Luftfahrtbehörde und die Bundeswehr für die in Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebiete (vgl. W-4 Helbedündorf / Keula, W-5 Helbedündorf / Holzthalen, W-6 Sondershausen / Immenrode). Die Notwendigkeit einer restriktiven Höhenbegrenzung ist daher für den Plangeber nicht zu erkennen.

Mittig wird das Vorranggebiet durch die Freihaltezone (Anbauverbotszone inkl. Rotorradius) der L 1016 durchschnitten. Hier wird das Vorranggebiet im Einzelfall durch den Baubeschränkungsbereich der L 1016 überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Unter der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes befindet sich die Bergbauberechtigung Mühlhausen zur möglichen Gewinnung und Speicherung von Gas unter Tage. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Im westlichen Vorranggebiet befinden sich im Bereich der L 1016 ein punktuell geologisches Risiko (Erdfall allgemein). Dies muss im nachgeordneten Genehmigungsverfahren mittels geotechnischer Untersuchungen erkundet und bewertet werden. Da die vorliegende geologische Risikofläche nur punktuell in diesem Bereich vorliegt, ist aus raumordnerischer Sicht kein Konflikt erkennbar. Etwaige in den geotechnischen Untersuchungen identifizierte nicht ausreichend tragfähige Bereiche des Untergrundes im Vorranggebiet können in die Anlagenplanung des gesamten Vorranggebietes integriert werden.

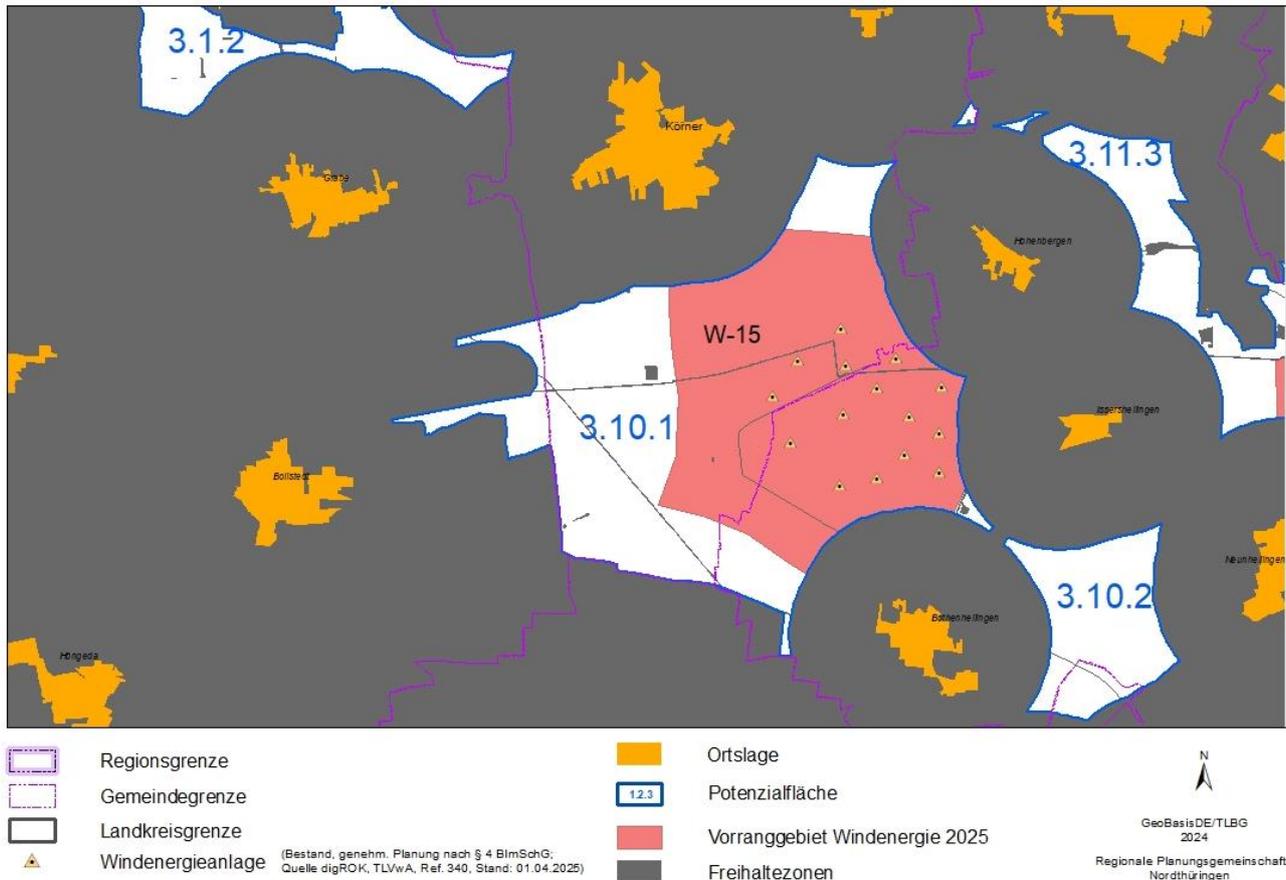
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Trockenrasenlebensraum im nördlicher Randlage der westlichen Teilfläche
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 4 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsfelder, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Geringfügig betroffen in östlicher Randlage der östlichen Teilfläche
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen entlang der L 1016
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsfelder	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Mäßig betroffen Bergwerkseigentum / A Mühlhausen (Gas und Speicher) – untertägig

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-15 Körner



Prüfgebiet:	3.10
Vorranggebiet:	W-15 Körner (Entwurf 2022 : W-15 Körner / Bothenheilingen)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Körner, Nottertal-Heilinger Höhen
Gemarkung(en):	Körner, Bothenheilingen
Potenzialfläche(n):	3.10.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	712,8 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	3,9 ha
Fläche Vorranggebiet	708,9 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet wurde erstmalig im Regionalplan Nordthüringen, Entwurf 2018, ausgewiesen und war auch (in geringerer Abgrenzung) Bestandteil des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen 2022. Es teilt sich auf die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen im südöstlichen Bereich mit der Gemarkung Bothenheilingen und im nordwestlichen Bereich auf die Gemeinde Körner auf. Westlich wird das Vorranggebiet durch eine gut ausgebaute landwirtschaftliche Wegebeziehung sowie nordwestlich, östlich und südöstlich durch die Ortslagen von Körner, Hohenbergen, Issersheilingen und Bothenheilingen (Freihaltezone 1.2) begrenzt.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft

im vorliegenden Fall eine überörtliche Gashochdruckleitung (16 bar und mehr) nach dem Kriterienkatalog 3.9 inkl. einem 6 m breiten Streifen beidseitig der Leitung, das Fließgewässer 2. Ordnung, den Grundgraben (Freihaltezone 2.10) sowie ein Biotop (Freihaltezone 2.6). Durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche kann die Inanspruchnahme der Bereiche umgangen werden.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka überwiegend betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 3,0 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,2 km) als überwiegend zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Fall gibt es bereits Genehmigungsbescheide für Windenergieanlagen in der Fläche (Genehmigungsbescheid Nr. 27/22 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 24.09.2024 sowie Genehmigungsbescheid 3/2022 des Unstrut-Hainich-Kreises vom 06.08.2024), so dass der Plangeber von einer Verträglichkeit diesbezüglich ausgehen kann.

Das Vorranggebiet ist überwiegend von dem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet Roter Berg, N Altengottern – Rastgebiet, Nahrungsfläche für Rotmilan, Sumpfohreule betroffen. Da es sich bei diesen Gebieten in der Regel um größere Räume handelt und eine genaue Verortung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie nicht möglich ist, muss dies im Genehmigungsverfahren näher geprüft werden. Im vorliegenden Fall gibt es, wie bereits oben benannt, Genehmigungsbescheide für Windenergieanlagen in der Fläche (s.o.), so dass der Plangeber von einer Verträglichkeit diesbezüglich ausgehen kann.

Im nördlichen und südlichen Bereich ist geringfügig ein Feuchtlebensraum / Fließgewässerverbund (Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG) enthalten. Dies kann / wird durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Im Vorranggebiet ist zu einem deutlichen Teil ein Feldhamster-Schwerpunktgebiet betroffen. Eine detaillierte Prüfung findet in nachgeordneten Genehmigungsverfahren statt. Es werden entsprechende artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen sowohl im Genehmigungsbescheid 3/2022 des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis sowie im Genehmigungsbescheid Nr. 27/22 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz festgelegt.

Die nördliche Teilfläche befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Obermehler-Schlotheim. Diese ragt ca. 850 m in die äußere Horizontalfläche (Abstand Flugplatz ca. 6.000 m) hinein. Die Beeinträchtigung befindet sich weiterhin orthogonal zu den Anflugsektoren, so dass von einer geringfügigen Betroffenheit auszugehen ist. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich ist mit einer luftverkehrsrechtlichen Zustimmung verbunden. Die entsprechende Prüfung ist Bestandteil einer nachfolgenden Genehmigung, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen (vgl. W-4 Helbedündorf / Keula, W-10 Artern / Voigtstedt oder W-18 Großvargula).

Für den Sonderlandeplatz Mühlhausen Breiter Berg werden die Mindestabstände der Platzrunde, sowohl für die nördliche als auch für die kleinere südliche Platzrunde raumordnerisch eingehalten (vgl. Einzelfallkriterium Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m). Trotzdem wurden im Vorbescheid Nr. 31/21 sowie im Bescheid des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Nr. 27/22 vom 24.09.2024 Windenergieanlagen im westlichen Bereich des Vorranggebietes (Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen) abgelehnt. Unter Punkt I Gründe des Bescheides 27/22 wird zur Thematik Flugsicherheit auf Seite 24 ausgeführt: „Die Umsetzung des Vorhabens und der Betrieb der Windenergieanlagen führe zu einer Gefährdung für Leib und Leben der Luftfahrer. ... Auf Aufforderung der Genehmigungsbehörde (Schreiben vom 15.05.2024, 30.05.2024 und vom 10.07.2024) ergänzte die obere Luftfahrtbehörde ihre bisher vertretene Argumentation mit Schreiben vom 29.05.2024, 04.07.2024 und 11.07.2024 und bestätigte damit ihre Ablehnung der beantragten Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen BH 01 bis BH 06, BH 10, BH 11 und BH 16. ...“

Gegen den Bescheid 27/22 wurden Rechtsmittel seitens der Vorhabenträgerin eingelegt (Klage beim ThürOVG – 5 O 483/24 bzgl. der aus luftverkehrsrechtlicher Sicht abgelehnten Windenergieanlagen sowie gegen einzelne naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen).

Mit Mail vom 04.03.2025 teilte uns die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Referat 61 Immissionsschutz, mit, dass die zuständige Luftverkehrsbehörde ihre Ablehnung der neun Windenergieanlagen nunmehr aufgegeben hat und bezüglich aller 20 beantragten Windenergieanlagen die Zustimmung erteilt hat. Mit Bescheid Nr. 27/22-1 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 13.03.2025 wurde die Aufhebung des ablehnenden Teiles Ziffer 1.1.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 27/22 erlassen (Gründe I: „...Unter dem 28.01.2025 wurde die obere Luftfahrtbehörde durch das TLUBN zum Vortrag der Vorhabenträgerin im Klageverfahren um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 12.02.2025 teilte die obere Luftfahrtbehörde mit, dass sie unter Bezug auf den Vortrag in der Klagebegründung und der erneuten intensiven Befassung in der Sache für die streitgegenständlichen Anlagen BH01, BH02, BH03, BH04, BH05 und BH06 sowie für die Anlagen BH10, BH11 und BH16 die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nunmehr erteile. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale einer konkreten Gefahr für den Luftverkehr werde in Abkehr von der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgetragenen Argumentation nicht mehr gesehen ...“).

Der Plangeber nimmt sowohl die Bescheide als auch die eingelegten Rechtsmittel zur Kenntnis und wird im Abwägungsverfahren zum Planentwurf 2025 die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes in der Sache berücksichtigen.

Das Vorranggebiet befindet sich, außer dem östlichen Bereich, innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes (Schutzbereich). Ab einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,88 m über NHN ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Dies ist hier nicht der Fall. Bei einer maximalen Geländehöhe von ca. 230 bis 288 m über NHN

und der derzeitigen Anlagentechnik mit Gesamthöhen von ca. 250 m sind aus raumordnerischer Sicht keine Konflikte erkennbar.

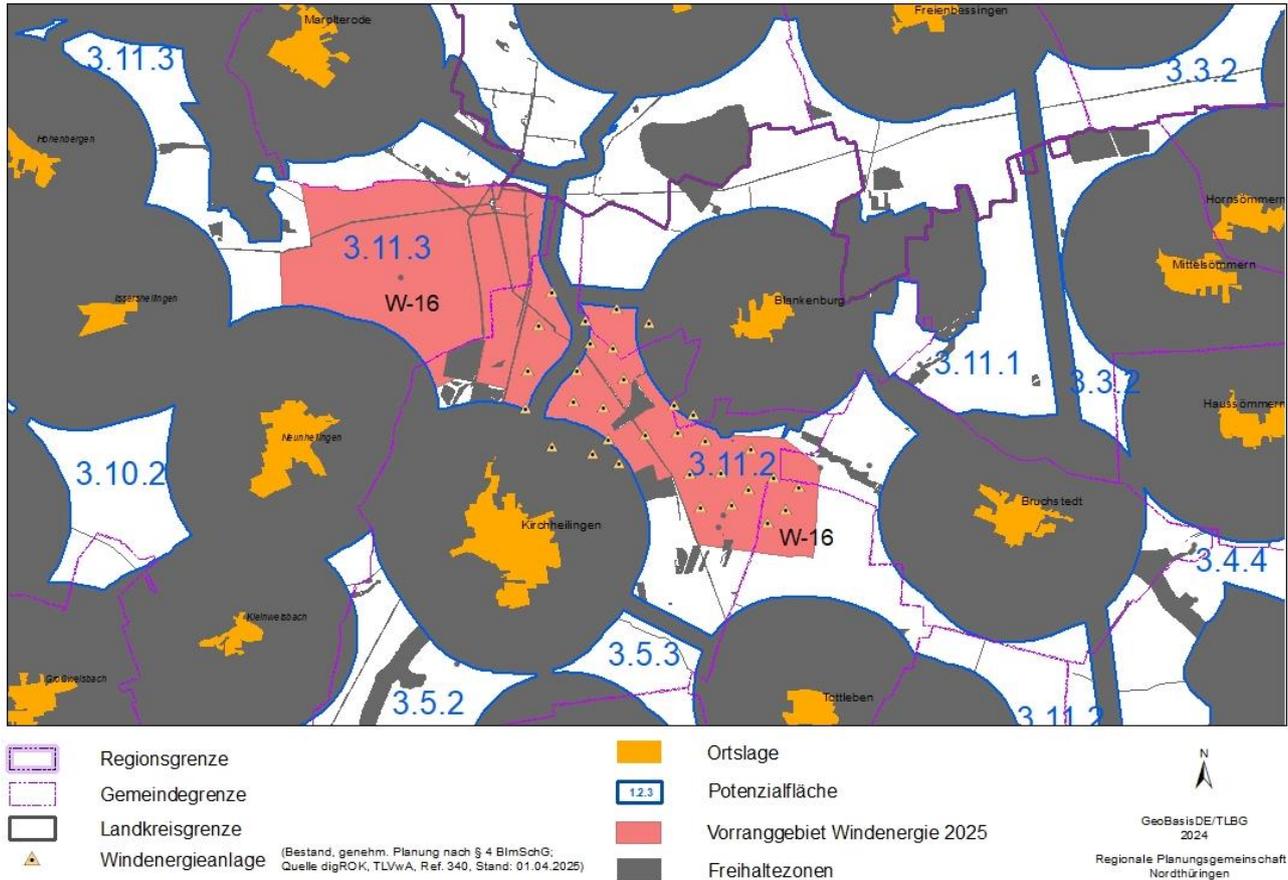
Im Vorranggebiet befindet sich im Südwesten ein einzelner punktueller geologischer Risikobereich. Dies kann im nachgeordneten Genehmigungsverfahren mittels geotechnischer Untersuchungen erkundet und bewertet werden. Aus raumordnerischer Sicht ist diesbezüglich kein Konflikt erkennbar. Etwaige in den geotechnischen Untersuchungen identifizierte nicht ausreichend tragfähige Bereiche des Untergrundes können in die Anlagenplanung des gesamten Vorranggebietes integriert werden.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein mittleres Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Überwiegend betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Überwiegend betroffen Roter Berg, N Altengottern, Rastgebiet, Nahrungsfläche für Rotmilan, Sumpfohreule, außer nordöstlicher Bereich
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen nördlich und südlich Feuchtlebensraum Fließgewässerverbund
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 2 gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Deutlich betroffen mittlerer und südlicher Bereich

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Geringfügig betroffen im nördlichen Bereich durch Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Obermehler-Schlot- heim
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Überwiegend betroffen außer östlicher Bereich
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobah- nen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden in- klusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungs- bereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Über- schwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhal- tebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserri- sikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflä- chen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen- nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen südwestlich
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-16 Nottertal-Heilinger Höhen / Kirchheilingen



Prüfgebiet:	3.11
Vorranggebiet:	W-16 Nottertal-Heilinger Höhen / Kirchheilingen (Entwurf 2022: W-16 Kirchheilingen)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Blankenburg, Bruchstedt, Kirchheilingen, Nottertal-Heilinger Höhen, Tottleben
Gemarkung(en):	Blankenburg, Bruchstedt, Kirchheilingen, Neunheilingen, Tottleben
Potenzialfläche(n):	3.11.2, 3.11.3
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	770,1 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	1,4 ha
Fläche Vorranggebiet	768,7 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet W-16 (im Regionalplan 2012 W-14) weist bereits Bestandsanlagen auf. Die Gemeinde Nottertal-Heilinger Höhen beabsichtigt, einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Windparks in der Gemarkung Neunheilingen aufzustellen (Nottertal-Heilinger Höhen, Beschluss-Nr. 15/06/STR/2025 vom 10.03.2025). Der Plangeber greift diese Planung der Gemeinde auf und weist diese unter Berücksichtigung des Kriterienkataloges und mit den damit einhergehenden Gebietsanpassungen aus.

Durch die Bundesstraße B 84 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) wird das Vorranggebiet in zwei Areale aufgeteilt. Die westliche Teilfläche grenzt im Süden an die Siedlungspuffer der Gemeinden Neunheilingen und Kirchheilingen (Freihaltezone 1.2), einem Wald mit besonderer / hervorgehobener Waldfunktion (Freihaltezone 2.16, Wald in waldarmen Gebieten) und gesetzlich geschützten Biotopen (Freihaltezone 2.6). Die Grenze dieser Teilfläche verläuft im Westen entlang einer landwirtschaftlichen Wegebeziehung. Im Norden verläuft die Grenze des Vorranggebiet entlang einer Waldkante und eines gesetzlich geschützten Biotopes (Freihaltezone 2.6).

Die südöstlich gelegene Teilfläche des Vorranggebietes grenzt unmittelbar an die Siedlungspuffer der Gemeinden Blankenburg, Kirchheilingen und Tottleben (Freihaltezone 1.2). Die angrenzenden Waldflächen mit besonderer / hervorgehobener Waldfunktion (Freihaltezone 2.16, Wald in waldarmen Gebieten) werden in der Abgrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt bzw. ausgespart. Im Westen und Norden bilden die B 84 und die L 1027 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) die Grenze der Teilfläche. Im südwestlichen Bereich der Teilfläche bildet eine Gashochdruckleitung (Freihaltezone 3.9) die Grenze. Nach Süden orientiert sich die Gebietsabgrenzung an den angrenzenden Waldflächen mit besonderer / hervorgehobener Waldfunktion (Freihaltezone 2.16, Wald in waldarmen Gebieten). Im südöstlichen Bereich der Teilfläche wird die Abgrenzung beibehalten (vgl. 2. Entwurf Sachlicher Teilplan Windenergie Nordthüringen). Im Bereich zur Ortslage Blankenburg (südlicher Bereich der Teilfläche) erfolgt eine Arrondierung unter Einbeziehung der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (Freihaltezone 2.6).

Es liegt im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) und ein Teil der südlichen Teilfläche im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. In dem vorliegenden Fall betrifft dies flächenhafte und punktuelle Biotope (Freihaltezone 2.6) und ein Gebiet für Sport, Freizeit und Erholung (Freihaltezone 1.1) im Süden der östlichen Teilfläche. In der westlichen Teilfläche befindet sich ein flächenhaftes Biotop (Freihaltezone 2.6) und ein punktuell Biotop (Freihaltezone 2.6) im Bereich des Ottelbaches. Beide Teilflächen des Vorranggebietes werden durch mehrere Gashochdruckleitungen (Freihaltezone 3.9) durchquert, welche nicht in dem Vorranggebiet integriert sind. Weiter befindet sich in der östlichen Teilfläche ein Waldflächen mit besonderer / hervorgehobener Waldfunktion (Freihaltezone 2.16, Wald in waldarmen Gebieten), welche größer als 5 ha ist und somit nicht Bestandteil des Vorranggebietes.

Bei der Planung und Errichtung der Windenergieanlagen müssen die beschriebenen Freihaltezone(n) jedoch berücksichtigt werden.

Konfliktpotenzial:

Im nordwestlichen und südlichen Randbereich überragen Biotopverbunde (Verbund von Feucht- und Fließgewässer-Lebensräumen und Grünlandverbund) geringfügig das Vorranggebiet. Da der Biotopverbund ausschließlich im Randbereich auftritt und bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Verbundfunktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Im Süden der westlichen Teilfläche befinden sich Areale, welche als seltene Böden ausgewiesen sind, die vom Plangeber als Einzelfallkriterium in die Prüfung eingestellt werden. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden.

Durch die Bundesstraße B 84 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) wird das Vorranggebiet in zwei Teilgebiete geteilt. Weiterhin grenzt das Vorranggebiet an die L1027. Für beide Straßen ist der Baubeschränkungsbereich geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Das Vorranggebiet ist großflächig durch die Bergwerkseigentümer Kirchheilingen-Süd und Kirchheilingen-Nord betroffen, welche einen großflächigen Untergrundgasspeicher aufweisen. Das Bergwerkseigentum Kirchheilingen-Nord erstreckt sich vom Nordwesten bis in den Süden und das Bergwerkseigentum Kirchheilingen-Süd vom Norden bis Osten. Da sich benötigte Anlagentechnik und Gasleitungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet integrieren lassen, steht diese eventuelle unterirdische Nutzung aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Im südöstlichen Bereich befinden sich mehrere kleine punktuelle geologische Risiken. Hierbei handelt es sich meistens um kleinere Senken, die teilweise wassergefüllt sind. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden.

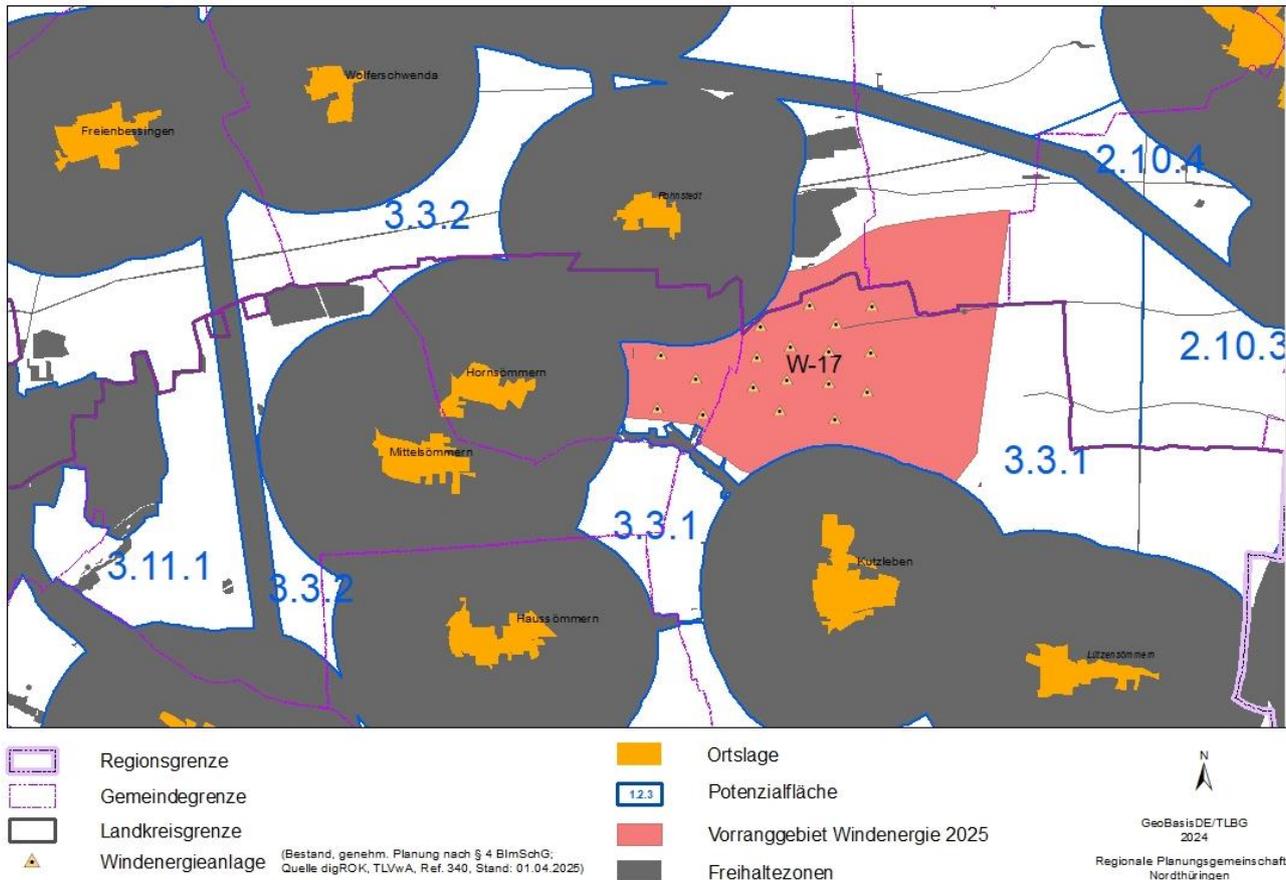
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Feucht- und Fließgewässer-Lebensräumen – östliche Teilfläche entlang des Ottelbach sowie im angrenzenden Bereich Geringfügig betroffen Grünlandverbund – im nördlichen Bereich der westlichen Teilfläche
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Geringfügig betroffen Seltene Böden im Süden der westlichen Teilfläche
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Überwiegend betroffen LaBiE 2 gering Geringfügig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen entlang der B 84 und L 1027
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Erheblich betroffen Bergwerkseigentum Kirchheilingen-Süd (Gasspeicher) – Nordwesten bis Süden Mäßig betroffen Bergwerkseigentum Kirchheilingen-Nord (Gasspeicher) – Nordosten bis Osten
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen im südöstlichen und nördlichen Bereich kleinere Senken
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-17 Kutzleben



Prüfgebiet:	3.3
Vorranggebiet:	W-17 Kutzleben (Entwurf 2022: W-17 Kutzleben)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Kutzleben, Greußen
Gemarkung(en):	Kutzleben, Westgreußen, Rohnstedt, Hornsömmern
Potenzialfläche(n):	2.12.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	501,2 ha
Freihaltezone innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,2 ha
Fläche Vorranggebiet	501,0 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das ausgewiesene Vorranggebiet ist in Teilen bereits seit 1999 Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes / Regionalplanes Nordthüringen und wurde sukzessive erweitert.

Das Vorranggebiet wird von den Siedlungspuffern (Freihaltezone 1.2) der Ortslagen Rohnstedt (nordwestlich), Hornsömmern (westlich) und Kutzleben (südöstlich) begrenzt. Im Südwesten fällt das Gelände zum Rechenbach stark ab. Der Plangeber begrenzt in diesem Bereich das Vorranggebiet entlang der bestehenden landwirtschaftlichen Wegebeziehung. Dies gilt ebenfalls für die nordöstliche Abgrenzung des Vorranggebietes entlang des Grollbaches. Nach Westen wird das Vorranggebiet anhand bestehender landwirtschaftlicher Wegebeziehungen abgegrenzt. Der Plangeber orientiert sich hierbei am Abstand zum westlich gelegenen Vorranggebiet W-9 Greußen, so dass kein optisch geschlossenes Vorranggebiet für Windenergie entsteht. Der Abstand zwischen den Vorranggebieten beträgt ca. 2,7 km. Im Gutachten Umfang von Ortschaften durch Windenergieanlagen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vor-

pommern von 2021 wird von einem optisch geschlossenes Vorranggebiet für Windenergie ab einer Abstandsunterschreitung von 2,5 km ausgegangen. Die westliche Abgrenzung basiert auf diesem definierten Abstand zwischen Vorranggebieten.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall ein gesetzlich geschütztes punktuell Biotop (vgl. Freihaltezone 2.6), welches sich im nordöstlichen Bereich des Vorranggebietes befindet. Weiterhin befindet sich im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes ein kleines Waldgebiet (2.16 Wald mit besonderer / hervorgehobener Waldfunktionen, Wald in waldarmen Gebieten).

Konfliktpotenzial:

Im Vorranggebiet sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über das gesamte Vorranggebiet vorhanden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, welche als Ausgleich für den bestehenden Windpark angelegt wurden. Es werden Feldholzinseln mit Einzelbäumen, Feldholzhecken mit und ohne Einzelbäumen mit Wiesenansaat und Dornenhecken mit Wiesenansaat angelegt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in die Standortplanung integriert werden.

Im Vorranggebiet wird großflächiger Spargelanbau als landwirtschaftliche Sonderkultur, welche für diesen Raum des Thüringer Beckens typisch ist, betrieben. Die Anbauflächen befinden sich im bereits mit Windenergieanlagen bebauten Bereich und in der Erweiterungsfläche. Aufgrund der am Standort vorliegenden langjährigen Erfahrungen kann von einer Verträglichkeit diesbezüglich ausgegangen werden. Aus raumordnerischer Sicht stellen die Sonderkulturen keinen Konflikt dar.

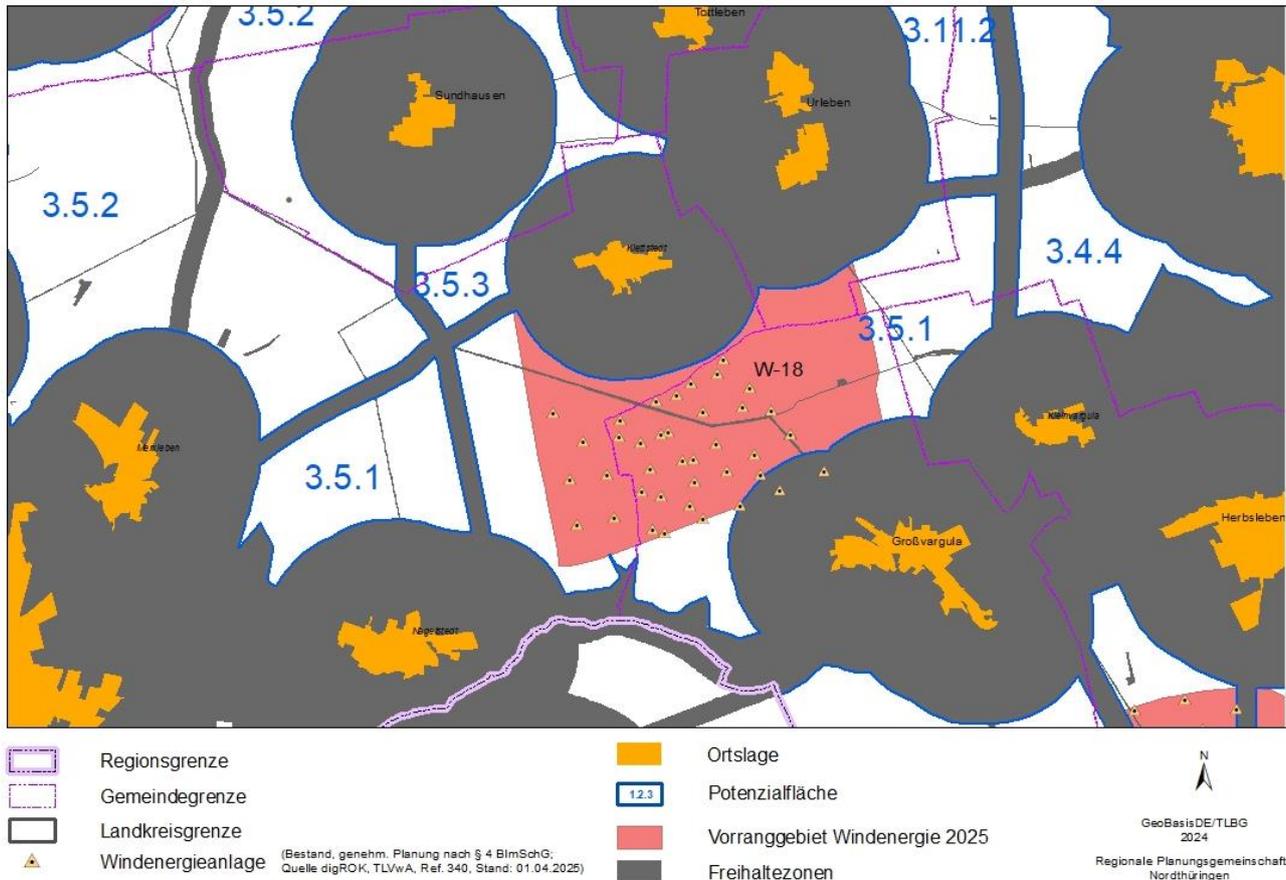
Im Vorranggebiet befinden sich im nordöstlichen Bereich ein punktuell geologisches Risiko in geringem Ausmaß. Diese muss im nachgeordneten Genehmigungsverfahren mittels geotechnischer Untersuchungen erkundet und bewertet werden. Da die geologische Risikofläche nur punktuell in diesem Bereich vorliegen, ist aus raumordnerischer Sicht kein Konflikt erkennbar. Etwaige, in den geotechnischen Untersuchungen identifizierte, nicht ausreichend tragfähige Bereiche des Untergrundes können in die Anlagenplanung des gesamten Vorranggebietes integriert werden.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Windfarm Kutzleben, Anlage einer Feldholzinsel mit Einzelbäumen, Anlage Feldholzhecke mit und ohne Einzelbäume mit Wiesenansaat, Anlage von Dornenhecken und Wiesenansaat
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild	
Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 2 gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Mäßig betroffen Dauerkultur Spargel
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subsion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen am nordöstlichen Rand
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-18 Großvargula



Prüfgebiet:	3.5
Vorranggebiet:	W-18 Großvargula (Entwurf 2022: W-18 Bad Langensalza / Großvargula)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Großvargula, Bad Langensalza, Bad Tennstedt
Gemarkung(en):	Großvargula, Nängelstedt, Klettstedt, Bad Tennstedt, Kleinurleben
Potenzialfläche(n):	3.5.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	572,0 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,5 ha
Fläche Vorranggebiet	571,5 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet wurde erstmalig im Regionalplan Nordthüringen 1999 ausgewiesen und wurde seitdem sukzessive erweitert.

Im Norden wird das Gebiet durch die Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) der Ortslagen Klettstedt und Kleinurleben begrenzt. Östlich orientiert sich der Plangeber an einer landwirtschaftlichen Wegebeziehung zwischen Kleinurleben und Großvargula. Die Grenze befindet sich hierbei ca. 100 m östlich der Wegebeziehung, so dass diese als beidseitige Erschließung genutzt werden kann. Um eine Überfrachtung des Landschaftsbildes bzw. einer Überlastung des Teilraumes zu verhindern, verzichtet der Plangeber auf eine weitere Ausdehnung des Vorranggebietes in östlicher Richtung. Im Südosten wird das Vorranggebiet durch den Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) der Ortslage Großvargula begrenzt. Nach Südwesten bildet eine landwirtschaftliche Wegebeziehung die Grenze des Vorranggebietes. Dies ist auch die Grenze des bestehenden Vorranggebietes. Der Plangeber verzichtet hierbei auf eine weiterführende Erweiterung in Richtung der Unstrut aufgrund der Orografie und des sich in geringem Abstand befindlichen FFH-Gebietes Naturschutzgebiet Unstruttal

zwischen Nängelstedt und Großvargula.

Im Westen wird das Gebiet durch das avifaunistisch bedeutsame Gebiet Wartberg NE Nängelstedt (Einzelfall) begrenzt, welches als Rastgebiet des Mornellregenpfeifers charakterisiert ist. Die westliche Grenze zum avifaunistisch bedeutsamen Gebiet wird nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Anbauverbotszone der L 3176 verlängert (Freihaltezone 3.4).

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Im vorliegenden Fall ist innerhalb des Vorranggebietes ein gesetzlich geschütztes Biotop (Freihaltezone 2.6) und ein Gewässer 2. Ordnung, das Balzer Tal (Freihaltezone 2.10), vorhanden. Durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche kann die Inanspruchnahme der Bereiche umgangen werden.

Die durch das Vorranggebiet in Ost-West-Richtung verlaufende überörtliche Gashochdruckleitung (Freihaltezone 3.9) ist, inklusive des beidseitigen Mindestabstandes von 6 m, nicht Bestandteil des Vorranggebietes.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Herbsleben-Großvargula im südlichen Teil geringfügig betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 2,0 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 1,3 km) als erheblich zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei diesem Bestandsgebiet und bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

In der südöstlichen Erweiterungsfläche des Vorranggebietes befindet sich ein Element des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG. Dieser ist als Feucht- und Fließgewässer-Lebensraum charakterisiert und folgt dem Balzer Tal, einem Gewässer 2. Ordnung (vgl. Freihaltezone 2.10). Der Biotopverbund von Feucht- und Fließgewässer-Lebensräumen ist in der Anlagenplanung zu berücksichtigen und stellt aus raumordnerischer Sicht keinen Konflikt dar.

Im Vorranggebiet sind zu einem deutlichen Teil ein Feldhamster-Schwerpunktgebiet betroffen. Eine detaillierte Prüfung findet im nachgeordneten Genehmigungsverfahren statt. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind dann entsprechend festzulegen. Aktuell wird diese Möglichkeit durch den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis 8/2019 vom 19.12.2024 für diesen Standort verdeutlicht, in dem naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen zum Feldhamster festgelegt wurden.

Das Vorranggebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bad Langensalza. Die überwiegende Anzahl der Bestandsanlagen befindet sich hierbei bereits im äußeren Bereich des An- und Abflugsektors (bis 10 km). Im Zuge der Erweiterung des Vorranggebietes wird das Gebiet in westliche Richtung vergrößert und rückt somit weiter in den An- und Abflugsektor hinein. Für diesen Bereich liegt ein durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises erteilter Genehmigungsbescheid (8/2019, vom 19.12.2024) vor. In diesem ist die luftverkehrsrechtliche Zustimmung integriert, so dass der Plangeber von einer Verträglichkeit diesbezüglich ausgehen kann.

Im Norden grenzt das Vorranggebiet in geringem Umfang an die Landstraße L 3176, welche als Freihaltezone (Anbauverbotszone inkl. Rotorradius) gilt. Hier wird das Vorranggebiet im Einzelfall durch den Baubeschränkungsbereich der L 3176 überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

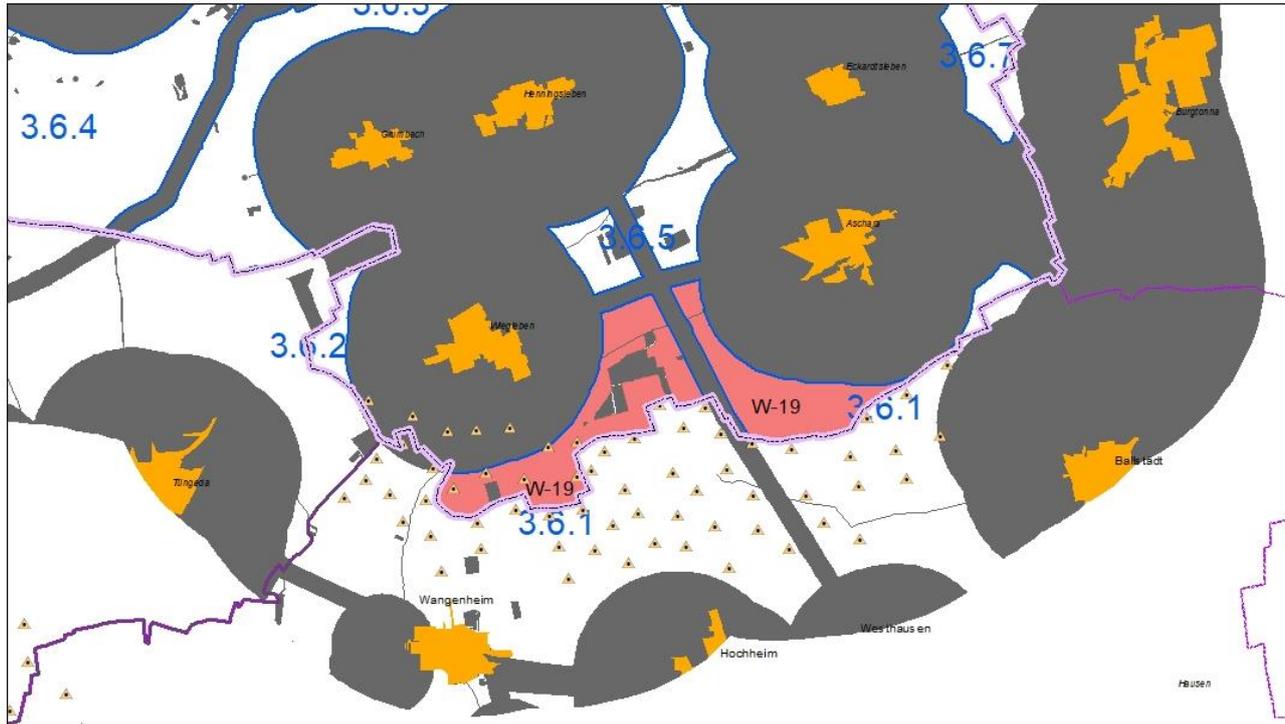
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Herbsleben-Großvargula, südöstliche Randlage
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Feucht- und Fließgewässer-Lebensraum im südöstlichen Bereich entlang des Balzer Tales (Gewässer 2. Ordnung)
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Überwiegend betroffen LaBiE 1 sehr gering Geringfügig betroffen Westen LaBiE 2 gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Deutlich betroffen nordöstlicher und nordwestlicher Bereich
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Erheblich betroffen Flugplatz Bad Langensalza
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen entlang der L 3176
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-19 Bad Langensalza / Wiegleben



Regionsgrenze	Ortslage
Gemeindegrenze	Potenzialfläche
Landkreisgrenze	Vorranggebiet Windenergie 2025
Windenergieanlage	Freihaltezone

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG; Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

GeoBasisDE/TLBG 2024
Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Prüfgebiet:	3.6
Vorranggebiet:	W-19 Bad Langensalza / Wiegleben (Entwurf 2022: W-19 Bad Langensalza / Wiegleben)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Bad Langensalza
Gemarkung(en):	Wiegleben, Aschara
Potenzialfläche(n):	3.6.1

Äußerer Umgriff Vorranggebiet	262,1 ha
Freihaltezone innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	3,4 ha
Fläche Vorranggebiet	258,7 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist bereits seit dem Regionalplan Nordthüringen 1999 (Gesamtplan) ausgewiesen und wurde seitdem sukzessive erweitert. Südlich an das Vorranggebiet Windenergie W-19 grenzt das Vorranggebiet W-3 Wangenheim bis Ballstädt der Planungsregion Mittelthüringen. Die beiden Vorranggebiete Windenergie bilden somit einen regionsübergreifenden Standort. Folglich hat sich der Plangeber bei der Abgrenzung des Vorranggebietes W-19 Bad Langensalza / Wiegleben an den Grenzen des Vorranggebietes W-3 Wangenheim bis Ballstädt (vgl. öffentliche Auslegung des Entwurfes 2. Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen, 12.12.2023) orientiert, um eine geschlossene Abgrenzung des regionsübergreifenden Vorranggebietes zu erzielen.

Das Vorranggebiet wird im Norden durch die Anbauverbotszone der L 2125 (Freihaltezone 3.4) begrenzt. In westlicher und östlicher Richtung bilden die Siedlungspuffer zu den Ortslagen Wiegleben und Aschara (Freihaltezone 1.2) die Grenzen. Im Süden wird das Vorranggebiet durch die Regionsgrenze bestimmt. Mittig durch das Vorranggebiet quert die B 247 (Freihaltezone 3.4) das Gebiet von Nord nach Süd, so dass eine westliche und eine östliche Teilfläche entsteht.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlär, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Im vorliegenden Fall betrifft dies Wald in waldarmen Gebieten im südlichen Bereich der westlichen Teilfläche (Freihaltezone 2.16), ein gesetzlich geschütztes Biotop (Freihaltezone 2.6) mittig in der westlichen Teilfläche sowie Wald in waldarmen Gebieten (Freihaltezone 2.16) entlang der B 247. Weiterhin verläuft im nördlichen Bereich der beiden Teilflächen der Ascharaer Bach, ein Gewässer 2. Ordnung (vgl. Freihaltezone 2.10), von West nach Ost durch das Vorranggebiet.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich eine zusammenhängende Freihaltezone von Wald in waldarmen Gebieten (Freihaltezone 2.16) im östlichen Bereich der westlichen Teilfläche. Diese ist größer als 5 ha und damit nicht Bestandteil des Vorranggebietes.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet wird im nördlichen Bereich der beiden Teilflächen von Elementen des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG gequert. Hierbei handelt es sich um einen Feucht- und Fließgewässer-Lebensraum, der dem Verlauf des Ascharaer Baches folgt, sowie einen Waldlebensraum, welcher eine Verbindung zur Freihaltezone Wald in waldarmen Gebieten (Freihaltezone 2.16) innerhalb des Vorranggebietes herstellt. Mit Ausnahme der Waldgebiete wird die gesamte Fläche landwirtschaftlich bewirtschaftet. Weiterhin zerschneidet die B 247 beide genannten Elemente des Biotopverbundes. Da die beschriebenen Biotopverbindungen nur punktuell in Anspruch genommen werden bzw. diese in die Anlagenplanung integriert werden können, ist davon auszugehen, dass die Verbundfunktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Im Norden wird die Grenze des Vorranggebietes durch die Freihaltezone der L 2125 gebildet. Weiterhin teilt die B 247 das Gebiet in 2 Teilflächen. Das Vorranggebiet wird somit in geringem Maße vom Einzelfall der Baubeschränkungsgebiete der B 247 und L 2125 überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Der Umgebungsschutz um Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018 – hier Bad Langensalza, Stadtanlage – kann nicht vollständig eingehalten werden. Dieser überlagert jedoch nur in seinem nördlichen randlichen Bereich das Vorranggebiet. Die Ausführungen in der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (GVBl Nr. 12 vom 30.08.2024, S. 541, 4. Absatz) machen deutlich, dass „Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 ... EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber ... Denkmalschutz ... nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ In der Abwägung wird dem Belang des Ausbaues der Windenergie deshalb an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen.

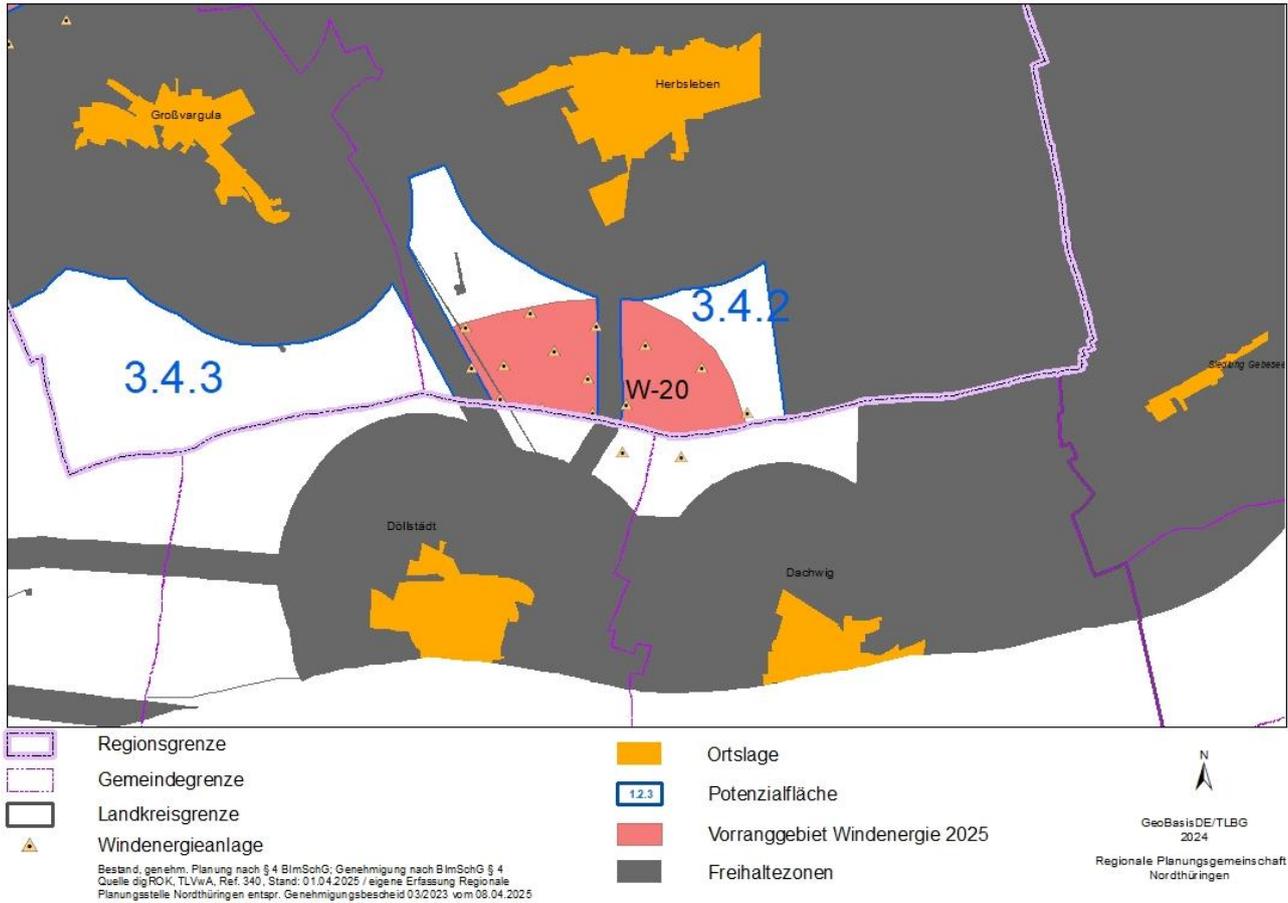
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Feucht- und Fließgewässer-Lebensräume im nördlichen Bereich Geringfügig betroffen Waldlebensraum im nördlichen Bereich
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
<p>Landschaftsbild</p> <p>Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022</p> <p>Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Überwiegend betroffen LaBiE 2 gering Geringfügig betroffen Süden LaBiE 1 sehr gering</p>
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen B 247 und L 2125
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
<p>Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Geringfügig betroffen KES-2 Bad Langensalza Stadtanlage
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-20 Herbsleben



Prüfgebiet:	3.4
Vorranggebiet:	W-20 Herbsleben (Entwurf 2022: W-20 Herbsleben)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Herbsleben
Gemarkung(en):	Herbsleben
Potenzialfläche(n):	3.4.2
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	149,6 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,9 ha
Fläche Vorranggebiet	148,7 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das bestehende Vorranggebiet wird wie im Regionalplan Nordthüringen 2012 im Westen durch die 220-kV-Höchstspannungsleitung (Freihaltezone 3.8) begrenzt. Die Landstraße L 1027 mit entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.4) teilt das Vorranggebiet. Südlich endet das Vorranggebiet an der Landkreisgrenze, welche zugleich die Regionsgrenze zur Planungsregion Mittelthüringen ist. Hier schließt sich das geplante Vorranggebiet W-4 Döllstädt / Dachwig (2. Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen, Entwurf 2024) an.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft

im vorliegenden Fall eine Gashochdruckleitung (Freihaltezone 3.9) am westlichen Rand des Vorranggebietes parallel zur 220-kV-Höchstspannungsleitung (Freihaltezone 3.8).

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Esperstedt-Oldisleben-Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz im östlichen Teil mäßig betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 1,7 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,8 km) als deutlich zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei diesem Bestandsgebiet und bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Das Vorranggebiet liegt vollständig in einem Feldhamster-Schwerpunktgebiet. Für den Bereich der östlichen Teilfläche liegt ein durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises erteilter Genehmigungsbescheid (3/2023, vom 08.04.2025) vor. In den Naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen (vgl. Abschn. 9, Nr. 9.1) sind artenschutzrechtliche Festlegungen zum Schutz des Feldhamsters festgelegt.

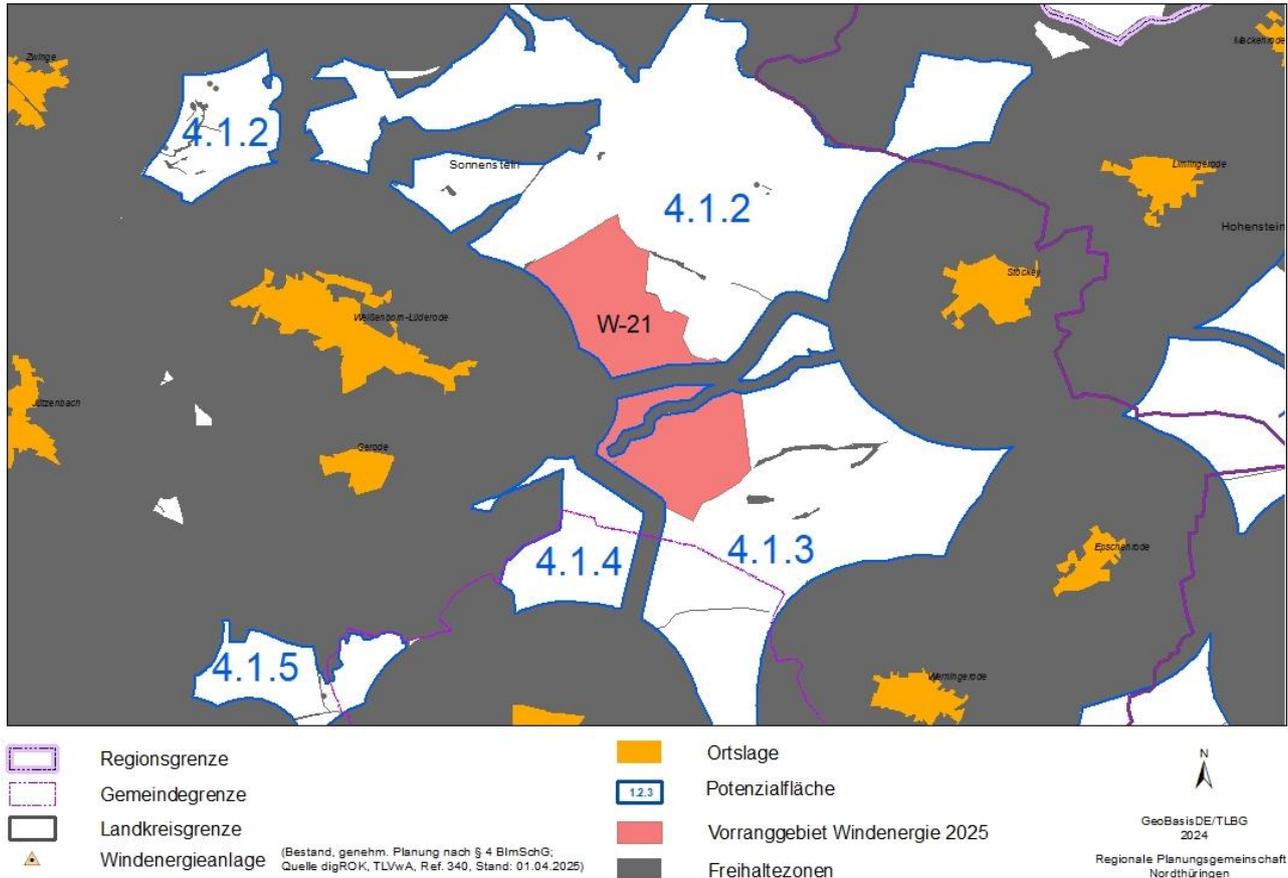
Von Nord nach Süd ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Landstraße L 1027 betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Mäßig betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Esperstedt-Oldisleben-Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild	Nicht betroffen
Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 2 gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Vollständig betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen L 1027
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-21 Sonnenstein / Lüderode



Prüfgebiet:	4.1
Vorranggebiet:	W-21 Sonnenstein / Lüderode (Entwurf 2022: W-21 Sonnenstein)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Sonnenstein
Gemarkung(en):	Lüderode
Potenzialfläche(n):	4.1.2, 4.1.3
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	209,8 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,0 ha
Fläche Vorranggebiet	209,8 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet W-21 war bereits Bestandteil des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen 2018 sowie des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen 2022. Im Rahmen der Überarbeitung der Gebietskulisse vor dem Hintergrund der neuen bundesgesetzlichen Regelungen sowie der in der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 im Ziel 5.2.7 vorgegebenen regionalen Teilflächenziele wird es in südliche Richtung erweitert. Durch die Landstraße L 2060 mit entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.3 und 3.4) wird es in zwei Teilflächen getrennt. Begrenzt wird es im Westen durch den Siedlungspuffer von 1.000 m zu Lüderode (Freihaltezone 1.2) sowie einen 500-m-Puffer um Wohngebäude im Außenbereich (Freihaltezone 1.3). Im Osten und Süden orientiert sich das Vorranggebiet an einer Waldkante (Stangenholz). In der südlichen Teilfläche nahe der L 2058 befindet sich eine Biogasanlage. Ausgegrenzt aus dem Vorranggebiet wurde die Helme in ihrem Quellbereich (Freihaltezone 2.10 / 2.11 Fließgewässer 1. und 2. Ordnung und Puffer von 50 m beidseitig).

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W.,

Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall sehr kleine punktuelle und linienhafte Biotopstrukturen (Freihaltezone 2.6 Gesetzlich geschützte Biotope).

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Ilfeld/Harz-Nordhausen/Kelbra-Duderstadt im südlichen Teil der nördlichen Teilfläche sowie auf der südlichen Teilfläche erheblich betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 3,8 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 1,8 km) als deutlich zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Am südöstlichen Rand der nördlichen Teilfläche befinden sich Ausläufer eines Fließgewässerverbundes (Die Bucht). Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtläche Berücksichtigung finden.

Durch die Mitte des Vorranggebietes verläuft die Landesstraße L 2060. Hier wird das Vorranggebiet durch den Baubeschränkungsbereich der L 2060 überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung ist Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen. Analog trifft dies für den Baubeschränkungsbereich für die Landesstraße L 2058 zu.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Prüfradius (5.000 m) der seismologischen Messstation Sonnenstein (SONN). Der minimale Abstand zur Messstation beträgt 1.200 m. Die Lage von Vorranggebieten im Bereich des Prüfradius von seismologischen Messstationen ist in der Planungsregion an langjährigen Bestandsgebieten, wie z.B. W-2 Heringen / Uthleben, W-4 Helbedündorf / Keula, W-5 Helbedündorf / Holzthaleben, W-6 Sondershausen / Immenrode oder W-8 Greußen / Kirchengel gegeben. Bisher liegen keine Informationen bezüglich möglicher Störsignale infolge von Windenergieanlagen vor, so dass aus raumordnerischer Sicht kein unüberwindbarer Konflikt festzustellen ist. Gemäß § 2 Satz 2 EEG 2023 müssen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität zudem als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für Abwägungsentscheidungen gegenüber seismologischen Stationen. Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den seismologischen Messstationen sind z.B. die Verlegung von Standorten oder die Einrichtung zusätzlicher ergänzender Standorte, die Verlegung der betroffenen Messstation in die Tiefe (mind. 300 m) und die Nutzung von intelligenten Filtermethoden zur Reduzierung des störenden Rauschens.

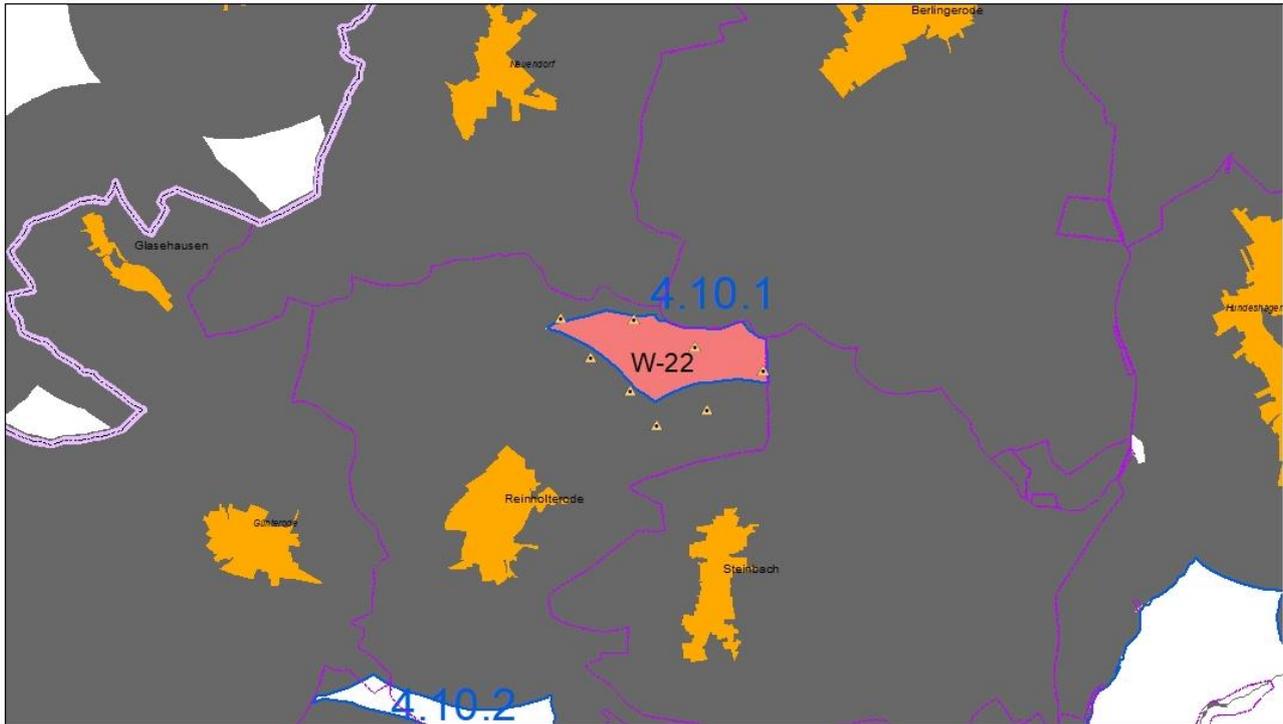
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Erheblich betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Ilfeld/Harz-Nordhausen/Kelbra-Duderstadt
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Fließgewässerverbund am südöstlichen Rand der nördlichen Teilfläche
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen entlang der L 2058 und der L 2060
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Vollständig betroffen seismologische Messstation Sonnenstein (SONN)
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-22 Reinholterode



	Regionsgrenze		Ortslage
	Gemeindegrenze		Potenzialfläche
	Landkreisgrenze		Vorranggebiet Windenergie 2025
	Windenergieanlage		Freihaltezonen

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG; Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

GeoBasisDE/TLBG
2024
Regionale Planungsgemeinschaft
Nordthüringen

Prüfgebiet:	4.10
Vorranggebiet:	W-22 Reinholterode (Entwurf 2022: W-22 Reinholterode)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Reinholterode
Gemarkung(en):	Reinholterode
Potenzialfläche(n):	4.10.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	66,7 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,0 ha
Fläche Vorranggebiet	66,7 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet ist bereits seit 1999 Bestandteil des Regionalplanes Nordthüringen und mit Windenergieanlagen bebaut. Das Vorranggebiet wird im Norden und Osten durch das EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4527-420 Untereichsfeld – Ohmgebirge (Freihaltezone 2.5) begrenzt. Die Landesstraße L 1009 mit entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.3 und 3.4) begrenzt das Vorranggebiet nordwestlich. Südlich endet das Vorranggebiet an den Siedlungspuffern von 1.000 m zu Reinholterode und Steinbach (Freihaltezone 1.2).

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Buntsandsteinland-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Teistungen-Berlingerode-

Wingerode im östlichen Teil geringfügig betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 4,3 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,3 km) als geringfügig zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei diesem Bestandsgebiet und bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für einen schmalen Streifen im nördlichen Bereich des Vorranggebietes zu einer Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen.

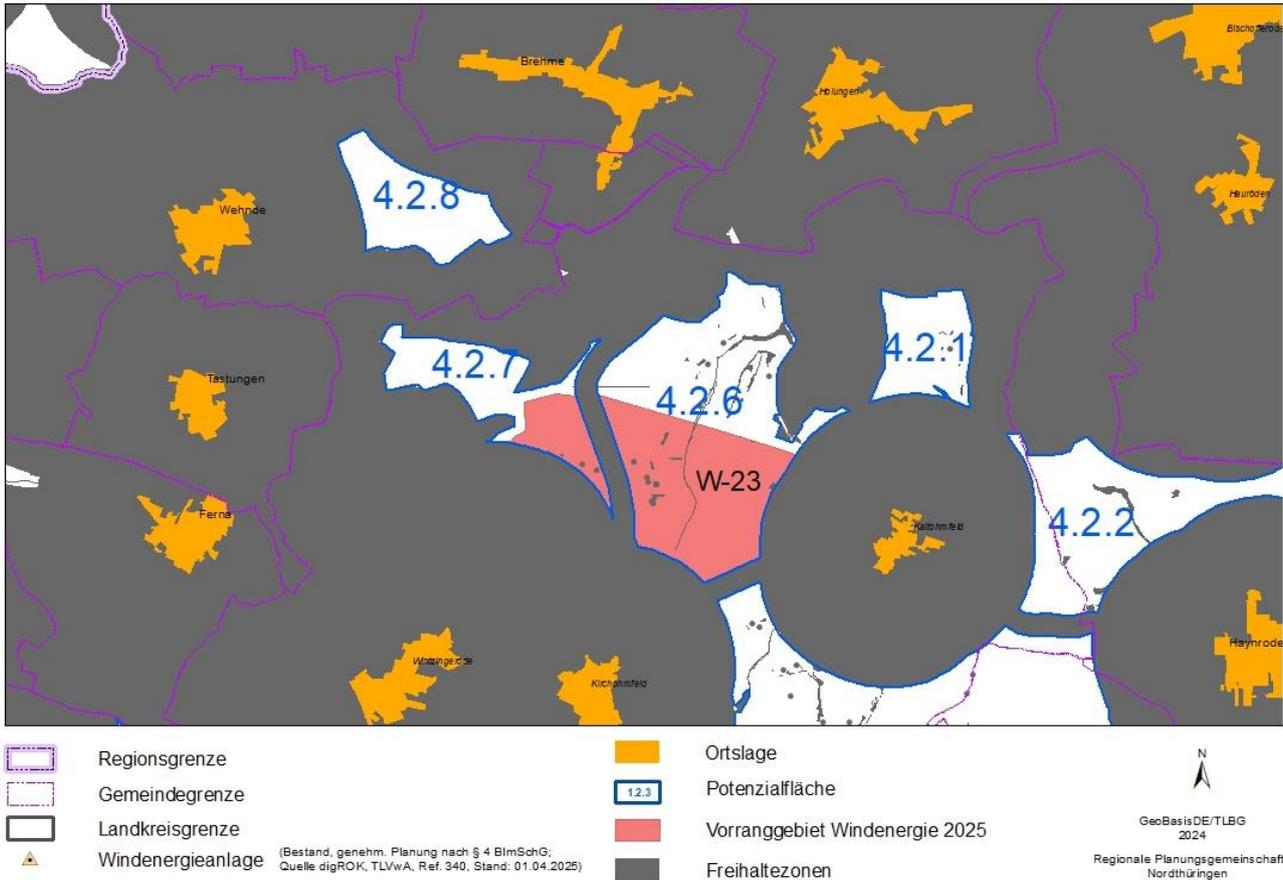
Am nordwestlichen Rand des Vorranggebietes verläuft die Landesstraße L 1009. Hier wird das Vorranggebiet durch deren Baubeschränkungsgebiet überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Geringfügig betroffen Zugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Teistungen-Berlingerode-Wingerode am östlichen Rand des Vorranggebietes
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Erheblich betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich im südlichen Teil Geringfügig betroffen LaBiE 4 überdurchschnittlich im nördlichen Teil
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen nördlich entlang der L 1009
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-23 Leinefelde-Worbis / Kirchohmfeld



Prüfgebiet:	4.2
Vorranggebiet:	W-23 Leinefelde-Worbis / Kirchohmfeld (Entwurf 2022: W-23 Leinefelde-Worbis / Kaltohmfeld)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Leinefelde-Worbis
Gemarkung(en):	Kirchohmfeld, Kaltohmfeld
Potenzialfläche(n):	4.2.6, 4.2.7
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	197,4 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	1,9 ha
Fläche Vorranggebiet	195,5 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet war bereits Bestandteil des Regionalplanes (Entwurf 2018) sowie des Sachlichen Teilplanes Windenergie (2. Entwurf 2022). Es befindet sich in der Stadt Leinefelde-Worbis überwiegend in der Gemarkung Kirchohmfeld und zu einem kleinen Teil in Kaltohmfeld.

Die Landesstraße L 1012 mit entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.3 und 3.4) teilt das Vorranggebiet in zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche wird südlich durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wintzingerode und Kirchohmfeld (Freihaltezone 1.2) begrenzt. Westlich und nördlich orientiert sich die Abgrenzung an einer Waldkante. Diese Waldkante wird teilweise überlagert vom EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4527-420 Untereichsfeld-Ohmgebirge und dem FFH-Gebiet Nr. 4528-302 Ohmgebirge (Freihaltezone 2.5).

Die östliche Teilfläche wird südlich durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zu Kirchohmfeld und östlich zu Kaltohmfeld (Freihaltezone 1.2) sowie die L 2055 mit entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.3 und 3.4) zwischen Kirchohmfeld und

Kaltohmfeld begrenzt. Bei der nördlichen Abgrenzung hat sich der Plangeber an landwirtschaftlichen Wegebeziehungen orientiert.

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall mehrere punktuelle und flächenhafte Biotopstrukturen (Freihaltezone 2.6 Gesetzlich geschützte Biotope) im mittleren Teil sowie am östlichen äußeren Rand des Vorranggebietes. Die Bode, Fließgewässer 2. Ordnung (Freihaltezone 2.10 Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha), fließt durch die Mitte der östlichen Teilfläche.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet wird vom Vogelzugkorridor für Greifvögel- und Eulen Hauröden-Kirchohmfeld im Südosten deutlich überlagert. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 2,0 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 1,2 km) als mäßig zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt.

Im südlichen Teil der östlichen Teilfläche befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (AB L 1012 Knoten L 2055 Kaltohmfeld bis Holungen). Dabei handelt es sich um Neupflanzungen von Baumreihen. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden.

In der westlichen und östlichen Teilfläche befinden sich kleine Teile eines Waldlebensraumverbundes. Von West nach Ost verläuft ein linearer Trockenlebensraumverbund durch das Vorranggebiet. Beide können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Am nördlichen Rand der östlichen Teilfläche befinden sich seltene Böden am Rande des Waldgebietes. Auch diese können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Das Gebiet ist Bestandteil des vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projektes Bedeutsame Landschaften (Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022) – 292 Ohmgebirge und Bleicheröder Berge. Bei diesem Landschaftstyp handelt es sich um eine großräumige Landschaft. Das geplante Vorranggebiet Windenergie beansprucht nur einen sehr kleinen Teil. Aktuell liegt der Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreis Eichsfeld für diesen Standort ein Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG (Januar 2024) für sechs Windenergieanlagen vor.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen.

Durch das Vorranggebiet verläuft die Landesstraße L 1012 sowie am südlichen Rand die L 2055. Hier wird das Vorranggebiet durch den Baubeschränkungsbereich der L 2060 überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen. Der Abstand von Windenergieanlagen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern, hier Burg Bodenstein, Prüfradius 2 km kann nicht vollständig eingehalten werden. Dieser überlagert, jedoch nur in seinem randlichen Bereich, die westliche Teilfläche vollständig und einen Teil der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes. Nach Auffassung des Plangebers bestehen aus Denkmalschutzsicht mit Blick auf das in § 2 EEG festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Gründe, die dem Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen. Dies untermauern die Ausführungen in der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (GVBl Nr. 12 vom 30.08.2024, S. 541, 4. Absatz): „Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber ... Denkmalschutz ... nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Unter dem Vorranggebiet befindet sich großräumig das Bergwerkseigentum Ohmgebirge zur möglichen Gewinnung der mineralischen Rohstoffe (hier Kalisalz und Sole) unter Tage. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

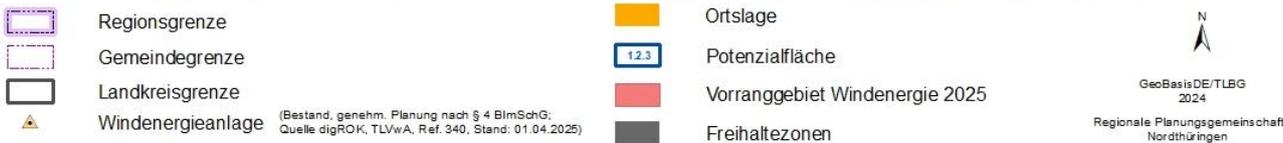
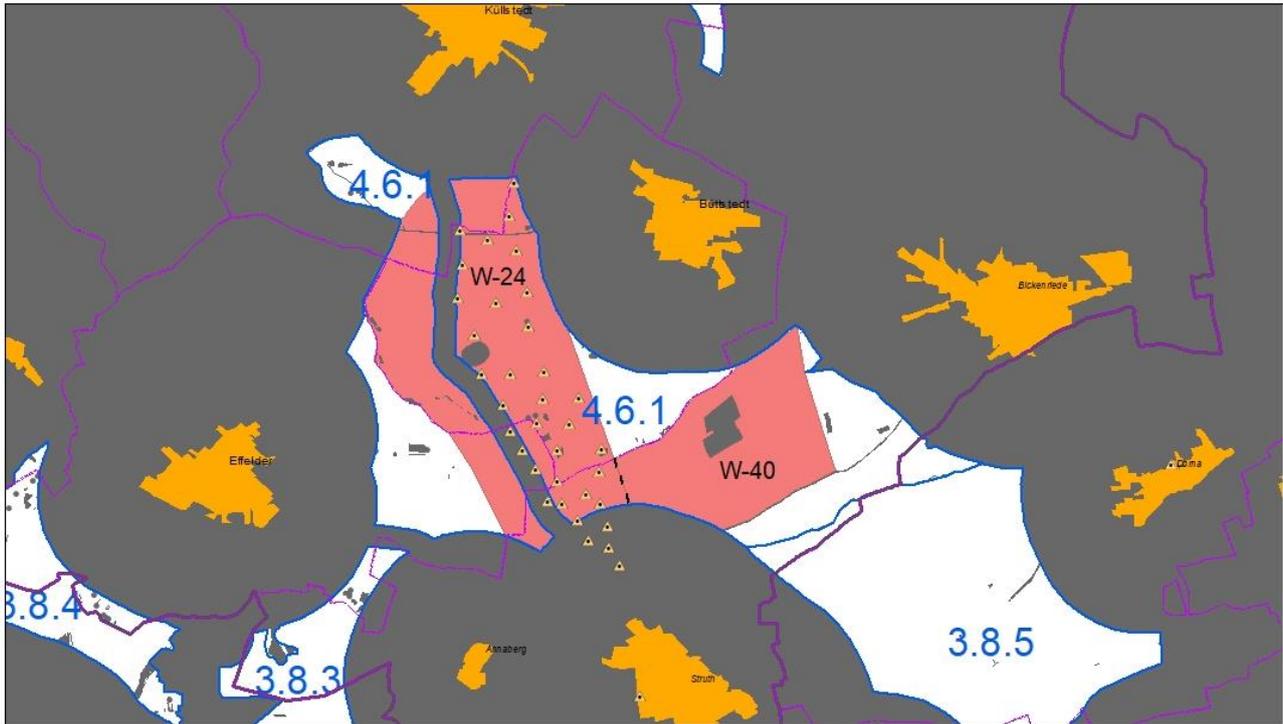
Kleine Teile des Vorranggebietes sind mit Waldschadenflächen belegt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen – 5.2.12 – ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Wald, der aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schädigungen aufweist, ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Ausweisung von Waldschadenflächen ist folglich positiv behaftet.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Deutlich betroffen Zugkorridor Hauröden-Kirchohmfeld für Greifvögel- und Eulen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen AB L 1012 Knoten L 2055 Kaltohmfeld bis Hohlungen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Waldlebensraumverbund in der westlichen und östlichen Teilfläche Trockenlebensraumverbund linear von West nach Ost durch das Vorranggebiet
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Geringfügig betroffen seltene Böden am nördlichen Rand der östlichen Teilfläche
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Vollständig betroffen 292 Ohmgebirge und Bleicheröder Berge
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 4
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen entlang der L 1012 und L 2055

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen - nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete - vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete - Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken - überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Deutlich betroffen Burg Bodenstein – Prüfradius von 2 km, Ausgangspunkt Burg – im westlichen Bereich
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Bergwerkseigentum Ohmgebirge Kalisalz und Sole
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Geringfügig betroffen
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen Waldfläche in der westlichen Teilfläche und Teile in der östlichen Teilfläche

W-24 Büttstedt



Prüfgebiet:	4.6
Vorranggebiet:	W-24 Büttstedt (Entwurf 2022: W-24 Büttstedt / Effelder / Rodeberg)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Büttstedt, Effelder, Küllstedt, Dingelstädt
Gemarkung(en):	Büttstedt, Effelder, Küllstedt, Struth
Potenzialfläche(n):	4.6.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	366,0 ha
Freihaltezone(n) innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	5,1 ha
Fläche Vorranggebiet	360,9 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das Vorranggebiet wurde bereits im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen 1999 ausgewiesen, seitdem sukzessive erweitert und ist zum großen Teil bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Im Norden bildet der Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) zur Ortslage Küllstedt die Grenze, im Nordosten zur Ortslage Büttstedt, im Süden zu den Ortslagen Struth und Annaberg und im Nordwesten das Wasserschutzgebiet Hainich-Dün-Hainleite der Schutzzone II (Freihaltezone 4.1). Ausgegrenzt wurde der Fischteich Spanier See (Freihaltezone 2.10 / 2.11 Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha sowie entsprechender Puffer) aufgrund seiner Größe über 5 ha. Er ist nicht Bestandteil des Vorranggebietes.

Im Südosten des Vorranggebietes schließt das neu ausgewiesene Vorranggebiet W-40 Dingelstädt / Bickenriede an. Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Im vorliegenden Fall betrifft dies gesetzlich geschützte Biotop (Freihaltezone 2.6) verteilt auf beide Teilflächen des Vorranggebietes. Im Norden durchläuft eine Bahntrasse das Vorranggebiet. Es handelt sich dabei um die ehemalige Kanonenbahnverbindung Dingelstädt – Geismar, die weiterhin touristisch genutzt wird. Sie verläuft in diesem Bereich im Tunnel, so dass dies trotz der Kategorisierung als gewidmete Bahnfläche zu keinen flächenhaften Einschränkungen innerhalb des Vorranggebietes führt.

Konfliktpotenzial:

Die westliche Teilfläche wird durch eine schmale Waldstruktur durchzogen, die im nördlichen Bereich von Waldschadensflächen betroffen ist. Sehr kleine Flächenanteile davon weisen eine Hangneigung größer 17° auf. Diese werden auch teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überlagert (Vorhabenbezogener Bebauungsplan In den Gerten / Auf dem Rain Büttstedt (Windpark)). Durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche kann dies berücksichtigt werden. Auch die östliche Teilfläche ist mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den o.g., bereits bestehenden Windpark überlagert.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich nur im nordwestlichen Bereich zu einer Wertstufe vier (überdurchschnittlich) von insgesamt sechs Wertstufen.

Mäßig überlagert wird das Vorranggebiet westlich der L 1008 durch den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie flächengleich vom Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld. Beide Schutzgebiete sind nur jeweils randlich betroffen. Der Belang der Windenergienutzung mit seinem überragenden öffentlichen Interesse und vor dem Hintergrund der Erweiterung eines bestehenden Standortes wird deshalb höher gewichtet.

Von Nord nach Süd ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Landesstraße L 1008 geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Der Abstand von Windenergieanlagen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern – hier Effelder, Kirche – Prüfradius von 2 km, Ausgangspunkt Kirche – kann nicht vollständig eingehalten werden. Dieser überlagert jedoch nur in seinem randlichen Bereich das Vorranggebiet im Westen. Nach Auffassung des Plangebers bestehen aus Denkmalschutzsicht gemäß dem in § 2 EEG festgelegten überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Gründe, die dem Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen, zumal es sich um die Erweiterung eines seit Jahren bestehenden Windparks handelt. Dies untermauern die Ausführungen in der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (GVBl Nr. 12 vom 30.08.2024, S. 541, 4. Absatz): „Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber ... Denkmalschutz ... nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Unter dem Vorranggebiet befindet sich großräumig (bis auf den südwestlichen Bereich) eine Bergbauberechtigung (Erlaubnis Küllstedt für Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze). Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

In der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes sind punktuell Bereiche als geologische Risiken angezeigt. Diese müssen grundsätzlich im nachgeordneten Genehmigungsverfahren mittels geotechnischer Untersuchungen erkundet und bewertet werden. Da die vorliegenden geologischen Risikoflächen nur punktuell vorliegen, zusätzlich im Bereich des bestehenden Windparks, ist aus raumordnerischer Sicht kein Konflikt erkennbar. Etwaige in den geotechnischen Untersuchungen identifizierte, nicht ausreichend tragfähige Bereiche des Untergrundes im Vorranggebiet können in die Anlagenplanung des gesamten Vorranggebietes integriert werden.

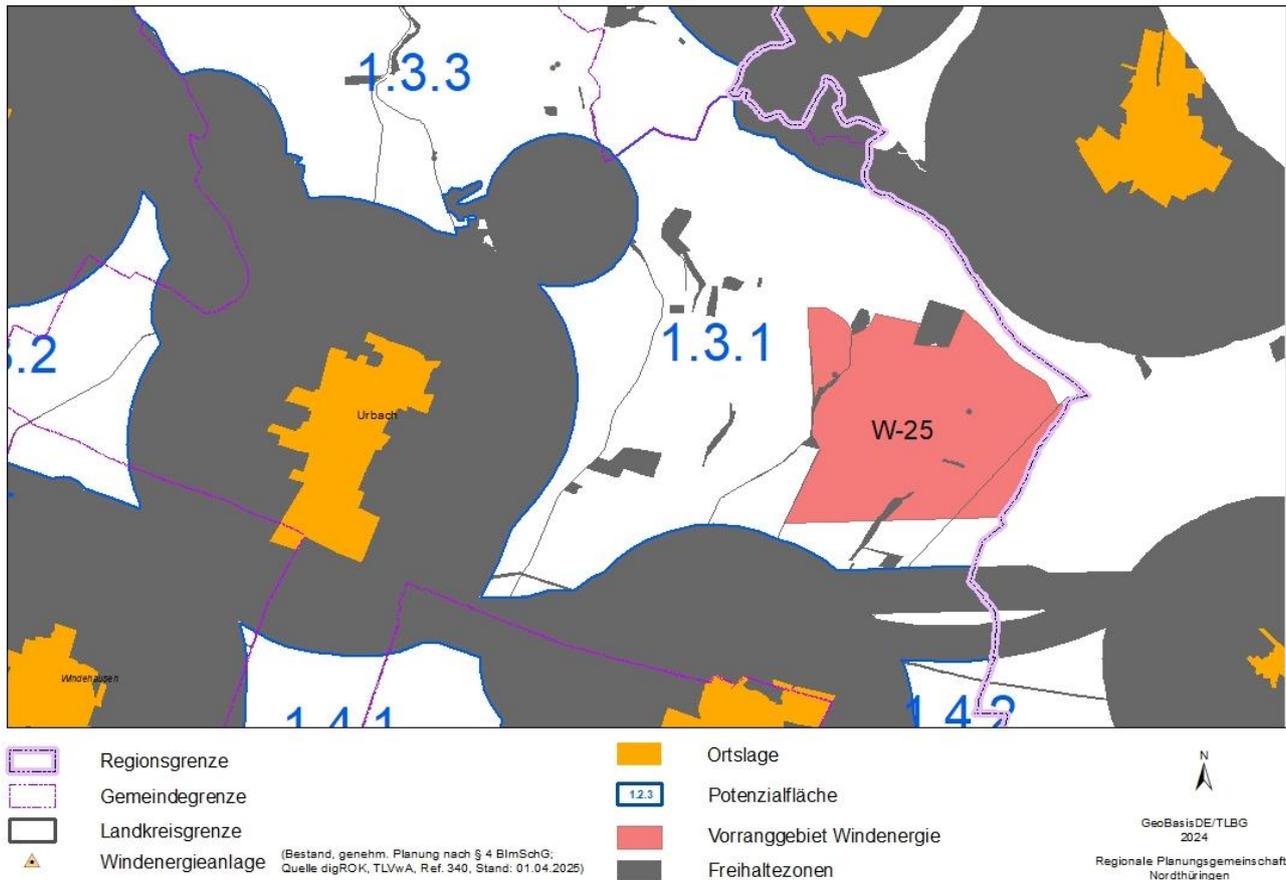
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen beide Teilflächen durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan In den drei Gerten / Auf dem Rain Büttstedt (Windpark)
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Erheblich betroffen LaBiE 2 (gering) Geringfügig betroffen geringfügig LaBiE 3 (unterdurchschnittlich) nordöstlich Mäßig betroffen LaBiE 4 (überdurchschnittlich) nordwestlich
Naturparke	Mäßig betroffen Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal westlich der L 1008
Landschaftsschutzgebiete	Mäßig betroffen westlich der L 1008
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen entlang der L 1008 von Nord nach Süd
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Geringfügig betroffen Effelder, Kirche – Prüfradius von 2 km, Ausgangspunkt Kirche – westlicher Bereich
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Überwiegend betroffen Erlaubnis Küllstedt (Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze) – untertägig
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen punktuell in der östlichen Teilfläche
Hangneigung größer 17°	Geringfügig betroffen nördlicher Bereich der Waldstruktur in der westlichen Teilfläche
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen nordwestlich

W-25 Urbach



Prüfgebiet:	1.3
Vorranggebiet:	W-25 Urbach (Entwurf 2022: nicht vorhanden)
Landkreis(e):	Landkreis Nordhausen
Gemeinde(n):	Urbach
Gemarkung(en):	Urbach
Potenzialfläche(n):	1.3.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	190,4 ha
Freihaltezone(n) innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	2,3 ha
Fläche Vorranggebiet	188,1 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet befindet sich in der Gemeinde Urbach im westlichen Teil der Gemarkung Urbach. Es wird im Norden durch ein Waldgebiet und ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie in östlicher Richtung durch die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt (Gemeinde Südharz, Ortsteil Ufrungen und Gemeinde Berga) begrenzt. Dabei schließt der Siedlungspuffer um die Gemeinde Ufrungen fast unmittelbar an der nordöstlichen Grenze des Vorranggebietes an. Die Abgrenzung in südlicher Richtung verläuft etwa im Abstand von ca. 400 m parallel zum Freihaltekorridor der neuen 380-kV-Leitung Richtung Wolframshausen sowie in östlicher Richtung im Abstand von ca. 4 km zur Ortslage Urbach in Nord-Süd-Ausrichtung entlang einer vorhandenen landwirtschaftlichen Wegebeziehung.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) - Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Im Vorranggebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Freihaltezone 2.6) sowie ein Fließgewässer 2. Ordnung, der Lohbach (Freihaltezone 2.10).

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor Ilfeld/Harz-Nordhausen/Kelbra-Duderstadt für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel im südlichen Teil geringfügig randlich betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 6,0 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,3 km) als geringfügig zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin ist der südliche Bereich des Vorranggebietes erheblich durch das Avifaunistisch bedeutsame Gebiet Goldene Aue, E Nordhausen betroffen. Es handelt sich um ein überregional bedeutsames Rastgebiet, Nahrungsfläche, Überwinterungsgebiet sowie Brutgebiet für Entenvögel wie z.B. Lappentaucher, Regenpfeifer Verwandte, Reiher, Kraniche, Rallen, Möwen. Ebenso gibt es Nachweise für Kranich, Höcker- und Singschwan und Silberreiher. Da es sich bei diesen Gebieten in der Regel um größere Räume handelt und eine genaue Verortung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie nicht möglich ist, muss dies im Genehmigungsverfahren näher geprüft werden.

Das Windvorranggebiet überlagert im Randbereich der nördlichen Teilfläche im Abstand von ca. 900 m minimal den Einzugsbereich des Fledermausquartiers Großes Winterquartier Urbach/Heimkehle. Aufgrund der Randlage und der sehr kleinen Überlagerungsfläche ist eine Störwirkung als sehr gering zu bewerten bzw. auszuschließen.

Entlang des Schönbaches sind im südlichen Teil des Vorranggebietes Flächen des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG geringfügig betroffen. Hierbei handelt es sich um Flächen des geschützten Feuchtlebensraumes / Fließgewässerverbundes, die vom Plangeber als Einzelfallkriterium berücksichtigt werden und nur ein geringes Konfliktpotenzial bedeuten. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden.

Zudem überlagert der Naturpark Südharz im nördlichen Bereich ca. ein Drittel des Vorranggebietes Windenergie. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparks aufgehoben wurde. Die beanspruchte Fläche des Naturparks wird derzeit fast vollständig landwirtschaftlich genutzt, sodass von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Naturparks Südharz an dieser Stelle auszugehen ist.

Flächengleich mit dem Naturpark Südharz und damit ebenfalls randlich im nördlichen Bereich überlagert das Landschaftsschutzgebiet Alter Stolberg das Vorranggebiet. Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es seit Anfang 2023 eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für den Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG können Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, so dass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. In Abwägung der Belange Landschaftsschutz sowie Windenergienutzung wird dem Belang des Landschaftsschutzes an dieser Stelle ein geringeres Gewicht beigemessen.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Bauschutzbereich des Flugplatzes Nordhausen in einer Entfernung von ca. 7,5 km. Folglich befindet sich das Vorranggebiet im äußeren Bereich der An- und Abflugfläche. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich ist mit einer luftverkehrsrechtlichen Zustimmung verbunden. Die entsprechende Prüfung ist Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen (vgl. W-10 Artern / Voigtstedt oder W-18 Großvargula).

Direkt angrenzend am westlichen Rand des Vorranggebietes befindet sich das Modellfluggelände des Modell-Sport-Club Goldene Aue. Entsprechend der Nachricht für Luftfahrer 1-1430-18 muss die Errichtung von wesentlichen Änderungen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes im Umkreis von 500 m der Landesluftfahrtbehörde angezeigt werden (vgl. NfL 1-1430-18, V Nebenbestimmungen Nr.18). Ein Teil des 500-m-Umkreises um die Start- und Landefläche befindet sich innerhalb des Vorranggebietes. Da sich die Start- und Landefläche außerhalb des Vorranggebietes befindet, können die bestehenden Anflugsektoren an die durch die Ausweisung des Vorranggebietes hervorgerufenen Randbedingungen angeglichen werden. Aus raumordnerischer Sicht ist der Konflikt somit lösbar und steht einer Ausweisung des Vorranggebietes nicht entgegen.

Das Vorranggebiet Windenergie W-25 Urbach befindet sich vollständig innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems (Schutzbereich). Ab einer Durchdringung der Höhenbeschränkung von 644,88 m über NHN ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Dies ist hier nicht der Fall. Bei einer maximalen Geländehöhe von ca. 280 m über NHN und der derzeitigen Anlagentechnik mit Gesamthöhen von ca. 250 m sind aus raumordnerischer Sicht keine Konflikte erkennbar.

Im südlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergie ist der Umgebungsschutz zum Kulturerbestandort KES-4 Heringen, Schloss Heringen – gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018 mäßig betroffen. Dies berührt lediglich den Bereich vom Blickpunkt Ufrunger Weg (Görsbach – Ufrungen) / Landesgrenze Thüringen / Sachsen-Anhalt) auf das Heringer Schloss, der sich in ca. 7,5 km Entfernung zum Denkmal befindet. In der Blickachse befinden sich bereits einige Vorbelastungen durch technische Bauwerke, wie die Autobahn A 38, die Landesstraße L 3080, die 220-kV-Leitung sowie die Bahntrasse Halle – Kassel. Der Ersatzneubau für die 220-kV-Leitung als 380-kV-Leitung befindet sich derzeit in der Planfeststellung. Vorbelastet ist auch der Blick vom Denkmal durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen im Vor-

ranggebiet W-2 Heringen / Uthleben (Entwurf 2022: W-2 Deponie Nentzelsrode). In Abwägung der Belange Denkmalschutz / Umgebungsschutz um Kulturerbestandorte sowie Windenergienutzung wird der Belang der Windenergienutzung an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen.

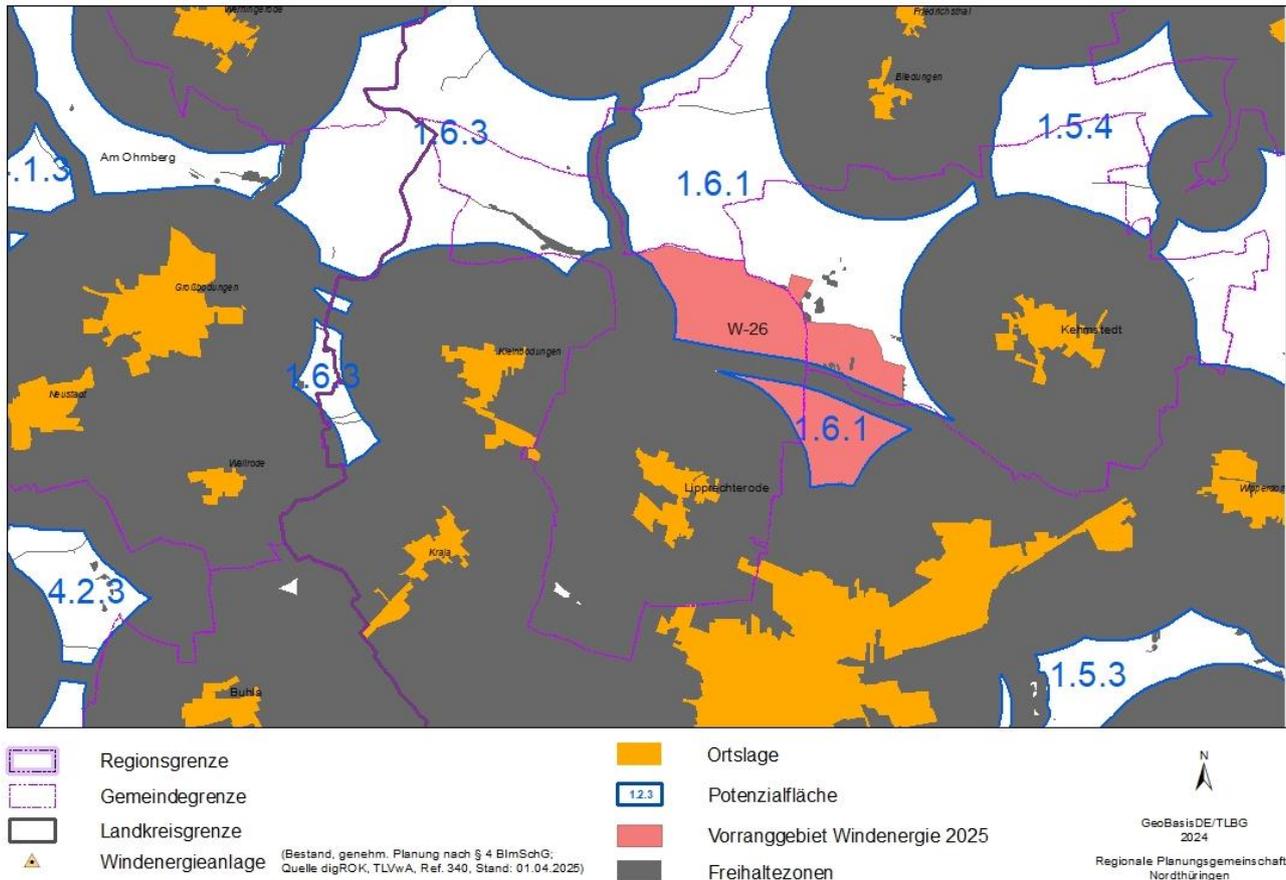
Der südliche Randbereich des Vorranggebietes liegt in einem Bereich Rohstoffpotenzial Kiessand. Bergbauberechtigungen für Rohstoffe bzw. sonstige Abbaurechte liegen nicht vor. Die Sicherung der Rohstoffart Kiessand wird über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan, dem eine Rohstoffsicherungskonzeption der zuständigen Fachbehörde zugrunde liegt, vorgenommen. Das Rohstoffpotenzial kann sich deshalb und auch aufgrund der geringen flächenmäßigen Betroffenheit in der Abwägung nicht gegen die Belange der Windenergienutzung durchsetzen.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor Ilfeld/Harz-Nordhausen/Kelbra-Duderstadt für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel südlicher Randbereich
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Erheblich betroffen Goldene Aue, E Nordhausen
Fledermausquartiere	Gering betroffen großes Winterquartier Urbach / Heimkehle nördliche Teilfläche
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Feuchtlebensraum / Fließgewässerverbund (entlang des Schönbaches)
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Mäßig betroffen Naturpark Südharz, nördliche Teilfläche
Landschaftsschutzgebiete	Mäßig betroffen Landschaftsschutzgebiet Alter Stolberg, nördliche Teilfläche
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Vollständig betroffen Flugplatz Nordhausen (Entfernung ca. 7,5 km)
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Geringfügig betroffen Modell-Sport-Club Goldene Aue
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Vollständig betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Mäßig betroffen KES-4 Heringen, Schloss Heringen, südlicher Bereich
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Geringfügig betroffen Rohstoffpotenzial für Kiessand, südlicher Randbereich
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-26 Bleicherode



Prüfgebiet:	1.6
Vorranggebiet:	W-26 Bleicherode (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Nordhausen
Gemeinde(n):	Bleicherode, Lipprechterode, Kehmstedt
Gemarkung(en):	Bleicherode, Lipprechterode, Kehmstedt
Potenzialfläche(n):	1.6.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	236,9 ha
Freihaltezone(n) innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	1,1 ha
Fläche Vorranggebiet	235,8 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Im Norden wird das Vorranggebiet durch eine Waldkante begrenzt. Nach Osten ist das Gebiet durch die Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) von Kehmstedt und Bleicherode, sowie eine Waldkante mit einem gesetzlich geschützten Biotop (Freihaltezone 2.6) abgegrenzt. Im Süden bildet der Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) von Bleicherode die Grenze des Vorranggebietes. Nach Westen wird das Vorranggebiet durch den Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) von Lipprechterode und den Puffer um Wohngebäude im Außenbereich vom Helenenhof (Freihaltezone 1.3) begrenzt. Das Vorranggebiet wird von West nach Ost von einer 110-kV-Stromleitung gequert. Diese Leitung, inklusive der notwendigen Schutzstreifen, gilt als Freihaltezone (Freihaltezone 3.8). Folglich entstehen zwei einzelne Teilflächen des Vorranggebietes.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinlan (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall einzelne Freihaltezone(n) gesetzlich geschützter Biotope (Freihaltezone 2.6) im südöstlichen Bereich der nördlichen Teilfläche.

Konfliktpotenzial:

Im Vorranggebiet sind Elemente des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG vorhanden. Dabei handelt es sich um Flächen eines Grünlandverbundes. In der nördlichen Teilfläche erstrecken sich diese zusammenhängenden Flächen vom südöstlichen Bereich bis zur nordwestlichen Grenze des Vorranggebietes. Der Grünlandverbund folgt hierbei fast durchgehend der als Grenze des Vorranggebietes festgelegten Waldkante im Osten und Norden. Der Korridor des Grünlandverbundes ist mit einer Breite von unter 100 m als schmal anzusehen und verläuft überwiegend auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. In der südlichen Teilfläche befinden sich im südlichen Bereich ebenfalls Flächen des Grünlandverbundes. Diese sind überwiegend auf landwirtschaftlich genutztem Grünland. Da durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Grünlandverbund nur von einer punktuellen Inanspruchnahme auszugehen bzw. das Grünland in die Anlagenplanung integriert werden kann und die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass die Verbundfunktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier (überdurchschnittlich) von insgesamt sechs Wertstufen.

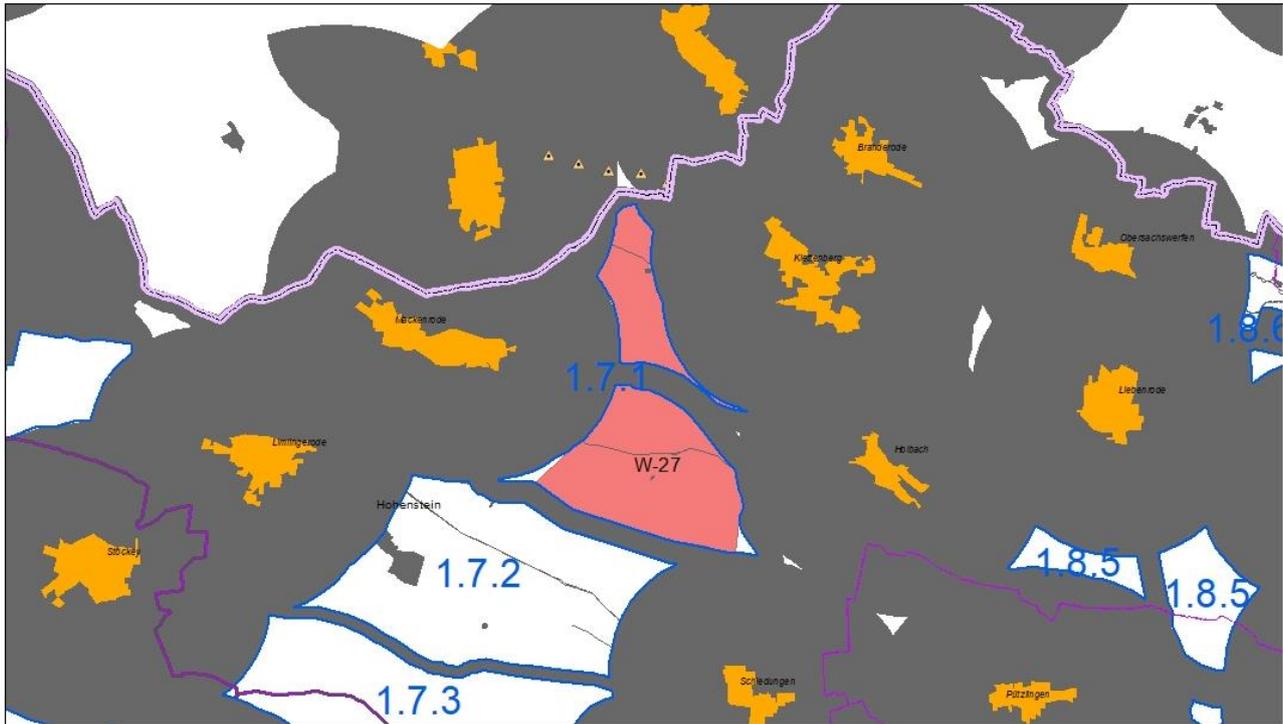
Unter dem Vorranggebiet befindet sich großräumig das Bergwerkseigentum Bleicherode zur möglichen Gewinnung mineralischer Rohstoffe (hier Kalisalz und Sole) unter Tage. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Insgesamt wurde für das Vorranggebiet ein niedriges Konfliktpotenzial ermittelt. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Grünlandverbund – Südöstlich und entlang der Waldkante im großen Bogen von Süden nach Nordwesten
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumausswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 4 überdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsgebiet: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsgebiete	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Bergwerkseigentum Bleicherode, Kalisalze und Sole – untertäglich
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-27 Hohenstein / Mackenrode



	Regionsgrenze		Ortslage
	Gemeindegrenze		Potenzialfläche
	Landkreisgrenze		Vorranggebiet Windenergie 2025
	Windenergieanlage		Freihaltezone

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG; Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

GeoBasisDE/TLBG 2024
Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Prüfgebiet:	1.7
Vorranggebiet:	W-27 Hohenstein / Mackenrode (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Nordhausen
Gemeinde(n):	Hohenstein
Gemarkung(en):	Mackenrode, Klettenberg, Holbach, Schiedungen
Potenzialfläche(n):	1.7.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	221,9 ha
Freihaltezone innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,3 ha
Fläche Vorranggebiet	221,6 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet W-27 besteht aus zwei Teilflächen. Diese erstrecken sich nördlich und südlich der Freihaltezone der B 243 inklusive Puffer (Freihaltezone 3.3 und 3.4). Es besteht eine Vorbelastung durch die in 300 m Entfernung bereits vorhandenen Windenergieanlagen in Niedersachsen bei Tettenborn.

Die nördliche Teilfläche grenzt im Osten und im Westen an den Siedlungspuffer der Ortslagen Mackenrode und Klettenberg (Freihaltezone 1.2). Im Norden grenzt das Vorranggebiet unmittelbar an die Freihaltezone Grünes-Band inklusive Puffer (Freihaltezone 2.4). Die südliche Teilfläche grenzt im Westen und im Osten an die Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) der Ortslagen Mackenrode und Holbach. Im Süden verläuft die Teilfläche entlang der Kreisstraße K 14 inklusive Puffer (Freihaltezone 3.4).

Es liegt im Naturraum Zechsteingürtel an Gebirgsrändern (7) – Zechsteingürtel am Südharz (7.1) und ein Teil der südlichen Teilfläche im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F.,

Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. In dem vorliegenden Fall betrifft dies zwei Biotope (Freihaltezone 2.6) in der nördlichen und in der südlichen Teilfläche sowie das Fließgewässer 2. Ordnung, die Ichte (Freihaltezone 2.10), in der südlichen Teilfläche und die Gemeindestraße zwischen Klettenberg und Tettenborn in der nördlichen Teilfläche (Freihaltezone 3.3).

Konfliktpotenzial:

In der südlichen Teilfläche ist entlang der Ichte ein Biotopverbund (Verbund von Feucht- und Fließgewässer-Lebensräumen) gemäß § 21 BNatSchG verortet. Ein Teil dieses Bereiches ist, aufgrund der nahegelegenen Mündung der Ichte in die Helme, als überschwemmungsgefährdet einzuordnen. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt nur einen lokal begrenzten punktuellen Eingriff dar. Entsprechend ist von einer geringen Reduzierung des Retentionsvolumens auszugehen. Eine Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren von der Unteren Wasserbehörde zu prüfen.

Im äußersten Norden der nördlichen Teilfläche ragt das Vorranggebiet geringfügig in das Gebiet für Bedeutsame Landschaften Gipskarstlandschaft Südharz Nr. 180. Aufgrund des bestehenden Vorranggebietes für Windenergieanlagen in Niedersachsen bei Tettenborn, ist das Landschaftsbild an dieser Stelle bereits vorbelastet, weshalb von keiner signifikanten Verschlechterung ausgegangen werden muss.

Die nördliche Teilfläche befindet sich zudem teilweise im Naturpark Südharz. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparken aufgehoben wurde. Die beanspruchte Fläche des Naturparkes wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, sodass von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Naturparkes Südharz an dieser Stelle auszugehen ist.

In der nördlichen und südlichen Teilfläche ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Bundesstraße B 243, sowie im Süden der Baubeschränkungsbereich der Kreisstraße K 14 geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Der Abstand von Windenergieanlagen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen – hier das Grüne Band mit einem Puffer, Prüfradius 1 km – kann nicht vollständig eingehalten werden. Hier kommt es zu einer mäßigen Betroffenheit, da dieser die nördliche Teilfläche überlagert.

Nach Auffassung des Plangebers bestehen aus Denkmalschutzsicht mit Blick auf das in § 2 EEG festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Gründe, die dem Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen. Dies untermauern die Ausführungen in der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (GVBl Nr. 12 vom 30.08.2024, S. 541, 4. Absatz): „Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 ... EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber ... Denkmalschutz ... nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Das Vorranggebiet liegt zum Teil in einem Bereich mit Rohstoffpotenzial für Gips- und Anhydrit. Bergbauberechtigungen für Rohstoffe bzw. sonstige Abbaurechte liegen nicht vor. Die Rohstoffsicherung/-gewinnung wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe im Regionalplan Nordthüringen 2012 gewährleistet. Diese stehen nicht in Konflikt mit dem Vorranggebiet W-27 Hohenstein / Mackenrode.

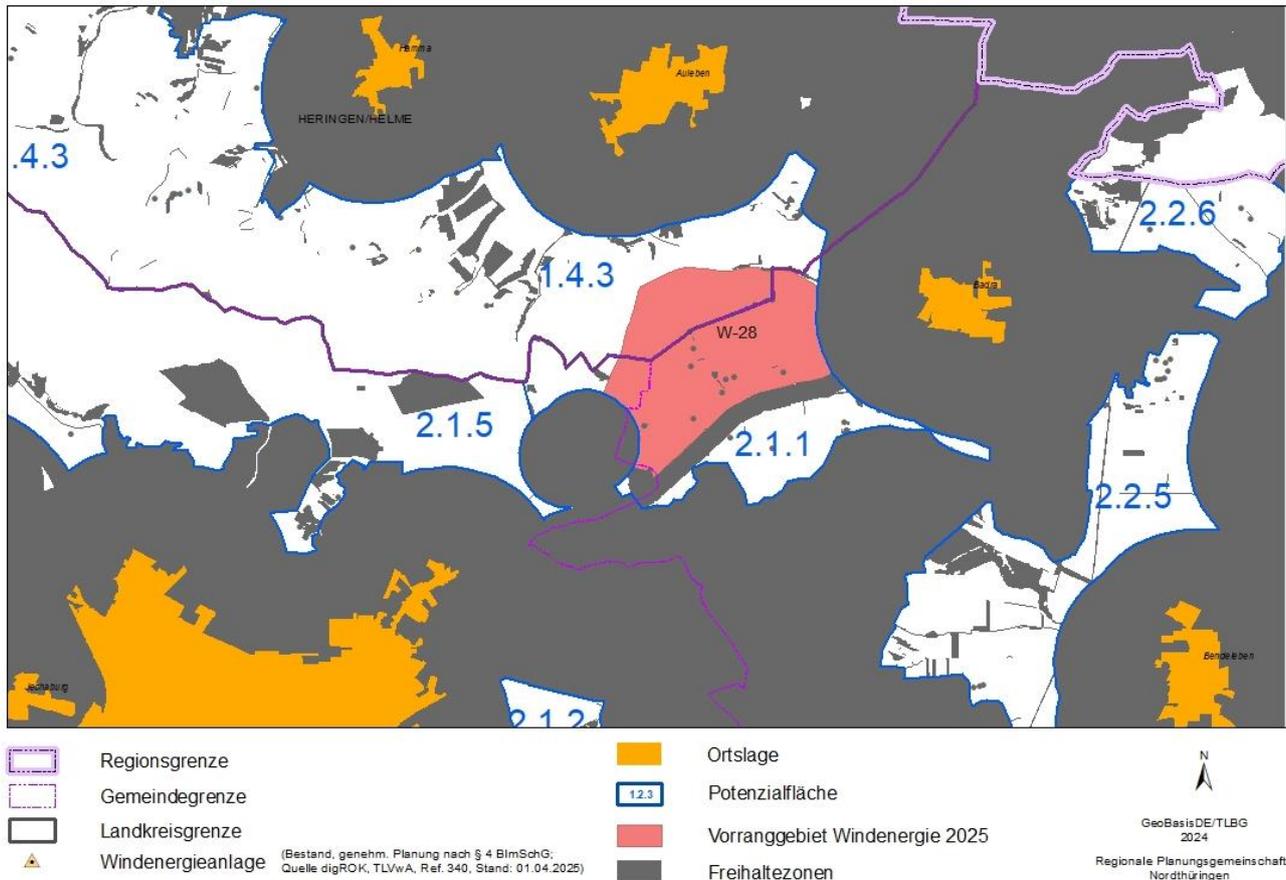
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Feucht- und Fließgewässer-Lebensräume entlang der Ichte
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Geringfügig betroffen Gipskarstlandschaft Südharz Nr. 180 Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Geringfügig betroffen Naturpark Südharz
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen Baubeschränkungsbereichs B 243 und K 14
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Geringfügig betroffen Mündung der Ichte in die Helme

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Mäßig betroffen Puffer – Grünes Band
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Deutlich betroffen Gips- und Anhydritvorkommen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-28 Kyffhäuserland / Badra



Prüfgebiet:	2.1
Vorranggebiet:	W-28 Kyffhäuserland / Badra (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen
Gemeinde(n):	Heringen/Helme, Sondershausen, Kyffhäuserland
Gemarkung(en):	Auleben, Sondershausen, Badra
Potenzialfläche(n):	1.4.3, 2.1.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	285,3 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	1,7 ha
Fläche Vorranggebiet	283,6 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird in östlicher Richtung durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zur Ortslage Badra (Freihaltezone 1.2), in südlicher Richtung durch die L 1040 sowie den entsprechenden Puffer (Freihaltezone 3.4) sowie im Südwesten durch den Siedlungsabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich – Schersengut – (Freihaltezone 1.3) begrenzt. Im Norden begrenzen teilweise ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop (Freihaltezone 2.14) und eine landwirtschaftliche Wegebeziehung, die sich nach Westen fortsetzt, das Vorranggebiet.

Das Vorranggebiet liegt teilweise im Naturraum Auen und Niederungen (6) – Goldene Aue (6.1) und teilweise im Naturraum Zechsteingürtel an Gebirgrändern (7) – Zechsteingürtel am Kyffhäuser (7.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft

im vorliegenden Fall Flächen nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope), die im südlichen Bereich (Gemarkung Badra) flächig verteilt sind.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka überwiegend betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 1,7 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 1,4 km) als überwiegend zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Geringfügig ist im südlichen Bereich des Vorranggebietes ein Feuchtlebensraum Fließgewässerverbund enthalten. Durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche kann die Inanspruchnahme des Bereiches umgangen werden.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier (überdurchschnittlich) von insgesamt sechs Wertstufen.

Zudem befindet sich die Fläche randlich im Naturpark Kyffhäuser. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparks aufgehoben wurde. Die beanspruchte Fläche im Naturpark wird derzeit fast vollständig landwirtschaftlich genutzt, sodass von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Naturparks Kyffhäuser an dieser Stelle auszugehen ist.

Auch im südlichen Bereich ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Landstraße L 1040 geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Der Abstand von Windenergieanlagen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen – hier Steinhaleben, Kyffhäuserburg (mit Denkmal), Prüfradius 12 km, Ausgangspunkt Kaiser-Wilhelm-Denkmal – kann nicht vollständig eingehalten werden. Dieser überlagert, jedoch nur in seinem randlichen Bereich das Vorranggebiet im Osten. Gleiches betrifft den Umgebungsschutz um den Kulturerbestandort KES-7 Steinhaleben – Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018. Im Umkreis von 12 km um die Burganlage mit Denkmal befinden sich in östlicher Richtung in Sachsen-Anhalt bereits Windenergieanlagen, so dass von einer gleichartigen Vorbelastung auszugehen ist.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Überwiegend betroffen Vogelzugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Feuchtlebensraum Fließgewässerverbund im südlichen Bereich
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 4 überdurchschnittlich
Naturparke	Vollständig betroffen Naturpark Kyffhäuser
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen L 1040
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Deutlich betroffen Steinthaleben, Kyffhäuserburg (mit Denkmal) – Prüfradius von 12 km – Ausgangspunkt Kaiser-Wilhelm-Denkmal – im westlichen Bereich
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Deutlich betroffen KES-7 Steinthaleben, Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal – im westlichen Bereich

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-29 An der Schmücke / Sachsenburg



- Regionsgrenze
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- ▲ Windenergieanlage

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG;
Quelle digROK, TLVvA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

- Ortslage
- Potenzialfläche
- Vorranggebiet Windenergie 2025
- Freihaltezonen



GeoBasisDE/TLBG
2024

Regionale Planungsgemeinschaft
Nordthüringen

Prüfgebiet:	2.8
Vorranggebiet:	W-29 An der Schmücke / Sachsenburg (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	An der Schmücke
Gemarkung(en):	Sachsenburg
Potenzialfläche(n):	2.8.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	130,5 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,9 ha
Fläche Vorranggebiet	129,6 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Die Abgrenzung des neu ausgewiesenen Vorranggebietes orientiert sich an der Waldkante südlich des Naturparkes Kyffhäuser, welche zugleich die Grenze zum FFH-Gebiet Nr. 4631-302 Hainleite – Wipperdurchbruch – Kranichholz und zum Vogelschutzgebiet Nr. 4632-420 Hainleite – Westliche Schmücke (Freihaltezone 2.5) ist. Im Osten wird das Gebiet von einer ländlichen Wegebeziehung begrenzt. Westlich und südlich endet das Vorranggebiet an der Grenze zur Planungsregion Mittelthüringen. Hier schließt sich das Vorranggebiet W-11 Kannawurf / Bilzingsleben (2. Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen, Entwurf März 2024) an. Hier besteht somit die Möglichkeit der Entwicklung eines gemeinsamen Windparks. Mit Genehmigungsbescheid 09/23/GB-1 durch das Landratsamt Sömmerda vom 13.11.2024 sind im direkt angrenzenden Vorranggebiet W-11 Kannawurf / Bilzingsleben in der Planungsregion Mittelthüringen bereits fünf Windenergieanlagen genehmigt.

Der nördliche Teil des Vorranggebietes liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) und der südliche Teil im Naturraum Auen und Niederungen (6) – Innerthüringer Ackerhügelland (6.1) (Hiekel,

W., Fritzlär, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall eine Fläche nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope), die sich westlichen Bereich befindet.

Konfliktpotenzial:

In Teilen des Vorranggebietes befinden sich Ausläufer eines Fließgewässerbiotopverbundes u.a. am Hainroder Born. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtläche Berücksichtigung finden.

Der Abstand von Windenergieanlagen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen – hier Sachsenburg, Oberburg, Unterburg, Burgkirche, Prüfradius von 7 km, Ausgangspunkt Bergfried Oberburg – kann nicht eingehalten werden. Mit Ausweisung des Vorranggebietes W-11 Kannawurf / Bilzingsleben (2. Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen, Entwurf März 2024) besteht jedoch hier die Möglichkeit der Entwicklung eines gemeinsamen Windparks. Darüber hinaus ist in die Bewertung einzustellen, dass gemäß § 245e Abs. 4 BauGB Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Nach Einschätzung des Plangebers ist diese Situation in Mittelthüringen gegeben, so dass damit bereits eine Vorbelastung am Standort besteht. Zudem handelt es sich bei den Sachsenburgen nicht um einen gemäß 1.2.3, Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ausgewiesenen Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung. Mit dem Verfahren zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen 2022 im Entwurf wurde dem Plangeber ein Gutachten zur landschaftsästhetischen Wirkung auf das Kulturerbe bezüglich der Windenergieanlagen Sachsenburg-Bilzingsleben (Kyffhäuserkreis) (rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur (2022): Windenergieanlagen Sachsenburg-Bilzingsleben (Kyffhäuserkreis) – Gutachten zur landschaftsästhetischen Wirkung auf das Kulturerbe, Glonn eingereicht. Dies kommt in seiner Zusammenfassung unter Abschnitt 4 Zusammenfassung und Fazit zu dem Ergebnis, dass ein Windpark südwestlich der Thüringer Pforte mit den Zielen der Landesplanung wie auch des Denkmalschutzes vereinbar ist. Weiterhin wird dort ausgeführt: „Bei den Sachsenburgen wurden drei verschiedene, repräsentative Sichtstandorte aus drei Richtungen untersucht. Dabei zeigten sich in der dreidimensionalen Raumwahrnehmung die Burgen und benachbarten Denkmäler gegenüber dem geplanten Windpark jeweils als eigenständig wirkende Formationen bzw. Szenen. Eine verdrängende, erdrückende, übertönende oder den Denkmalwert missachtende Konstellation lag in keinem Fall vor.“

Der Umgebungsschutzbereich um den Kulturerbestandort KES-7 Steinhaleben – Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018 kann nicht vollständig eingehalten werden. Dieser überlagert, jedoch nur in seinem randlichen Bereich das Vorranggebiet im Norden. Im Umkreis von 12 km um die Burganlage mit Denkmal befinden sich in östlicher Richtung in Sachsen-Anhalt bereits Windenergieanlagen, so dass von einer gleichartigen Vorbelastung auszugehen ist.

Nach Auffassung des Plangebers bestehen deshalb mit Blick auf das in § 2 EEG festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Gründe, die einer Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie Mittelthüringen auf Nordthüringischer Seite entgegenstehen. Dies untermauern auch die Ausführungen in der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (GVBl Nr. 12 vom 30.08.2024, S. 541, 4. Absatz): „Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber ... Denkmalschutz ... nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

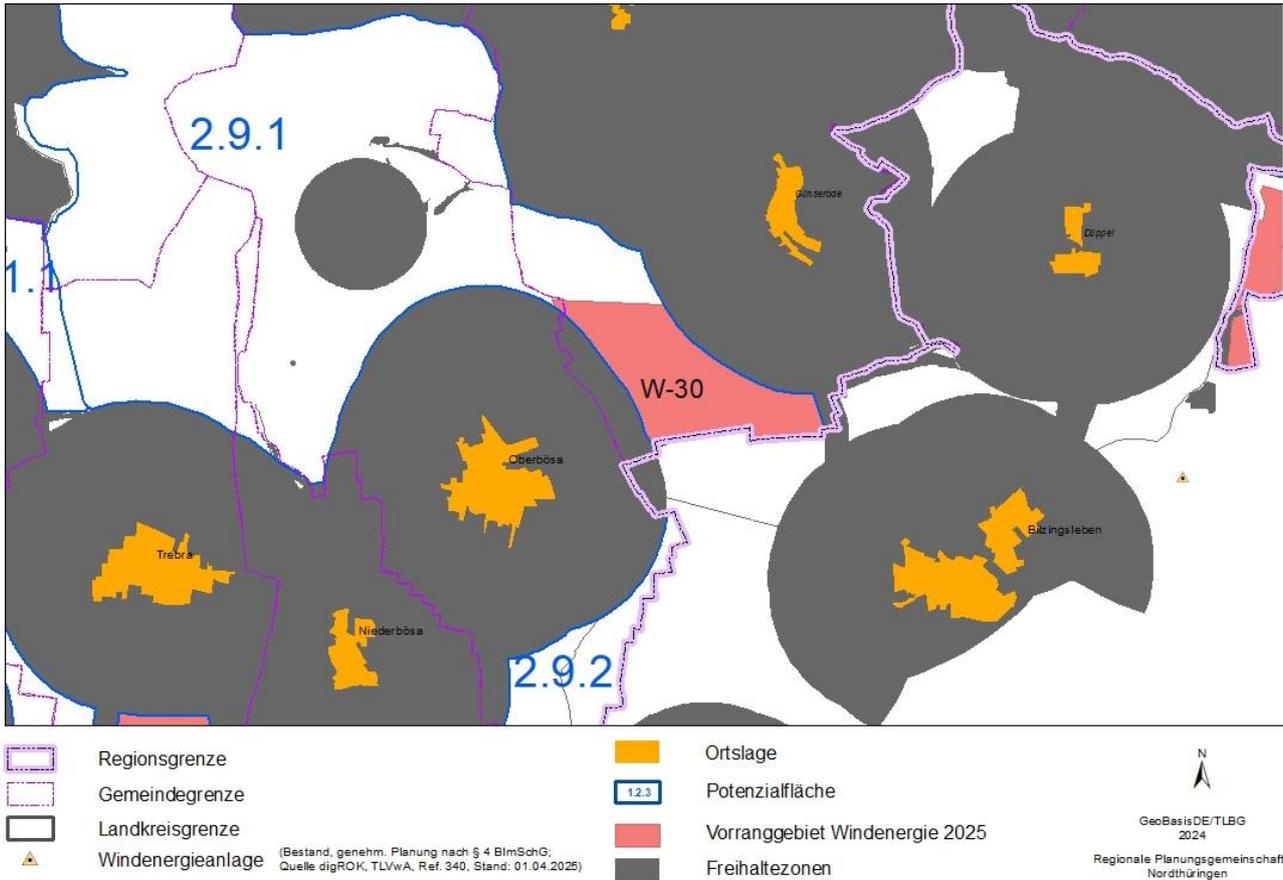
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Mäßig betroffen Fließgewässerbiotopverbund u.a. am Hainroder Born
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Deutlich betroffen LaBiE 2 gering im nördlichen Bereich Deutlich betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich im südlichen Bereich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Vollständig betroffen Sachsenburg, Oberburg, Unterburg, Burgkirche, Prüfradius von 7 km, Ausgangspunkt Bergfried Oberburg
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Geringfügig betroffen KES-7 Steinhaleben, Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal – im nördlichen Bereich
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-30 Kyffhäuserland / Günserode



Prüfgebiet:	2.9
Vorranggebiet:	W-30 Kyffhäuserland / Günserode (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Kyffhäuserland, Oberbösa
Gemarkung(en):	Günserode, Oberbösa
Potenzialfläche(n):	2.9.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	109,0 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,0 ha
Fläche Vorranggebiet	109,0 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet befindet sich in den Gemeinden Kyffhäuserland und Oberbösa. Die Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigt mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie, der sich gegenwärtig im Verfahren befindet, die Darstellung von Bauflächen, die Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG entsprechen. Der Plangeber greift diese Planung der Gemeinde Kyffhäuserland auf und weist diese unter Berücksichtigung des Kriterienkataloges und mit den damit einhergehenden Gebietsanpassungen aus.

Im Osten und Süden wird das Vorranggebiet durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zu Oberbösa und Günserode (Freihaltezone 1.2) begrenzt. Weiterhin grenzt das Gebiet im Südwesten an die L 2290 sowie den entsprechenden Puffer (Freihaltezone 3.4). Südlich endet das Vorranggebiet an der Landkreisgrenze, welche zugleich die Grenze zur Planungsregion Mittelthüringen ist. Im Norden verläuft die Grenze entlang einer Waldkante.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F.,

Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Konfliktpotenzial:

Der Puffer des Baubeschränkungsbereiches der Landesstraße L 2290 wird durch das Vorranggebiet im Südwesten geringfügig berührt. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

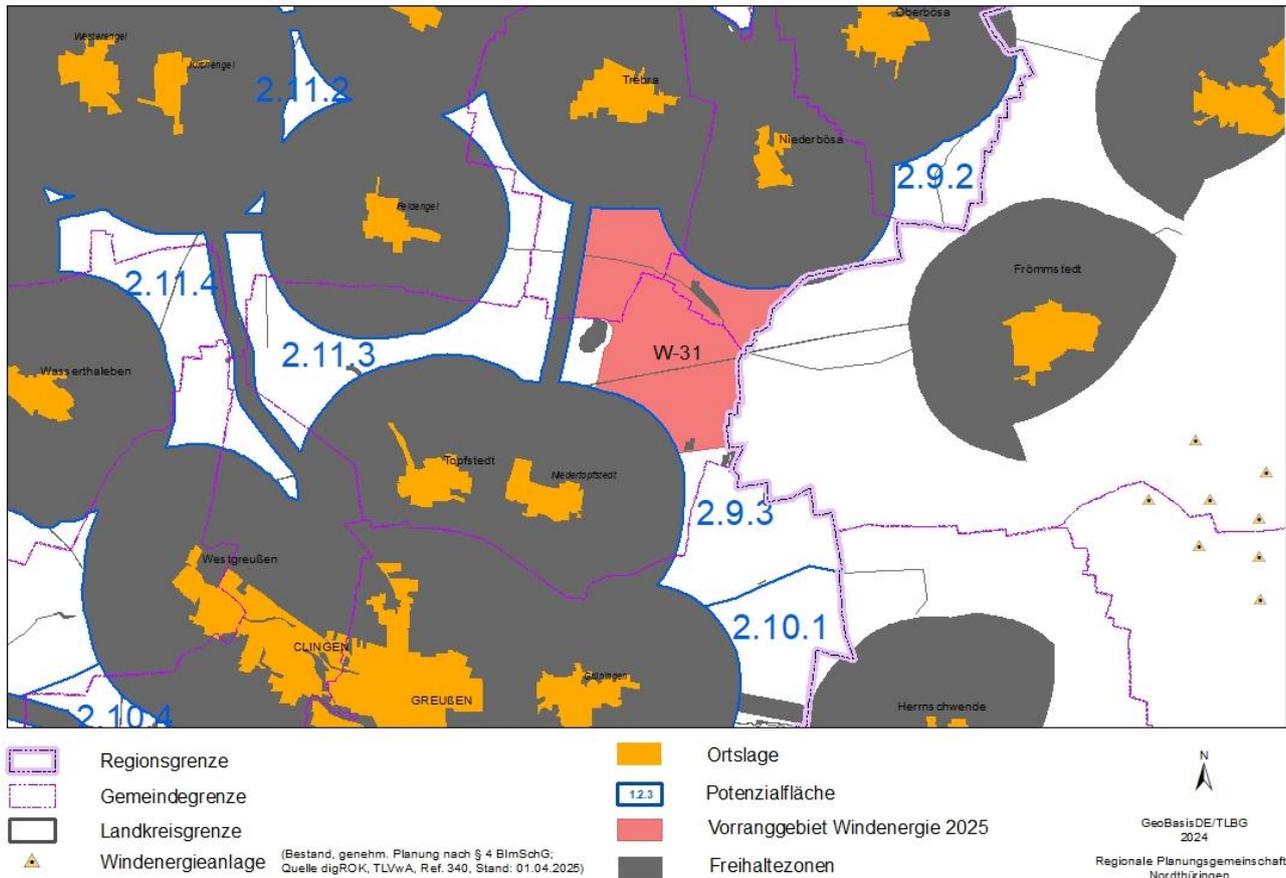
Das Vorranggebiet liegt vollständig im Prüfradius (5.000 m) der seismologischen Messstation Klostergut Bonnrode. Der minimale Abstand zur Messstation beträgt 1.550 m. Die Lage von Vorranggebieten im Bereich des Prüfradius von seismologischen Messstationen ist in der Planungsregion an langjährigen Bestandsgebieten, wie z.B. W-2 Heringen / Uthleben, W-4 Helbedündorf / Keula, W-5 Helbedündorf / Holzthaleben, W-6 Sondershausen / Immenrode oder W-8 Greußen / Kirchengel gegeben. Bisher liegen keine Informationen bezüglich möglicher Störsignale infolge von Windenergieanlagen vor, so dass aus raumordnerischer Sicht kein unüberwindbarer Konflikt festzustellen ist.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild	
Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 2 gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen L 2290
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Vollständig betroffen seismologische Messstation Klostergut Bonnrode (BONN)
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-31 Topfstedt



Prüfgebiet:	2.9
Vorranggebiet:	W-31 Topfstedt (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Kyffhäuserkreis
Gemeinde(n):	Topfstedt, Trebra, Niederbösa
Gemarkung(en):	Niedertopfstedt, Trebra, Niederbösa
Potenzialfläche(n):	2.9.3
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	291,2 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	6,0 ha
Fläche Vorranggebiet	285,2 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird im Süden durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zu Topfstedt (Freihaltezone 1.2) und im Osten durch die L 2087 sowie den entsprechenden Puffer (Freihaltezone 3.4) begrenzt. Östlich endet das Vorranggebiet an der Landkreisgrenze, welche zugleich die Regionsgrenze zur Planungsregion Mittelthüringen ist. Hier schließt sich das geplante Vorranggebiet W-12 Frömmstedt (2. Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen Entwurf 2024) an.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Molchborngraben als Fließgewässer 2. Ordnung nach dem Kriterienkatalog 2.10 (Fließgewässer

1. und 2. Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha), der das Vorranggebiet im nördlichen Bereich von West nach Ost durchläuft. Am Molchborngraben befindet sich das Mönchtal, welches als Biotop nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope) eingeordnet ist. Am südlichen Rand des Vorranggebietes befindet sich am Weinberg ebenfalls ein Biotop nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope). Diese können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtläche berücksichtigt werden.

Konfliktpotenzial:

Entlang des Molchborngrabens im nördlichen Bereich des Vorranggebietes befinden sich geringfügige Teile des Fließgewässerbiotopverbundes (Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG). Dieser kann durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtläche berücksichtigt werden.

Im westlichen Bereich ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Landstraße L 2087 geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Der kürzeste Abstand des Vorranggebietes zur seismologischen Messstation Klostergut Bonnrode (BONN) beträgt ca. 4.100 m von der äußeren Grenze des Vorranggebietes. Die Lage von Vorranggebieten im Bereich des Prüfradius von seismologischen Messstationen ist in der Planungsregion an langjährigen Standorten, wie z.B. W-2 Heringen / Uthleben, W-4 Helbedündorf / Keula, W-5 Helbedündorf / Holzthaleben, W-6 Sondershausen / Immenrode oder W-8 Greußen / Kirchengel gegeben. Bisher liegen hierzu keine Informationen bezüglich möglicher Störsignale infolge von Windenergieanlagen vor, so dass aus raumordnerischer Sicht kein unüberwindbarer Konflikt festzustellen ist.

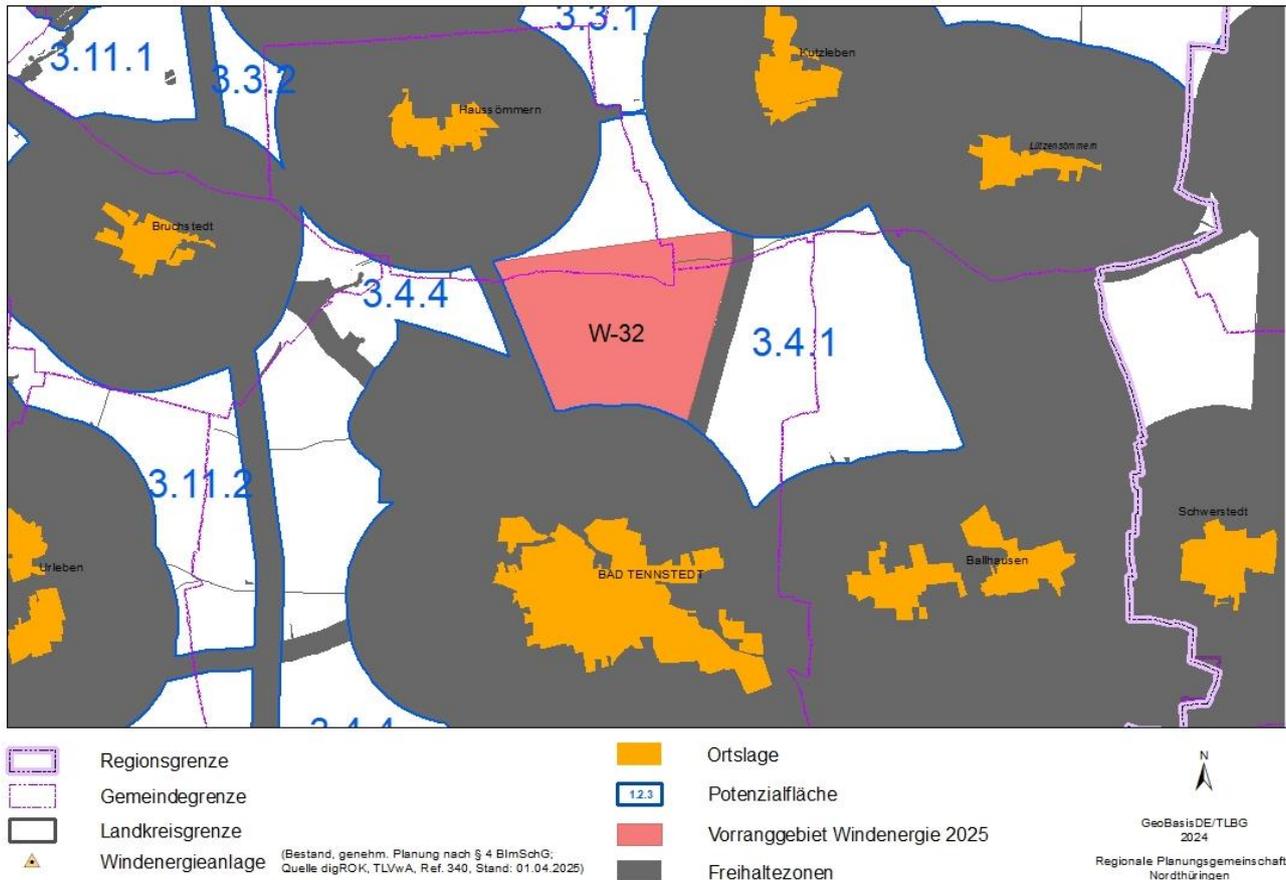
Der äußerste nördliche Teil des Vorranggebietes ist Bestandteil einer Bewilligung für Steinsalz am Filzberg. Eine eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Teile des Fließgewässerbiotopverbundes entlang des Molchborngrabens im nördlichen Bereich des Vorranggebietes
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild	
Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 2 gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen Puffer zur L 2087
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Mäßig betroffen Klostergut Bonnrode (BONN)
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Geringfügig betroffen am nördlichen Rand Bewilligung für Steinsalz am Filzberg
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-32 Bad Tennstedt



Prüfgebiet:	3.4
Vorranggebiet:	W-32 Bad Tennstedt (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Bad Tennstedt, Haussömmern, Kutzleben
Gemarkung(en):	Bad Tennstedt, Haussömmern, Kutzleben
Potenzialfläche(n):	3.4.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	244,9 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,1 ha
Fläche Vorranggebiet	244,8 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird im Süden durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zu Bad Tennstedt (Freihaltezone 1.2) und im Osten durch die L 2131 bzw. im Westen durch die L 2090 sowie die entsprechenden Puffer (Freihaltezone 3.4) begrenzt.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Ackerhügelländer (5) – Innerthüringer Ackerhügelland (5.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Heubach als Gewässer 2. Ordnung nach dem Kriterienkatalog 2.10 (Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha).

Konfliktpotenzial:

Im nordöstlichen Bereich ist geringfügig ein Feuchtlebensraum / Fließgewässerverbund (Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG) – hier Heubach – enthalten. Dies kann durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Im Vorranggebiet sind zu einem deutlichen Teil Feldhamster-Schwerpunktgebiete betroffen. Eine detaillierte Prüfung findet im nachgeordneten Genehmigungsverfahren statt. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind dann entsprechend festzulegen. Aktuell wird diese Möglichkeit durch den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis 8/2019 vom 19.12.2024 zum Standort Bad Langensalza, Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt (W-18 Bad Langensalza / Großvargula) verdeutlicht, in dem naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen zum Feldhamster festgelegt wurden.

Im westlichen und östlichen Bereich sind die Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Landstraßen L 2131 und L 2090 geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Teile des Fließgewässerbiotopverbundes entlang des Heubaches im nordöstlichen Bereich
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 2 gering
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Deutlich betroffen östlicher Bereich
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachtiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen L 2131 und L 2090
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-33 Südeichsfeld / Diedorf



	Regionsgrenze		Ortslage
	Gemeindegrenze		Potenzialfläche
	Landkreisgrenze		Vorranggebiet Windenergie 2025
	Windenergieanlage		Freihaltezonen

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG;
Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

GeoBasisDE/TLBG
 2024
 Regionale Planungsgemeinschaft
 Nordthüringen

Prüfgebiet:	3.8
Vorranggebiet:	W-33 Südeichsfeld / Diedorf (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Südeichsfeld
Gemarkung(en):	Diedorf
Potenzialfläche(n):	3.8.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	51,5 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,3 ha
Fläche Vorranggebiet	51,2 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird wie im Westen durch die Bundesstraße B 249 mit entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.3 und 3.4) begrenzt. Die Landstraße L 1019 mit entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.3 und 3.4) teilt das Vorranggebiet. Östlich grenzt das Vorranggebiet an das EG-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Nr. 4828-301 Hainich (Freihaltezone 2.5 Natura 2000: EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete). Das Vorranggebiet wird im Süden durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zu Diedorf (Freihaltezone 1.2) begrenzt. Nördlich endet es am Wald Güldenes Holz. Im Vorranggebiet befindet sich seit 1995 eine Windenergieanlage (M 1800, Narbenhöhe 46,0 m, Gesamthöhe 67,50 m) in Betrieb.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Werrabergland – Hörselberge (3.3) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall eine Gashochdruckleitung (Freihaltezone 3.9) am östlichen Rand der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes entlang der L 1027.

Konfliktpotenzial:

Der südöstliche Bereich des Vorranggebietes ist Bestandteil des vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projektes Bedeutsame Landschaften (Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022) – 295 Hainich. Das geplante Vorranggebiet Windenergie beansprucht nur einen sehr kleinen Teil im südöstlichen Randbereich.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe fünf von insgesamt sechs Wertstufen.

Die Fläche befindet sich im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparks aufgehoben wurde. Mit den regionalen Teilflächenzielen im Landesentwicklungsprogramm Thüringen hat der Freistaat der Planungsregion Nordthüringen sehr hohe Werte zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vorgegeben. Diese machen es notwendig, nun auch in bisher vom Plangeber für Windkraftnutzung ausgeschlossene Gebiete hineinzuplanen, um unter anderem eine Überlastung anderer Regionsteile zu verhindern. In Abwägung der Gesamtsituation wird deshalb die Inanspruchnahme der Fläche als Vorranggebiet Windenergie als vertretbar angesehen. Die beanspruchte Fläche des Naturparks wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt, sodass von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal an dieser Stelle auszugehen ist.

Von Nord nach Süd ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Landesstraße L 1019 betroffen sowie im Westen der Bundesstraße B 249. Die Prüfung ist Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Das Vorranggebiet ist Bestandteil einer Rohstoffpotenzialfläche der Rohstoffart Kalkstein. Die Sicherung der Rohstoffart Kalkstein wird über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan, dem eine Rohstoffsicherungskonzeption der zuständigen Fachbehörde zugrunde liegt, vorgenommen, was an dieser Stelle nicht der Fall ist.

Aufgrund der betroffenen Einzelkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Geringfügig betroffen 295 Hainich
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 5 sehr hoch
Naturparke	Vollständig betroffen Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen B 249 und L 1019
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Vollständig betroffen Rohstoffpotenzial Kalkstein
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-34 Mühlhausen / Eigenrieden



-  Regionsgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Windenergieanlage

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG;
Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

-  Ortslage
-  Potenzialfläche
-  Vorranggebiet Windenergie 2025
-  Freihaltezonen



GeoBasisDE/TLBG
2024

Regionale Planungsgemeinschaft
Nordthüringen

Prüfgebiet:	3.8
Vorranggebiet:	W-34 Mühlhausen / Eigenrieden (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Unstrut-Hainich-Kreis
Gemeinde(n):	Mühlhausen
Gemarkung(en):	Eigenrieden
Potenzialfläche(n):	3.8.5
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	93,8 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,0 ha
Fläche Vorranggebiet	93,8 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird im Nordwesten durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zur Ortslage Eigenrieden (Freihaltezone 1.2) sowie im Südosten durch den Puffer von 500 m um alle Wohngebäude im Außenbereich, hier Gasthof Peterhof und Pflegeeinrichtung Waldfrieden (Freihaltezone 1.3) begrenzt. Im Süden bildet die Bundesstraße B 249 sowie der entsprechende Puffer (Freihaltezone 3.4) und im Nordosten das Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Freihaltezone 2.9) die Grenze. Im Südwesten, Norden und im Osten bildet jeweils die Waldkante die Begrenzung.

Südlich der B 249 beginnen der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und das Landschaftsschutzgebiet Mühlhäuser Stadtwald. Nordöstlich des Vorranggebietes in einer Entfernung von ca. 200 m befindet sich das Naturschutzgebiet Dörnaer Platz.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) (Hiekel, W.,

Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet wird geringfügig von Nordost nach Südwest von Flächen eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG (Trockenlebensraum) durchzogen. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtläche Berücksichtigung finden.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer überdurchschnittlichen Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen. Diese Kategorie ist großflächig in der Planungsregion vorhanden. Das geplante Vorranggebiet Windenergie beansprucht nur einen sehr kleinen Teil und ist durch die angrenzende Bundesstraße infrastrukturtechnisch vorgeprägt.

Im südlichen Bereich ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Bundesstraße B 249 geringfügig betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen im entsprechenden Bereich an anderer Stelle in der Region zeigen.

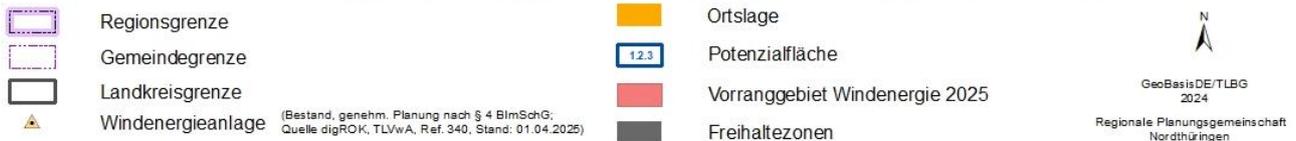
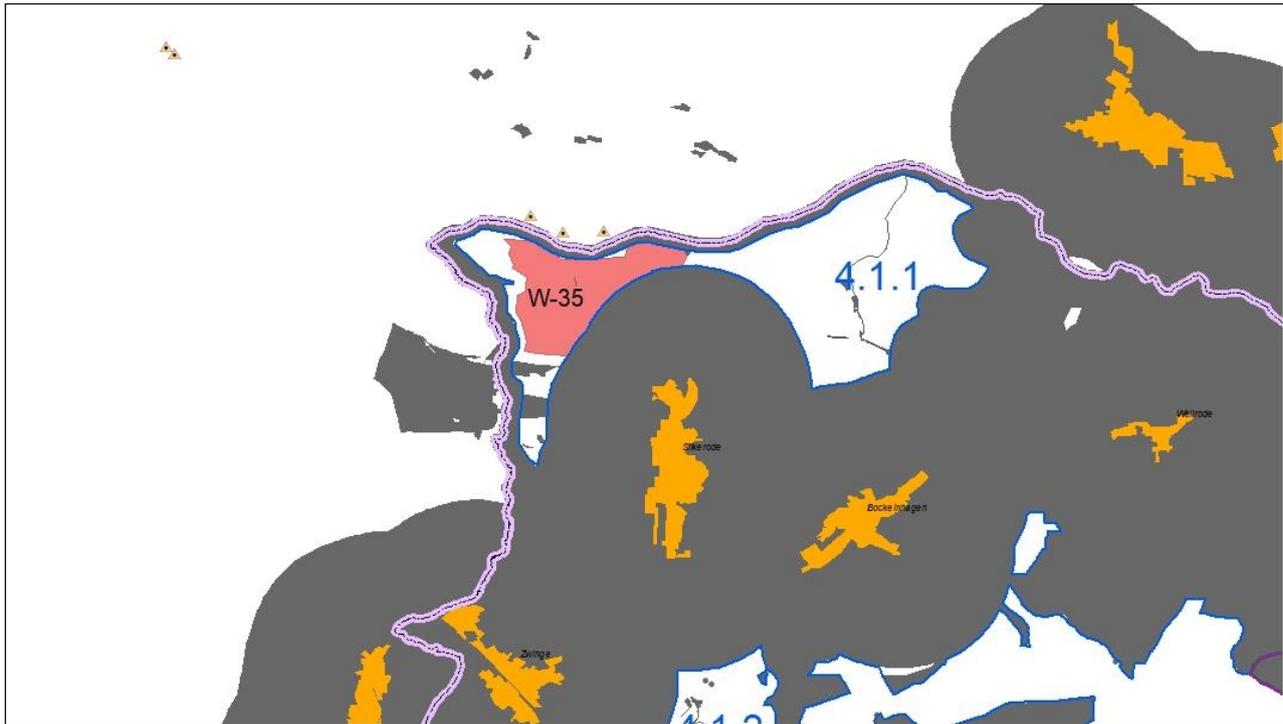
Unter dem Vorranggebiet befindet sich großräumig die Erlaubnis Küllstedt für Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen von Nordost nach Südwest Biotopverbund Trockenlebensraum
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 4 überdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen B 249 südlich
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Erlaubnis Küllstedt (Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze) – untertägig
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-35 Sonnenstein / Silkerode



Prüfgebiet:	4.1
Vorranggebiet:	W-35 Sonnenstein / Silkerode (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Sonnenstein
Gemarkung(en):	Silkerode
Potenzialfläche(n):	4.1.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	79,7 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,0 ha
Fläche Vorranggebiet	79,7 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird im Norden und Westen durch das Nationale Naturmonument Grünes Band Thüringen inkl. des gesetzlich festgelegten Puffers von 40 m (Freihaltezone 2.3 und 2.4) begrenzt. Nordöstlich endet das Vorranggebiet an einer Waldkante. Im Osten wird das Vorranggebiet durch den Siedlungspuffer von 1.000 m zu Silkerode (Freihaltezone 1.2) begrenzt. Im Norden stehen auf Niedersächsischer Seite bereits drei Windenergieanlagen, so dass hier von einer entsprechenden Vorbelastung ausgegangen werden kann.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall eine kleine lineare Biotopstruktur (Freihaltezone 2.6 Gesetzlich geschützte Biotope) im mittleren Teil

des Vorranggebietes.

Konfliktpotenzial:

Am östlichen Rand wird das Vorranggebiet von einem gemäß § 21 BNatSchG geschützten Grünlandverbund durchzogen. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden.

Das Vorranggebiet ist Bestandteil des vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projektes Bedeutsame Landschaften (Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022) – 290 Grünes Band Eichsfeld-Werratal. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen auf niedersächsischer Seite (Bad Lauterberg, Ortsteil Königshagen) gegeben und wird daher nicht erheblich verändert.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen.

Eine kleine Waldstruktur im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes ist zu großen Teilen durch Waldschadenflächen betroffen. Gemäß 5.2.12 Landesentwicklungsprogramm Thüringen ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Wald, der aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schädigungen aufweist, ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Ausweisung von Waldschadenflächen ist folglich positiv zu bewerten.

Der Abstand von Windenergieanlagen zu in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern – hier Grünes Band Thüringen, Prüfabstand von 1 km – kann nicht eingehalten werden. Das Vorranggebiet ist vollständig betroffen. Auf niedersächsischer Seite (Bad Lauterberg, Ortsteil Königshagen) befinden sich jedoch bereits drei Windenergieanlagen, sodass eine Vorbelastung für den Standort besteht. Durch die Vorbelastung am Standort wird aus raumordnerischer Sicht nicht von einer wesentlichen zusätzlichen Belastung ausgegangen. Nach Auffassung des Plangebers bestehen aus Denkmalschutzsicht mit Blick auf das in § 2 EEG festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Gründe, die dem Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen, zumal eine Vorbelastung auf niedersächsischer Seite direkt angrenzend gegeben ist. Dies untermauern die Ausführungen in der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (GVBl Nr. 12 vom 30.08.2024, S. 541, 4. Absatz): „Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher gemäß § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber ... Denkmalschutz ... nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

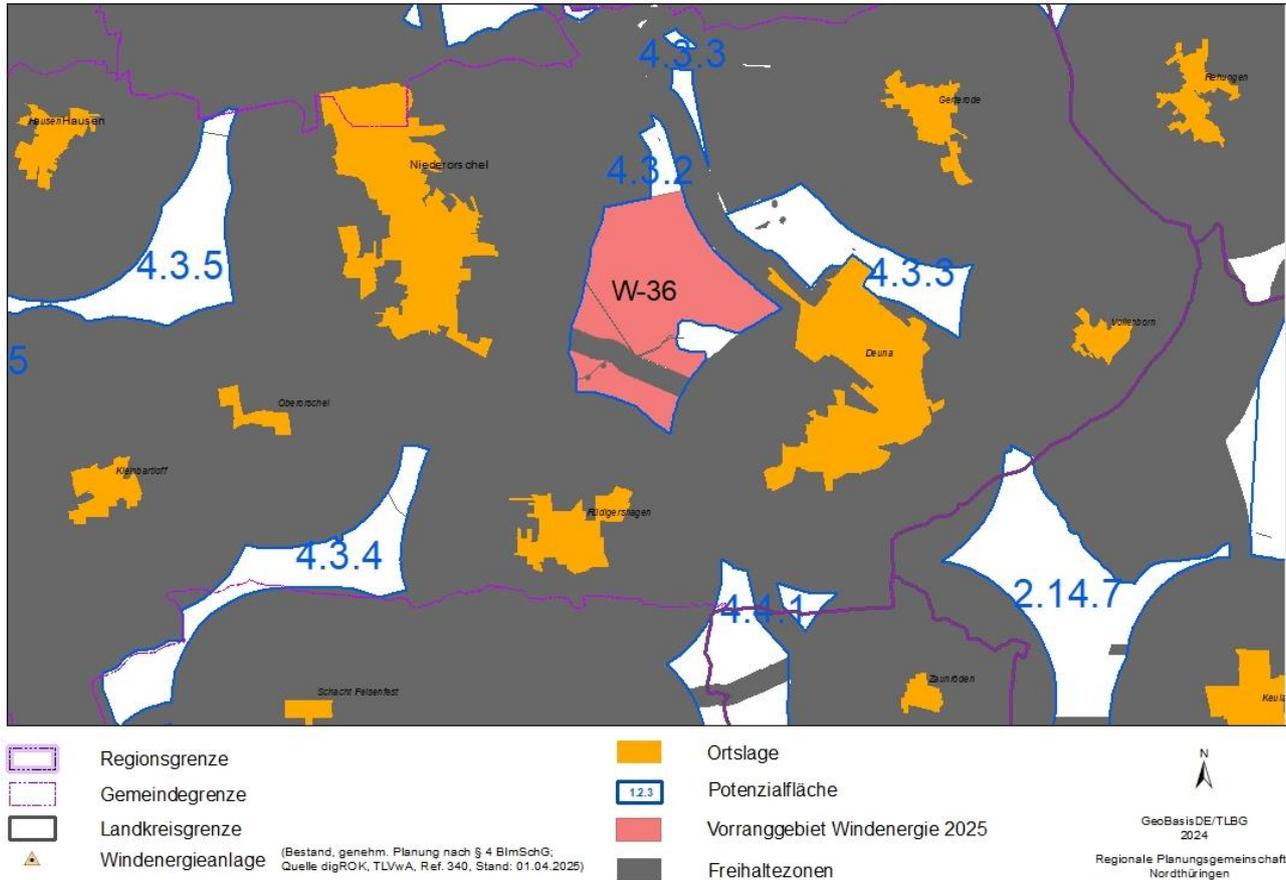
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Grünlandverbund östlich
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Überwiegend betroffen 290 Grünes Band Eichsfeld-Werratal
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 4 (überdurchschnittlich)

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Vollständig betroffen Grünes Band Thüringen, Prüfradius von 1 km – Ausgangspunkt Landesgrenze
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen kleine Teilfläche im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes

W-36 Niederorschel



Prüfgebiet:	4.3
Vorranggebiet:	W-36 Niederorschel (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Niederorschel
Gemarkung(en):	Deuna, Niederorschel, Rüdigershagen
Potenzialfläche(n):	4.3.2
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	190,5 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	1,0 ha
Fläche Vorranggebiet	189,5 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet W-36 befindet sich nur unweit des Zementwerkes Deuna. Durch die Kreisstraße K 244 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) wird das Vorranggebiet in zwei Teilflächen geteilt. Die Grenzen des Vorranggebietes verlaufen im Osten, Süden und Westen entlang der Siedlungspuffer der Gemeinden Deuna, Rüdigershagen und Niederorschel (Freihaltezone 1.2). Zudem grenzt das Vorranggebiet im Westen an die Talsperre Ahlenbach, einem Stehgewässer 2. Ordnung (Freihaltezone 2.10). Im Norden grenzt das Vorranggebiet an ein Wasserschutzgebiet Eichsfelder Kessel (Schutzzone II) (Freihaltezone 4.1) und im Nordwesten an eine Schienentrasse (Freihaltezone 3.7).

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. In dem

vorliegenden Fall betrifft dies punktuell zwei Biotope (Freihaltezone 2.6) und ein Fließgewässer II. Ordnung, den Ahlenbach (Freihaltezone 2.10) im Süden. Parallel zum Ahlenbach verläuft eine Gemeindestraße (Freihaltezone 3.3) zur Tal-sperre Ahlenbach. In der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes verläuft diagonal von West nach Süd eine Gasleitung (Freihaltezone 3.9).

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist im Osten geringfügig von einem Rastgebiet, Nahrungsfläche und Brutgebiet für Wasservögel (Stockente, Reiherente, Zwergtaucher, Blässhuhn, Kiebitz) und nördlich von einem Rastgebiet und einer Nahrungsfläche für Wasservögel (Kiebitz) betroffen. Da es sich bei diesen Gebieten in der Regel um größere Räume handelt und eine genaue Verortung zum Zeitpunkt der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie nicht möglich ist, muss dies im Genehmigungsverfahren näher geprüft werden.

Innerhalb der südlichen Teilfläche befindet sich entlang des Ahlenbaches ein Biotopverbund (Verbund von Feucht- und Fließgewässer-Lebensräumen). Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt nur einen lokal begrenzten, punktuellen Eingriff dar. Entsprechend ist von einer geringen Reduzierung des Retentionsvolumens auszugehen. Eine Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren von der Unteren Wasserbehörde zu prüfen. Die Flächen können zudem durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtläche Berücksichtigung finden.

In der nördlichen und südlichen Teilfläche ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Kreisstraße K 244 betroffen. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

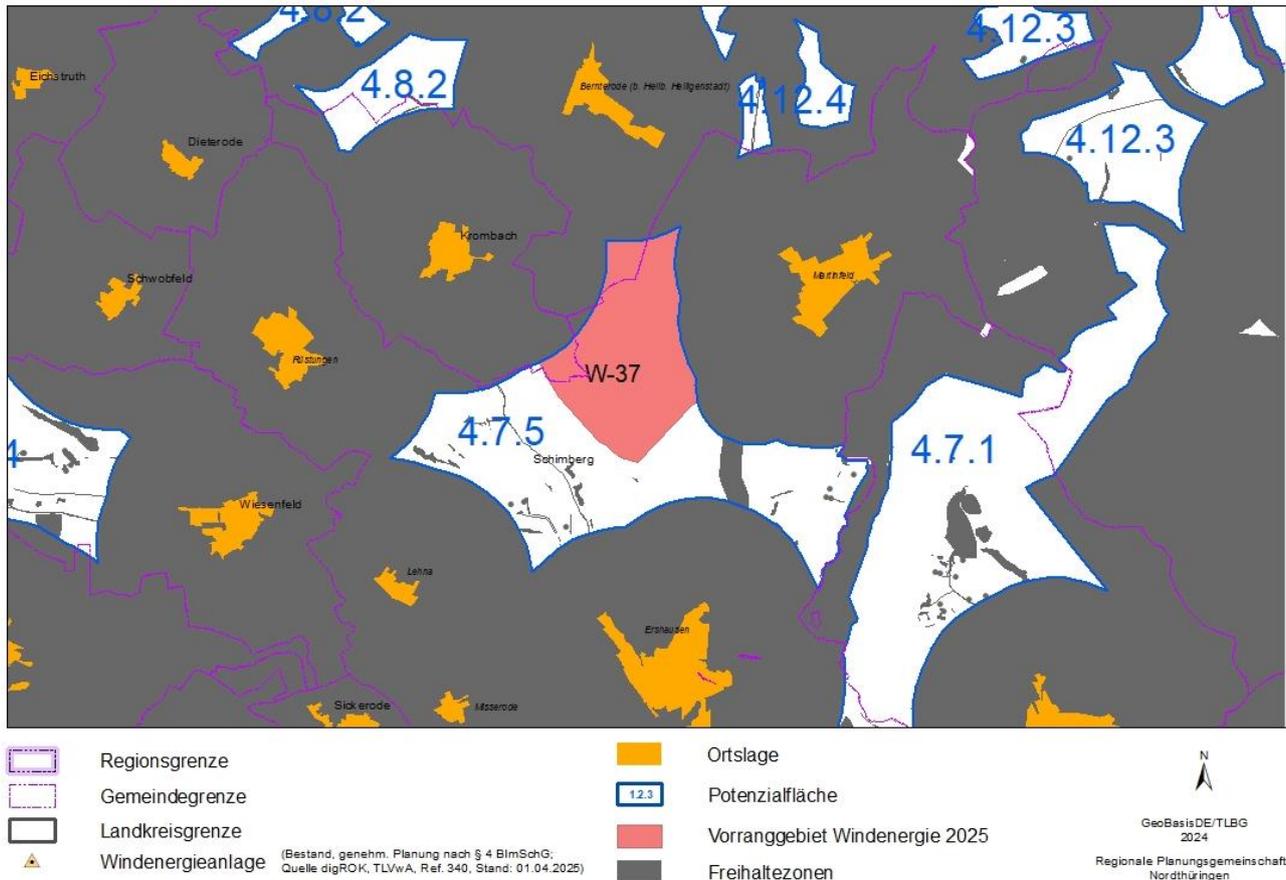
Das Vorranggebiet ist großflächig durch ein Gebiet mit einer Bergbauberechtigung (Erlaubnis) für mineralische Rohstoffe (Bergbauberechtigung Küllstedt, hier Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze) betroffen. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Geringfügig betroffen östlich, Rastgebiet, Nahrungsfläche, Brutgebiet für Wasservögel (Stockente, Reiherente, Zwergtaucher, Blässhuhn, Kiebitz) nördlich, Rastgebiet, Nahrungsfläche für Wasservögel (Kiebitz)
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen südlich, Feucht- und Fließgewässer-Lebensräume entlang Ahlenbach
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild	
Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen südlich, 40 m zur Kreisstraße K 244
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Überwiegend betroffen Kali Küllstedt, Erlaubnis Aufsuchung
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-37 Schimberg / Martinfeld



Prüfgebiet:	4.7
Vorranggebiet:	W-37 Schimberg / Martinfeld (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Schimberg, Krombach, Heilbad Heiligenstadt
Gemarkung(en):	Martinfeld, Ershausen, Krombach, Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)
Potenzialfläche(n):	4.7.5
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	166,9 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,0 ha
Fläche Vorranggebiet	166,9 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Im Westen, Norden und Osten bilden die Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) zu den Ortslagen Krombach, Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt) und Martinfeld die Grenze des neu ausgewiesenen Vorranggebietes. Nach Westen orientiert sich die Abgrenzung des Gebietes an vorhandenen landwirtschaftlichen Wegebeziehungen sowie der Orografie des Geländes. Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Werrabergland – Hørselberge (3.3) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Konfliktpotenzial:

Im südöstlichen Bereich überlagert eine Fläche des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG (Feucht- und Fließgewässerverbund) geringfügig das Vorranggebiet. Da der Biotopverbund im Randbereich auftritt und bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Verbundfunktion nur geringfügig beeinträchtigt wird. Das Gebiet befindet sich vollständig im vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekt Bedeutsame

Landschaften (Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022) – 291 Südliches Eichsfeld. Bei diesem Landschaftstyp handelt es sich um eine sehr großräumige Landschaft (ca. 280 km²). Das geplante Vorranggebiet Windenergie beansprucht nur einen sehr kleinen Bereich, welcher aktuell fast vollständig landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen.

Das Gebiet befindet sich vollständig im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparks aufgehoben wurde. Mit den regionalen Teilflächenzielen im Landesentwicklungsprogramm Thüringen hat der Freistaat der Planungsregion Nordthüringen sehr hohe Werte zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie vorgegeben. Diese machen es notwendig, nun auch in bisher vom Plangeber für Windkraftnutzung ausgeschlossene Gebiete hineinzuplanen, um unter anderem eine Überlastung anderer Regionsteile zu verhindern. In Abwägung der Gesamtsituation wird deshalb die Inanspruchnahme der Fläche als Vorranggebiet Windenergie als vertretbar angesehen. Die beanspruchte Fläche im Naturpark wird derzeit fast vollständig landwirtschaftlich genutzt, sodass von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal an dieser Stelle auszugehen ist.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld. Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es seit Anfang 2023 eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für den Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten. Laut § 26 Abs. 3 BNatSchG können Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. In Abwägung der Belange Landschaftsschutz sowie Windenergienutzung wird dem Belang des Landschaftsschutzes an dieser Stelle ein geringeres Gewicht beigemessen.

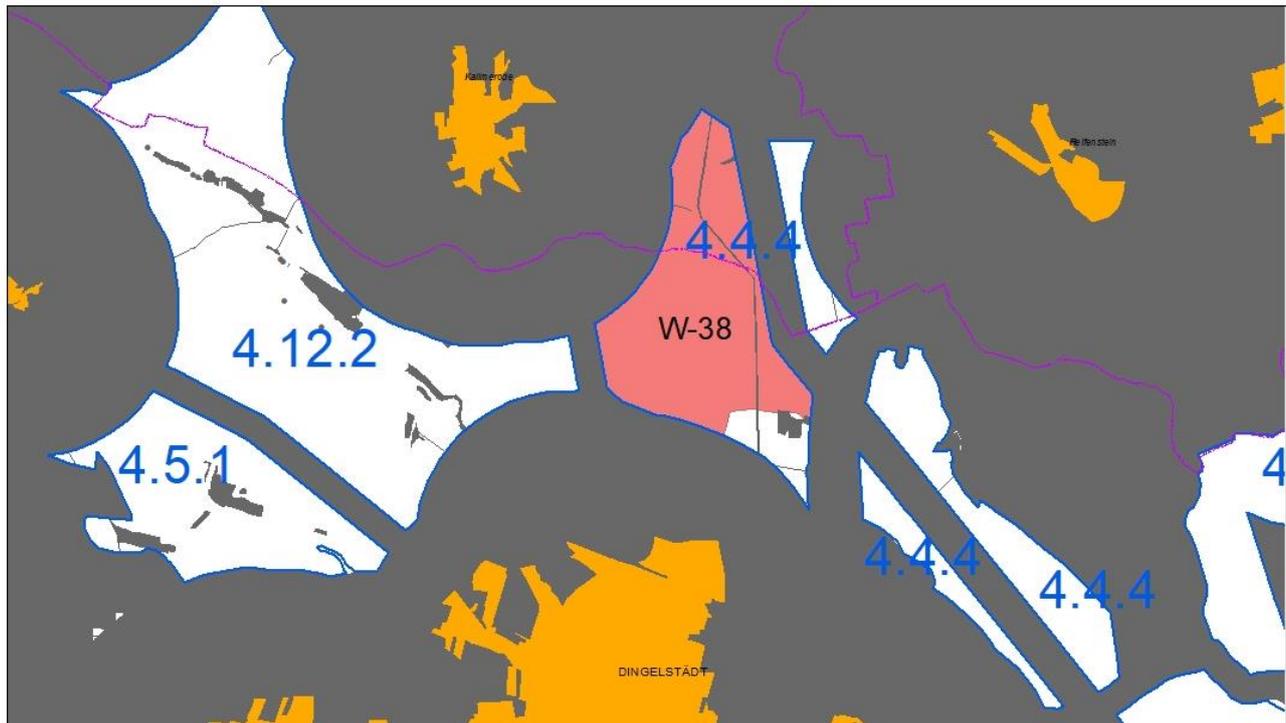
Im ausgewiesenen Vorranggebiet befinden sich einzelne temporär wasserführende Gräben, welche in die angrenzenden Gewässer Schlossbach und Rosoppe fließen. In diesen Bereichen treten Hangneigungen von 10 bis 17° auf. Entsprechend wird die bauliche Errichtung von Windenergieanlagen gegebenenfalls erschwert. Dies kann durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein mittleres Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Fließgewässerverbund, südöstlicher Graben (Zufluss zur Rosoppe)
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild	
Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Vollständig betroffen Nr.291 Südliches Eichsfeld
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 4 – überdurchschnittlich
Naturparke	Vollständig betroffen Eichsfeld-Hainich-Werratal

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiete	Vollständig betroffen Obereichsfeld
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Geringfügig betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-38 Dingelstädt



	Regionsgrenze		Ortslage
	Gemeindegrenze		Potenzialfläche
	Landkreisgrenze		Vorranggebiet Windenergie 2025
	Windenergieanlage		Freihaltezone(n)

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG;
Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

N
GeoBasisDE/TLBG
2024
Regionale Planungsgemeinschaft
Nordthüringen

Prüfgebiet:	4.4
Vorranggebiet:	W-38 Dingelstädt (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Dingelstädt, Leinefelde-Worbis
Gemarkung(en):	Dingelstädt, Kallmerode, Birkungen
Potenzialfläche(n):	4.4.4
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	155,8 ha
Freihaltezone(n) innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	2,9 ha
Fläche Vorranggebiet	152,9 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Im Westen grenzt das neu ausgewiesene Vorranggebiet an die Bundesstraße B 247 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) und den Siedlungspuffer von Kallmerode (Freihaltezone 1.2). Im Norden wird die Grenze ebenfalls durch die B 247 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) und den Siedlungspuffer von Birkungen (Freihaltezone 1.2) bestimmt. Nach Osten begrenzt eine Stromtrasse (Freihaltezone 3.8) und eine Schienentrasse (Freihaltezone 3.6 und 3.7) das Vorranggebiet. Im Süden begrenzt der Siedlungspuffer von Dingelstädt (Freihaltezone 1.2) und ein Biotop (Freihaltezone 2.6) das Vorranggebiet.

Es befindet sich im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Im vorliegenden Fall betrifft dies ein Biotop (Freihaltezone 2.6) im Nordosten und eine von Norden nach Süden verlaufende

Gashochdruckleitung (Freihaltezone 3.9).

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich im Bereich von drei Vogelzugkorridoren (Leinefelde-Dingelstädt für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel, Bleicherode-Gernrode-Martinfeld für Greifvögel und Eulen), welche infolge ihrer gegenseitigen Überlagerung zu einer vollständigen Betroffenheit des Vorranggebietes führen. Im Einzelnen ist der Vogelzugkorridor Bleicherode-Gernrode-Martinfeld bei einer Gesamtbreite von ca. 2,5 km mit ca. 1,0 km, der Vogelzugkorridor Leinefelde-Dingelstädt bei einer Gesamtbreite von ca. 5,0 km mit ca. 1,1 km und der Vogelzugkorridor Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer bei einer Gesamtbreite von ca. 1,7 km mit ca. 0,2 km betroffen. Insgesamt ist die Beeinträchtigung der Vogelzugkorridore somit als mäßig einzustufen. Eine Beeinträchtigung des Vogelzuges ist bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Das Vorranggebiet ist in Summe mäßig durch Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG betroffen. Hierbei handelt es sich um geschützte Wald- und Trockenlebensräume. Die Flächen können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden und stellen aus raumordnerischer Sicht keinen Konflikt dar.

Mittig im Vorranggebiet befinden sich Flächen für seltene Böden. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden.

Im südlichen und westlichen Bereich ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Bundesstraße B 247 geringfügig betroffen. Die Prüfung ist Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Unter dem Vorranggebiet befindet sich die Bergbauberechtigung (Erlaubnis) Küllstedt für mineralische Rohstoffe (hier Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze). Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Das Vorranggebiet ist vollständig durch das Einzelfallkriterium Rohstoffpotenzial für Kalk- und Dolomitstein betroffen. Die Rohstoffsicherung/-gewinnung wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe im Regionalplan Nordthüringen 2012 an anderer Stelle gewährleistet. Diese stehen nicht in Konflikt mit dem Vorranggebiet W-38 Dingelstädt. Östlich des Vorranggebietes Windenergie befindet sich das Vorranggebiet Rohstoffe K-13 Kallmerode – Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt, welches nicht durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt wird.

Der überwiegende Teil der im Vorranggebiet vorhandenen Waldstrukturen ist durch Waldschäden betroffen. Gemäß 5.2.12 Landesentwicklungsprogramm Thüringen ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald der Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schädigungen aufweisen, ein besonderes Gewicht beizumessen.

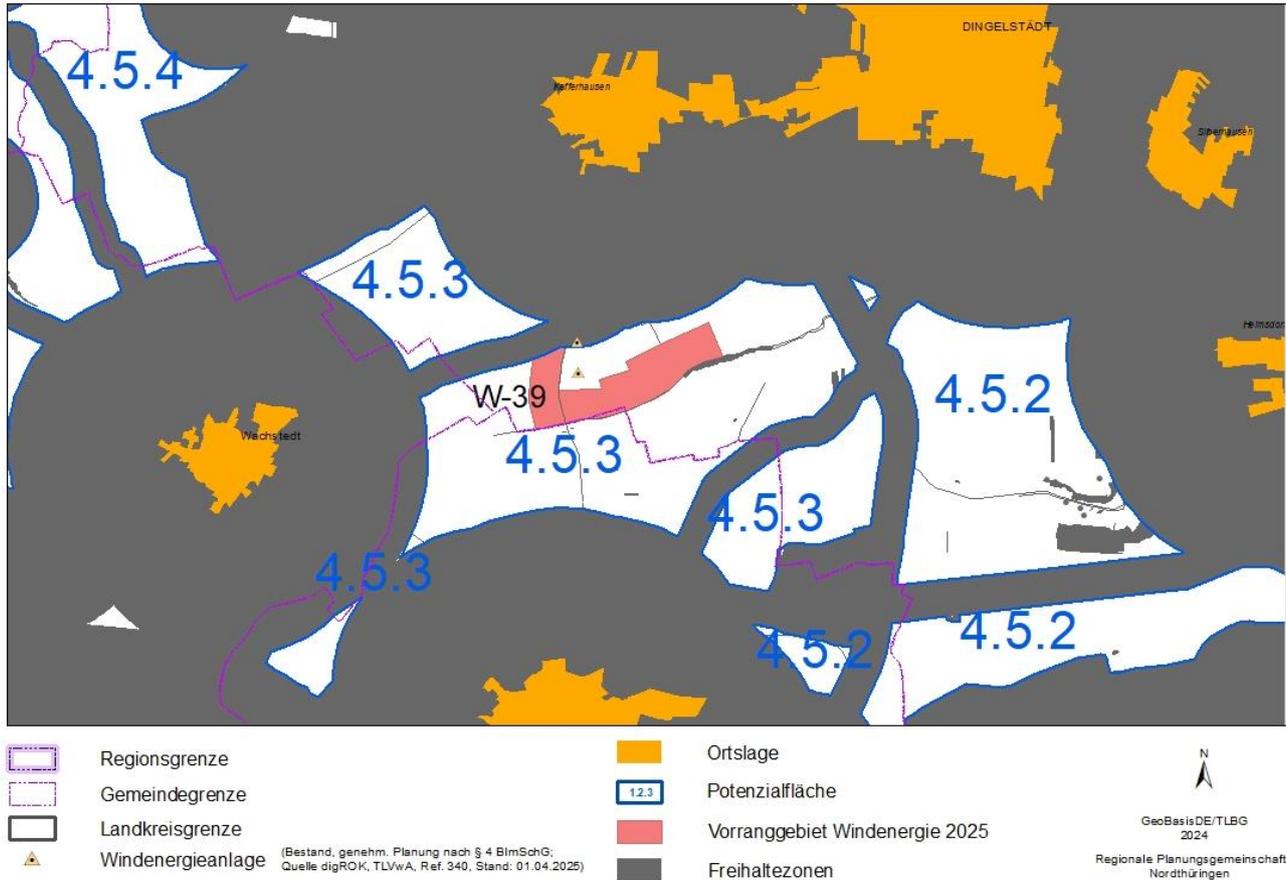
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Überwiegend betroffen Vogelzugkorridor Leinefelde-Dingelstädt für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel südlich Mäßig betroffen Vogelzugkorridor Bleicherode-Gernrode-Martinfeld für Greifvögel und Eulen nördlich
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Mäßig betroffen südlich, östlich und mittig Biotopverbund Waldlebensraum Geringfügig betroffen nördlich Biotopverbund Trockenlebensraum
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Geringfügig betroffen mittig, seltene Böden
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachtiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen entlang der B 247
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Erlaubnis Küllstedt (Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze) – untertägig
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Vollständig betroffen Rohstoffpotenzial für Kalk- und Dolomitstein Kalkstein, Dolomitstein
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Mäßig betroffen mittig

W-39 Dingelstädt / Kefferhausen



Prüfgebiet:	4.5
Vorranggebiet:	W-39 Dingelstädt / Kefferhausen (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Dingelstädt, Küllstedt
Gemarkung(en):	Dingelstädt, Kefferhausen, Küllstedt
Potenzialfläche(n):	4.5.3
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	37,6 ha
Freihaltezone(n) innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,4 ha
Fläche Vorranggebiet	37,2 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet grenzt im Norden an die L 2032 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) sowie an das Industriegebiet Auf dem Übel. In diesem Industriegebiet befinden sich aktuell zwei Windenergieanlagen, welche gemäß § 16b BImSchG repowert werden können. Nach Westen wird das Vorranggebiet ca. 200 m über eine Gemeindestraße hinaus begrenzt. Im Süden bildet der Wüsterbach, ein Fließgewässer II. Ordnung (Freihaltezone 2.10), die Grenze des Vorranggebietes. Im Osten orientiert sich die Abgrenzung am Industriegebiet Auf dem Übel.

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. In dem vorliegenden Fall betrifft dies ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop (Freihaltezone 2.14) im östlichen Bereich.

Konfliktpotenzial:

Im Vorranggebiet sind seltene Böden mäßig betroffen. Diese Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden.

Im Norden ist der Puffer für den Baubeschränkungsbereich entlang der Landesstraße L 2032 geringfügig betroffen. Die Prüfung ist Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Das Vorranggebiet ragt mit dem westlichen Teil der Fläche in den Prüfradius von 5.000 m der Seismologischen Messstation Burg Gleichenstein (GLEI). Diese befindet sich 4,8 km westlich vom Vorranggebiet. Der Prüfbereich der Messstation ist hierbei nur im randlichen Bereich betroffen.

Unter dem Vorranggebiet befindet sich eine Bergbauberechtigung (Erlaubnis) Kullstedt für mineralische Rohstoffe (hier Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze). Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

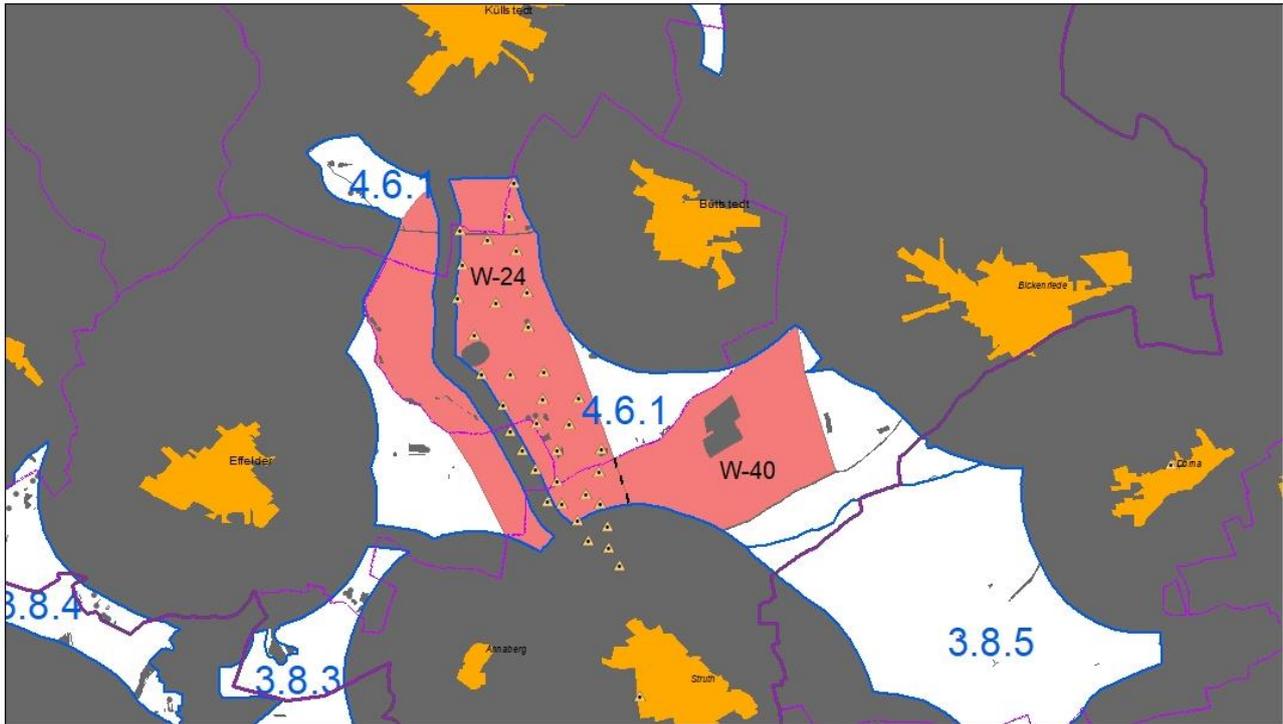
Die Waldstrukturen im östlichen Bereich des Vorranggebietes sind zu großen Teilen durch Waldschadenflächen betroffen. Gemäß 5.2.12 Landesentwicklungsprogramm Thüringen ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Wald, der aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schädigungen aufweist, ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Ausweisung von Waldschadenflächen ist folglich positiv zu bewerten.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Mäßig betroffen seltene Böden im Osten
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen entlang der L 2032
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Geringfügig betroffen Seismologische Messstation Burg Gleichenstein (GLEI)
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Erlaubnis Küllstedt (Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze) – untertäglich
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen östlich

W-40 Dingelstädt / Bickenriede



Regionsgrenze	Ortslage
Gemeindegrenze	Potenzialfläche
Landkreisgrenze	Vorranggebiet Windenergie 2025
Windenergieanlage	Freihaltezonen

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG; Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

GeoBasisDE/TLBG 2024
Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Prüfgebiet:	4.6	
Vorranggebiet:	W-40 Dingelstädt / Bickenriede (Entwurf 2022: nicht enthalten)	
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld	
Gemeinde(n):	Dingelstädt	
Gemarkung(en):	Bickenriede, Struth	
Potenzialfläche(n):	4.6.1	
Äußerer Umgriff Vorranggebiet		176,5 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)		0,7 ha
Fläche Vorranggebiet		175,8 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet grenzt an das bereits im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen 1999 ausgewiesene Vorranggebiet W-24 Büttstedt, welches zum großen Teil bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, direkt an. Im Norden bildet der Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) zur Ortslage Büttstedt und ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop (Freihaltezone 2.14) die Grenze des Vorranggebietes. Nach Westen grenzt das Gebiet direkt an das Vorranggebiet W-24 Büttstedt an. Im Süden bildet der Siedlungspuffer (Freihaltezone 1.2) zur Ortslage Struth und eine überörtliche Gashochdruckleitung (Freihaltezone 3.9) die Grenze des Gebietes. Nach Osten orientiert sich der Grenzverlauf an der Freihaltezone Wald mit Erholungsfunktion (Freihaltezone 2.16) und einem gesetzlich geschützten Biotop (Freihaltezone 2.6).

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Im vorliegenden Fall betrifft dies ein Waldgebiet mit Erholungsfunktion (Freihaltezone 2.16), welches nicht Bestandteil des Vorranggebietes ist. Weiterhin sind zwei Gebiete von gesetzlich geschützten Waldbiotopen (Freihaltezone 2.14) im westlichen und östlichen Bereich des Vorranggebietes vorhanden, welche in das Vorranggebiet integriert werden können.

Konfliktpotenzial:

Im nördlichen Bereich und in Nord-Süd-Richtung überlagern Flächen des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG (Verbund von Waldlebensraum-Lebensräumen) mäßig das Vorranggebiet. Da der Biotopverbund ausschließlich im Randbereich auftritt und bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Verbundfunktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer überwiegend überdurchschnittlichen Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen. Im nordwestlichen Bereich des Gebietes liegt in geringfügigem Ausmaß eine geringe Wertstufe zwei vor.

Im Vorranggebiet sind großflächig seltene Böden vorhanden. Da die Bebauung mit Windenergieanlagen in Bezug zur Gesamtfläche nur einen punktuellen Eingriff darstellt, ist von einer geringen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen.

Der Umgebungsschutz um Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018 – hier Mühlhausen, historische Stadtanlage – kann nicht vollständig eingehalten werden. Dieser überlagert jedoch nur im nordöstlichen randlichen Bereich das Vorranggebiet. Die Ausführungen in der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (GVBl Nr. 12 vom 30.08.2024, S. 541, 4. Absatz) machen deutlich, dass „Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 ... EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber ... Denkmalschutz ... nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ In Abwägung der Belange wird dem Belang des Ausbaues der Windenergie deshalb an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen.

Unter dem Vorranggebiet befindet sich großräumig eine Erlaubnis Küllstedt für Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze. Diese eventuelle unterirdische Nutzung steht aus raumordnerischer Sicht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung.

Im Vorranggebiet sind punktuell geologische Risiken vorhanden. Diese sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren mittels geotechnischer Untersuchungen zu erkunden und zu bewerten. Da sie nur punktuell vorliegen, ist aus raumordnerischer Sicht kein Konflikt erkennbar. Etwaige in den geotechnischen Untersuchungen identifizierte nicht ausreichend tragfähige Bereiche des Untergrundes im Vorranggebiet können in die Anlagenplanung des Vorranggebietes integriert werden. Die im Vorranggebiet vorhandenen Waldflächen sind bereits in größerem Umfang vorgeschädigt (vgl. Waldschadenflächen). Im Zuge der Anlagenplanung können diese Flächen in die Anlagen- und Erschließungsplanung gezielt integriert bzw. wiederaufgeforstet werden.

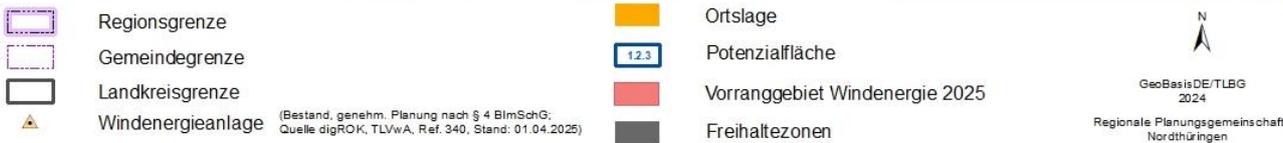
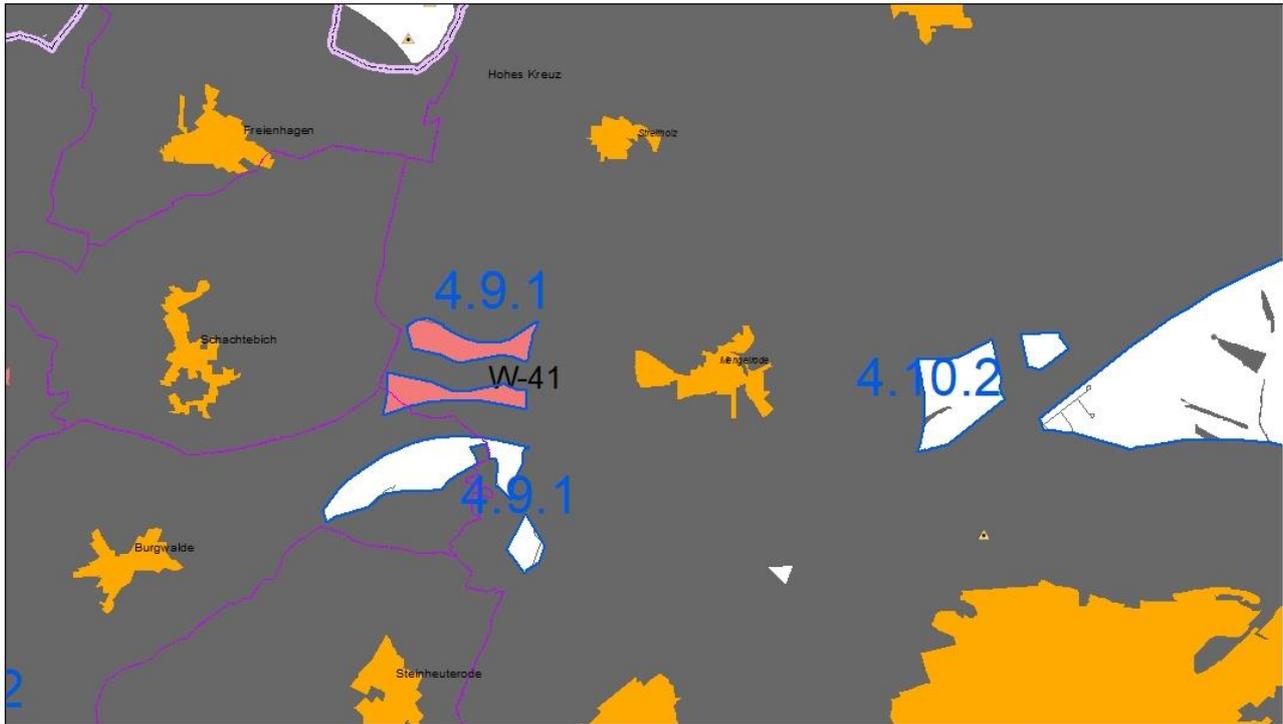
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein mittleres Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Mäßig betroffen Waldlebensraum, im nördlichen Bereich, sowie Korridor in Nord-Süd-Richtung

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Deutlich betroffen Waldflächen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Überwiegend betroffen LaBiE 4 überdurchschnittlich Geringfügig betroffen LaBiE 2 gering westlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Geringfügig betroffen KES-5 Mühlhausen, historische Stadanlage nordöstlicher Bereich

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Vollständig betroffen Erlaubnis Küllstedt (Kalisalze, Steinsalz, Magnesia- und Borsalze) – untertägig
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Geringfügig betroffen punktuell
Hangneigung größer 17°	Geringfügig betroffen
Waldschadenflächen	Mäßig betroffen

W-41 Heilbad Heiligenstadt / Mengelrode



Prüfgebiet:	4.9
Vorranggebiet:	W-41 Heilbad Heiligenstadt / Mengelrode (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Heilbad Heiligenstadt, Burgwalde
Gemarkung(en):	Mengelrode, Burgwalde
Potenzialfläche(n):	4.9.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	25,5 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,1 ha
Fläche Vorranggebiet	25,4 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird durch die Landstraße L 2003 in zwei Teilflächen geteilt. Nördlich grenzt das Vorranggebiet an das EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4527-420 Untereichsfeld – Ohmgebirge (Freihaltezone 2.5). Südlich wird das Vorranggebiet durch die Bundesautobahn A 38 mit entsprechendem Puffer (Freihaltezone 3.3 und 3.4) begrenzt. Östlich und westlich werden die Teilflächen durch den Siedlungspuffer von 1.000 m zu den Gemeinden Schachtebich und Mengelrode begrenzt.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Buntsandsteinland-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Wasserberggraben am nördlichen Rand des Vorranggebietes (Freihaltezone 2.10 Fließgewässer

1. und 2. Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha).

Konfliktpotenzial:

Am nördlichen Rand entlang des Wasserberggrabens befinden sich kleine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Schaffung naturnaher Uferstrandstreifen. Diese liegen unmittelbar am Fließgewässer und sind Bestandteil eines Fließgewässerbiotopverbundes. Diese Flächen sowie die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ergibt sich an diesem Standort jedoch bereits durch die Autobahn.

Entlang der A 38 und der L 2003 ist das Vorranggebiet durch die Baubeschränkungsgebiete überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Die südliche Teilfläche ist durch das Einzelfallkriterium Rohstoffpotenzial für Sandstein geringfügig betroffen. Die Sicherung dieser Rohstoffarten wird über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan, dem eine Rohstoffsicherungskonzeption der zuständigen Fachbehörde zugrunde liegt, vorgenommen, was an dieser Stelle nicht der Fall ist.

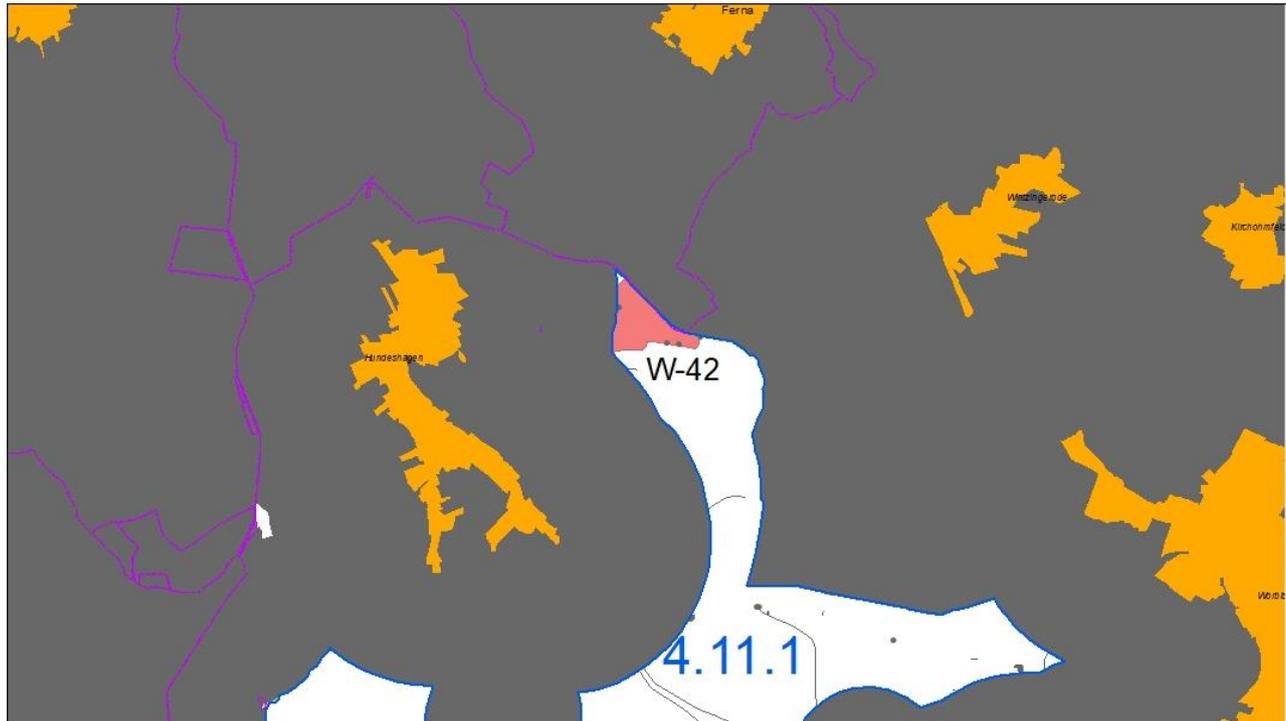
Am westlichen Rand der südlichen Teilfläche befindet sich eine kleine Waldfläche, die vollständig von Waldschäden betroffen ist. Gemäß 5.2.12 Landesentwicklungsprogramm Thüringen ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Wald, der aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schädigungen aufweist, ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Ausweisung von Waldschadensflächen ist folglich positiv zu bewerten.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen am nördlichen Rand der A 38 NB, VKE 5611.2 westlich Anschlussstelle Arenshausen – westlich Anschlussstelle Heiligenstadt
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Mäßig betroffen Fließgewässerverbund
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild	
Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022	Nicht betroffen
Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Vollständig betroffen LaBiE 4 überdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Mäßig betroffen entlang der A 38 und der L 2003
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Geringfügig betroffen Rohstoffpotenzial für Sandstein in der südlichen Teilfläche
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen am westlichen Rand der südlichen Teilfläche

W-42 Leinefelde-Worbis / Hundeshagen



-  Regionsgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Windenergieanlage

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG;
Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

-  Ortslage
-  Potenzialfläche
-  Vorranggebiet Windenergie 2025
-  Freihaltezonen



GeoBasisDE/TLBG
2024

Regionale Planungsgemeinschaft
Nordthüringen

Prüfgebiet:	4.11
Vorranggebiet:	W-42 Leinefelde-Worbis / Hundeshagen (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Leinefelde-Worbis
Gemarkung(en):	Hundeshagen
Potenzialfläche(n):	4.11.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	13,6 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,9 ha
Fläche Vorranggebiet	13,6 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird im Westen durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zur Ortslage Hundeshagen (Freihaltezone 1.2) sowie im Süden und einem kleinen Bereich im Norden durch eine Waldkante begrenzt. Von Nord nach Ost bildet das EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4527-420 Untereichsfeld – Ohmgebirge (Freihaltezone 2.5) die Grenze.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Buntsandstein-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall drei kleine punktuelle Biotopstrukturen (Freihaltezone 2.6 Gesetzlich geschützte Biotope) am westlichen bzw. südlichen Rand des Vorranggebietes.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet ist vom Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Hauröden-Kirchohmfeld im östlichen Teil geringfügig betroffen. Im Vergleich zur Gesamtbreite des Vogelzugkorridores in diesem Bereich (ca. 2,0 km) ist die Betroffenheit (mit ca. 0,2 km) als geringfügig zu bewerten. Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen.

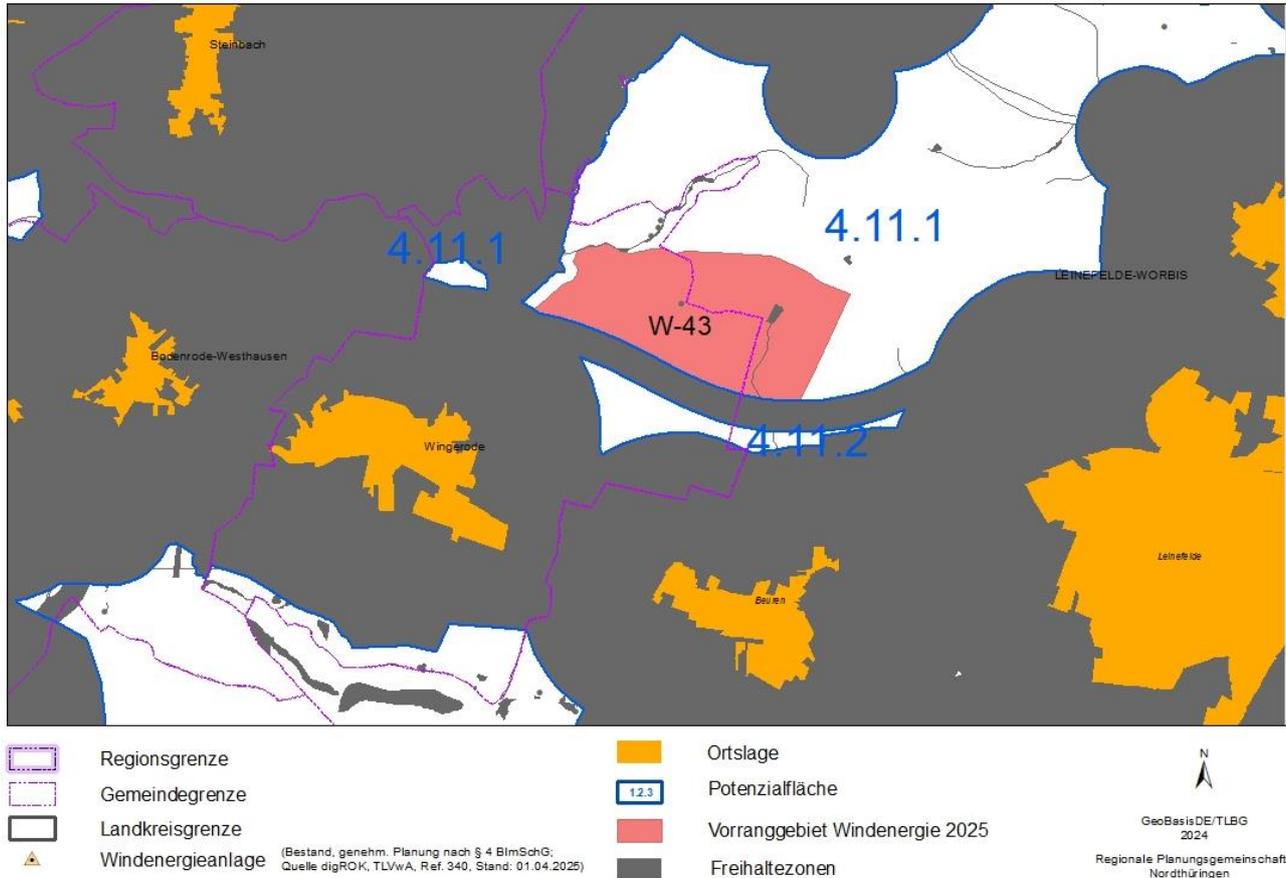
Punktuell ist im westlichen Bereich eine kleine Waldstruktur mit einer Hangneigung größer 17° vorhanden. Durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche kann dies berücksichtigt werden.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	geringfügig betroffen Hauröden-Kirchohmfeld für Greifvögel- und Eulen – östlich
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 4 überdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächen-nahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Geringfügig betroffen westlich
Waldschadenflächen	Nicht betroffen

W-43 Wingerode



Prüfgebiet:	4.11
Vorranggebiet:	W-43 Wingerode (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Wingerode, Leinefelde-Worbis
Gemarkung(en):	Wingerode, Hundeshagen
Potenzialfläche(n):	4.11.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	183,8 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	1,0 ha
Fläche Vorranggebiet	182,8 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Im Süden wird das neu ausgewiesene Vorranggebiet durch die Bundesautobahn A 38 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) begrenzt. Nach Westen orientiert sich die Abgrenzung an einer Waldstruktur. Diese wird überlagert vom EG-Vogelschutzgebiet Nr. 4527-420 Untereichsfeld – Ohmgebirge (Freihaltezone 2.5). Im Norden bilden vorhandene landwirtschaftliche Wegebeziehungen und die Orographie die Abgrenzung des Vorranggebietes. Nach Osten orientiert sich die Abgrenzung ebenfalls entlang land- und forstwirtschaftlicher Wegebeziehungen.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Buntsandsteinland-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall ein punktuelles Biotop (Freihaltezone 2.6 Gesetzlich geschützte Biotop) im nordöstlichen Bereich

des Vorranggebietes.

Konfliktpotenzial:

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich im Bereich von zwei Vogelzugkorridoren (Teistungen-Berlingerode-Wingerode für Zugkorridore für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel und Nordhausen-Sollstedt-Leinefelde-Heilbad Heiligenstadt-Witzenhausen für Zugkorridore für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel), welche infolge ihrer gegenseitigen Überlagerung zu einer überwiegenderen Betroffenheit des Vorranggebietes führen. Im Einzelnen ist der Vogelzugkorridor Teistungen-Berlingerode-Wingerode bei einer Gesamtbreite von ca. 5,5 km mit ca. 2,0 km, der Vogelzugkorridor Nordhausen-Sollstedt-Leinefelde-Heilbad Heiligenstadt-Witzenhausen bei einer Gesamtbreite von ca. 2,0 km mit ca. 0,25 km betroffen. Insgesamt ist die Beeinträchtigung der Vogelzugkorridore somit als mäßig einzustufen. Eine Beeinträchtigung des Vogelzuges ist bisher bei vergleichbaren Vorranggebieten Windenergie nicht bekannt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Korridorabgrenzungen des Vogelzuges einer Unschärfe unterliegen. Der Plangeber hält es daher für vertretbar, den Korridor teilweise für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Im südlichen sowie im nördlichen Teil nahe der Waldkante befinden sich mehrere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A 38 NB, VKE 5612 Heiligenstadt – Leinefelde). Dabei handelt es sich um die Anlage von Grünland und Hecken, eines gestuften Waldrandes sowie einer Streuobstwiese. Die Flächen können in das Vorranggebiet integriert werden und durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche Berücksichtigung finden.

Am nördlichen Rand entlang des Volsbaches befinden sich kleine Teile eines Fließgewässerverbundes. Weiterhin befindet sich im nördlichen Bereich ein Biotopverbund des Waldlebensraumes. Diese Flächen können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen.

Das Vorranggebiete wird durch die A 38 im Süden begrenzt. Hier wird das Vorranggebiet durch den Baubeschränkungsbereich überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

Der überwiegende Teil der, im Vorranggebiet vorhandenen Waldstrukturen ist durch Waldschäden betroffen. Gemäß 5.2.12 Landesentwicklungsprogramm Thüringen ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald der Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schädigungen aufweisen, ein besonderes Gewicht beizumessen.

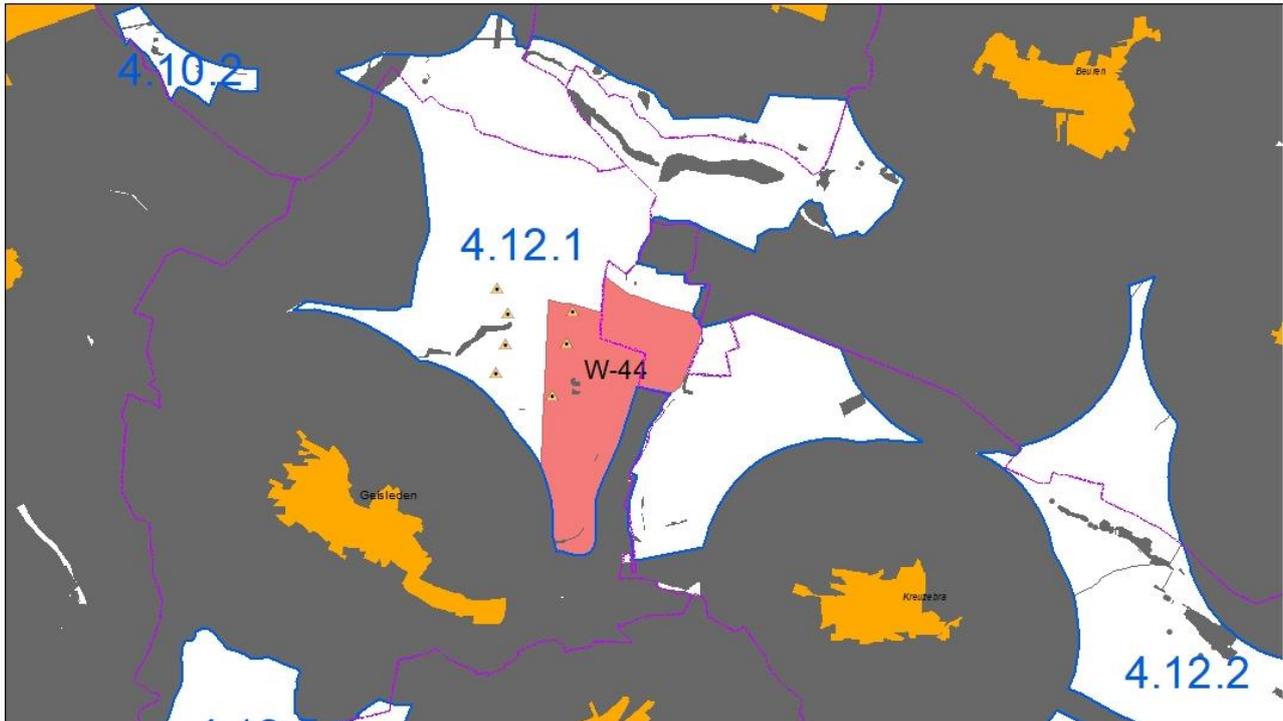
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Überwiegend betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Teistungen-Berlingerode-Wingerode Geringfügig betroffen Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel Nordhausen-Sollstedt-Leinefelde-Heilbad Heiligenstadt-Witzenhausen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen Bundesautobahn A 38 NB, VKE 5612 Heiligenstadt – Leinefelde, Anlage von Grünland und Hecken, eines gestuften Waldrandes sowie einer Streuobstwiese

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Geringfügig betroffen Fließgewässerverbund entlang des Volsbaches am nördlichen Rand Mäßig betroffen Waldlebensraum im Norden
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 4 – überdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen Puffer der Bundesautobahn A 38
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserisokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Nicht betroffen
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen Waldfläche im Norden

W-44 Geisleden



- Regionsgrenze
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- ▲ Windenergieanlage
- Ortslage
- Potenzialfläche
- Vorranggebiet Windenergie 2025
- Freihaltezonen

(Bestand, genehm. Planung nach § 4 BImSchG; Quelle digROK, TLVwA, Ref. 340, Stand: 01.04.2025)

GeoBasisDE/TLBG
 2024
 Regionale Planungsgemeinschaft
 Nordthüringen

Prüfgebiet:	4.12
Vorranggebiet:	W-44 Geisleden (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Geisleden, Dingelstädt
Gemarkung(en):	Geisleden, Kreuzebra
Potenzialfläche(n):	4.12.1
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	140,4 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,8 ha
Fläche Vorranggebiet	139,6 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird im Süden und Südwesten durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zur Ortslage Geisleden (Freihaltezone 1.2) sowie im Osten durch das Wasserschutzgebiet Oberes Eichsfeld (Freihaltezone 4.1) begrenzt. Im Norden begrenzt ein Kalksteinbruch (Vorranggebiet K-6 Geisleden / nördlich im Regionalplan Nordthüringen 2012) mit entsprechenden Erweiterungsabsichten das Vorranggebiet.

Der Plangeber hat sich bereits im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanes Nordthüringen 2012 intensiv mit der Frage der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie für die sieben Bestandsanlagen, die über einen Vorhaben- und Erschließungsplan errichtet wurden, beschäftigt. Gemäß § 1 Thüringer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Oberereichsfeld sind die Flurstücke des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Gemeinde Geisleden nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Für das Landschaftsschutzgebiet galt gemäß § 3 ein Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen. In der Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal vom 7. Dezember 2011 war es gemäß § 4 im

Naturpark verboten, „Windparks und Windkraftanlagen zu errichten oder bestehende über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftigen hinaus zu erweitern“. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparks aufgehoben wurde. Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es seit Anfang 2023 eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für den Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG können Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, so dass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Die Änderung dieser Vorgaben macht es dem Plangeber möglich, bereits vorhandene Windenergieanlagen als Vorranggebiet raumordnerisch zu sichern.

Das Vorranggebiet liegt im Naturraum Muschelkalk-Platten und -Bergländer (3) – Hainich-Dün-Hainleite (3.2) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezone(n) mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall sehr kleine Flächen nach dem Kriterienkatalog 2.6 (Gesetzlich geschützte Biotope), die im westlichen Bereich des Vorranggebietes vorhanden sind.

Konfliktpotenzial:

Im Süden des Vorranggebietes befindet sich eine schmale Waldstruktur, die durch das Einzelfallkriterium „seltene Böden“ überlagert wird und geringfügig von Waldschadenflächen betroffen ist. Sehr kleine Flächenanteile der Waldstruktur haben eine Hangneigung größer 17°. Durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche kann dies berücksichtigt werden.

Das Gebiet ist Bestandteil des vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projektes Bedeutsame Landschaften (Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022) – 291 Südliches Eichsfeld. Bei diesem Landschaftstyp handelt es sich um eine großräumige Landschaft. Das geplante Vorranggebiet Windenergie beansprucht nur einen sehr kleinen Teil im nördlichen Randbereich. Zudem ist der Standort seit vielen Jahren durch Windenergieanlagen und den vorhandenen Steinbruch vorgeprägt.

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und überwiegend im Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld. Die sieben bestehenden Windenergieanlagen sind aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat am 19.01.2023 die Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal erlassen, mit der das Verbot von Windenergieanlagen in den genannten Naturparks aufgehoben wurde. Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es seit Anfang 2023 eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für den Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG können Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, so dass sie in diesen Gebieten errichtet werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Der Abstand von Windenergieanlagen zu, in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen – hier Beuren, Burg Scharfenstein, Prüfradius 2,7 km, Ausgangspunkt Burg Scharfenstein – kann nicht vollständig eingehalten werden. Dieser überlagert, jedoch nur in seinem randlichen Bereich, das Vorranggebiet im Osten. Durch die Vorbelastung am Standort wird aus raumordnerischer Sicht nicht von einer wesentlichen zusätzlichen Belastung ausgegangen.

Im Osten des Vorranggebietes ist das Einzelfallkriterium Rohstoffpotenzial für Kalk- und Dolomitstein geringfügig betroffen. Die Rohstoffsicherung/-gewinnung wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe im Regionalplan Nordthüringen 2012 an anderer Stelle gewährleistet. Diese stehen nicht in Konflikt mit dem Vorranggebiet W-44 Geisleden. Im Norden grenzt das Vorranggebiet Windenergie an das Vorranggebiet K-6 Geisleden / nördlich (Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt) inklusive Erweiterungsantrag aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen 2018, welches nicht durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt wird.

Kleine Waldstrukturen im südlichen Bereich des Vorranggebietes sind in geringen Teilen durch Waldschadenflächen betroffen. Gemäß 5.2.12 Landesentwicklungsprogramm Thüringen ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im Wald, der aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schädigungen aufweist, ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Ausweisung von Waldschadensflächen ist folglich positiv zu bewerten.

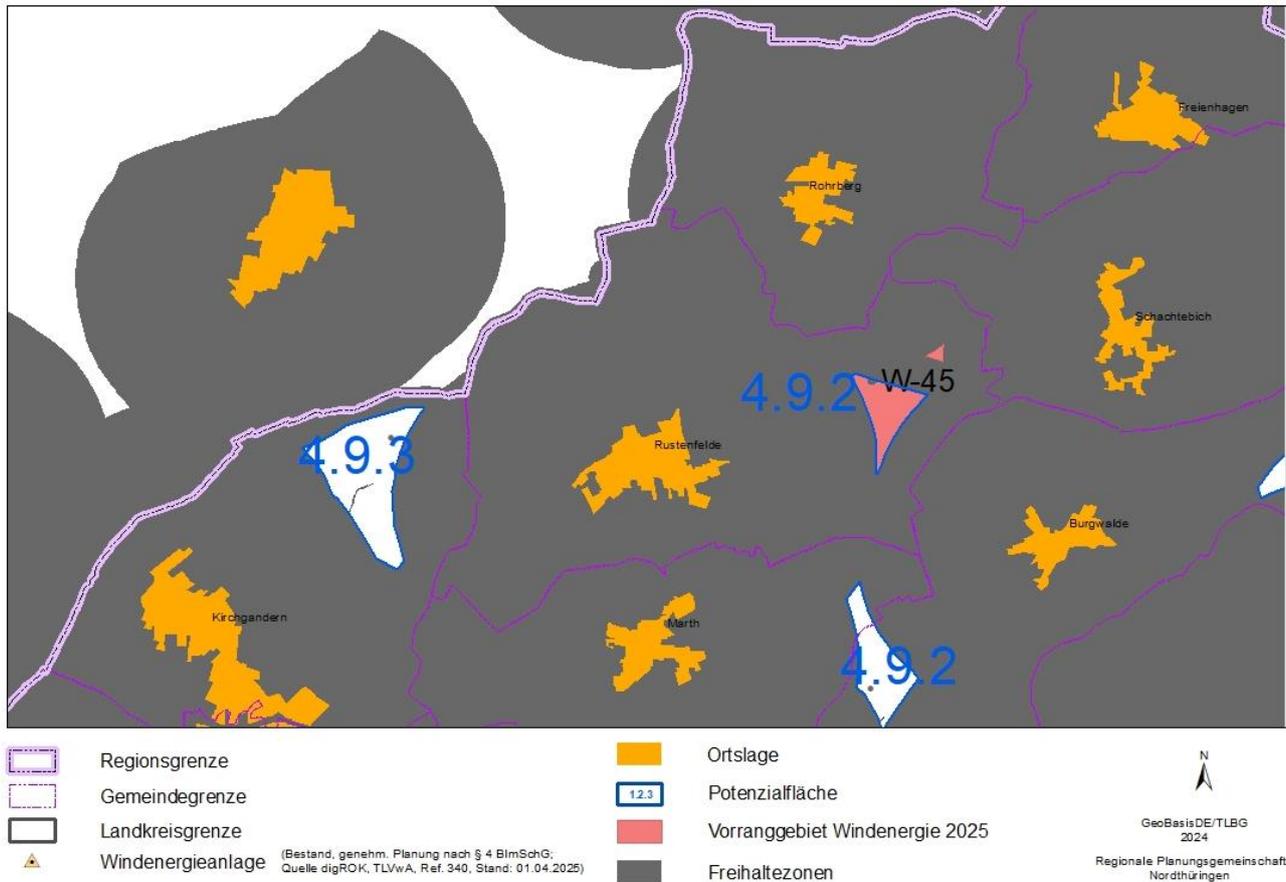
Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht betroffen
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Geringfügig betroffen seltene Böden in der Waldstruktur
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Mäßig betroffen südöstlich Südliches Eichsfeld Vollständig betroffen LaBiE 3 unterdurchschnittlich
Naturparke	Vollständig betroffen Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
Landschaftsschutzgebiete	Überwiegend betroffen Landschaftsschutzgebiet Obereichsfeld, bestehende Windenergieanlagen sind aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Geringfügig betroffen Beuren, Burg Scharfenstein, Prüfradius von 2,7 km, Ausgangspunkt Burg Scharfenstein – im östlichen Bereich
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Geringfügig betroffen Rohstoffpotenzial für Kalk- und Dolomitstein im Osten
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Geringfügig betroffen Teilbereiche der Waldstruktur im Süden
Waldschadenflächen	Geringfügig betroffen Teilbereiche der Waldstruktur im Süden

W-45 Rustenfelde



Prüfgebiet:	4.9
Vorranggebiet:	W-45 Rustenfelde (Entwurf 2022: nicht enthalten)
Landkreis(e):	Landkreis Eichsfeld
Gemeinde(n):	Rustenfelde
Gemarkung(en):	Rustenfelde
Potenzialfläche(n):	4.9.2
Äußerer Umgriff Vorranggebiet	13,1 ha
Freihaltezonen innerhalb Vorranggebiet (aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar)	0,3 ha
Fläche Vorranggebiet	12,8 ha

Zusammenfassende Begründung

Allgemeine Gebietsbeschreibung:

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet wird durch die Bundesautobahn A 38 (Freihaltezone 3.3 und 3.4) in eine südliche und eine nördliche Teilfläche geteilt. Begrenzt werden diese Teilflächen durch den Siedlungsabstand von 1.000 m zu den Gemeinden Rustenfelde, Rohrbürg, Schachtebich und Burgwalde (Freihaltezone 1.2).

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturraum Buntsandsteinland-Hügelländer (2) – Nordthüringer Buntsandsteinland (2.1) (Hiekel, W., Fritzlar, F., Nöllert, A., Westhus, W. (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21, Jena).

Freihaltezone(n) innerhalb des Vorranggebietes:

Freihaltezonen mit einer Fläche kleiner als 5 ha werden in den Vorranggebieten Windenergie nicht dargestellt. Dies betrifft im vorliegenden Fall eine kleine Biotopfläche (Freihaltezone 2.6 Gesetzlich geschützte Biotope) am nördlichen Rand der südlichen Teilfläche.

Konfliktpotenzial:

Am nördlichen Rand der südlichen Teilfläche befinden sich kleine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Anlage von Grünland und Feldhecken. Diese sind im unmittelbaren Umfeld zur Biotopfläche und können durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen in der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Auftrag des Freistaates Thüringen vom 19.07.2018 kommt in seiner flächenhaften Darstellung für den Standortbereich zu einer Wertstufe vier von insgesamt sechs Wertstufen. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ergibt sich an diesem Standort jedoch bereits durch die A 38 und die Landesstraße L 3080.

Entlang der A 38 ist das Vorranggebiet durch deren Baubeschränkungsbereich überlagert. Ein Konfliktpotenzial ist momentan nicht erkennbar. Die Prüfung sollte Bestandteil der nachfolgenden Genehmigung sein, führt aber nicht zu einem raumordnerischen Ausschluss der betroffenen Flächen, wie Beispiele bestehender Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region zeigen.

In der südlichen Teilfläche gibt es Vorkommen von Sandstein und Grauwacke. Die Sicherung dieser Rohstoffarten wird über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan, dem eine Rohstoffsicherungskonzeption der zuständigen Fachbehörde zugrunde liegt, vorgenommen, was an dieser Stelle nicht der Fall ist.

Aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ergibt sich für den Standort ein niedriges Konfliktpotenzial. Die in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht entgegen.

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
2. Natur- und Landschaftsschutz	
Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die Nordthüringen keinen Anteil an einem DZ hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche	Nicht betroffen
Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten (Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine)	Nicht betroffen
Vogelzugkorridore	Nicht betroffen
Avifaunistisch bedeutsame Gebiete	Nicht betroffen
Fledermausquartiere	Nicht betroffen
Naturschutzgroßprojekte	Nicht betroffen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Geringfügig betroffen am nördlichen Rand der südlichen Teilfläche A 38 NB, VKE 5611.2 westlich Anschlussstelle Arenshausen – westlich Anschlussstelle Heiligenstadt und L 1002 NB AS B 80 – Anschlussstelle Arenshausen (A 38)
Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Nicht betroffen
Seltene Böden, Moore und Nassstandorte	Nicht betroffen
Landschaftsbild Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022 Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018	Nicht betroffen Vollständig betroffen LaBiE 4 überdurchschnittlich
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, GLB, ND)	Nicht betroffen
Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	Nicht betroffen
Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionsschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktionen	Nicht betroffen
Feldhamster-Schwerpunktgebiete	Nicht betroffen

Einzelfallkriterien	Betroffenheit
3. Verkehr und technische Infrastruktur	
Bauschutzbereiche für Flugverkehr	Nicht betroffen
Äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Nicht betroffen
Puffer von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	Nicht betroffen
Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren	Nicht betroffen
Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystemes	Nicht betroffen
Puffer für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m	Geringfügig betroffen Puffer zur Bundesautobahn A 38
Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche	Nicht betroffen
Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen	Nicht betroffen
Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke	Nicht betroffen
Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m	Nicht betroffen
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange	
Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete – Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen – nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete – Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken – überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ _{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)	Nicht betroffen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Nicht betroffen
Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018	Nicht betroffen
Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen	Nicht betroffen
Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	Nicht betroffen
Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial	Überwiegend betroffen Vorkommen von Sandstein und Grauwacke in der südlichen Teilfläche
5. Kriterien der Eignung	
Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nicht betroffen
Hangneigung größer 17°	Nicht betroffen
Waldschadenflächen	Nicht betroffen